



Prüfungsbericht
Musikschulwesen

21 - 1312

korrekt. sachlich. konsequent.
Vertrauen durch Kompetenz.

Auskünfte	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Post	Eisenstadt, Landhaus-Neu, Zugang Waschstattgasse
Telefon	A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
E-Mail	+43 2682 63066
Internet	post@blrh.at
	http://www.blrh.at
Berichtstitel	Prüfung „Musikschulwesen“
Berichtszahl	LRH-310-10/122-2019
Berichtsveröffentlichung	Juni 2019
Redaktion und Grafik	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Titelbild	https://pixabay.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Glossar	7
Vorlage an den Landtag	8
Darstellung der Prüfungsergebnisse	8
Zusammenfassung	9
Kenndatenfeld	10
Feststellungen	11
Grundlagen	20
Prüfungsergebnis	22
RECHTSGRUNDLAGEN.....	22
1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz.....	22
2 Musikschulplan	24
3 Fördervereinbarung	26
4 Verträge mit Standortgemeinden.....	28
FÖRDERUNG MUSIKSCHULWESEN	30
5 Politische und fachliche Zuständigkeiten	30
6 Organisation.....	30
7 Förderziele, Förderstrategie	32
8 Rückerstattung der Elternbeiträge	33
9 Forderungsverzicht.....	34
10 Budgetäre Zuständigkeiten	36
11 Voranschlag, Rechnungsabschluss	37
12 Verrechnung der Gemeindeanteile	45
13 Kulturberichte.....	48
BURGENLÄNDISCHES MUSIKSCHULWERK.....	50
14 Verein	50
15 Personelle und funktionelle Verflechtungen	53
16 Genehmigungsbefugnisse	56
17 Geschäftsstelle, Geschäftsführer.....	56
18 Organisationshandbuch	58

19	Vereinsziele, Strategie	59
20	Wirtschaftliche Entwicklung	60
21	Jahresabschlussprüfung, URG-Kennzahlen	65
22	Voranschläge, Rechnungsabschlüsse	68
23	Fördersätze	70
24	Schul- und Unterrichtsstandorte	71
25	Schulgeldgebarung	74
26	Personal	77
27	Schülerzahlen, Bildungsabschlüsse	82
	PROJEKTFÖRDERUNGEN.....	87
28	Rechtsgrundlagen	87
29	Förderprojekte.....	87
	Schlussbemerkungen.....	91
	Anlagen	96
	Anlage 1: Ausgaben des Landes Burgenland 2014 bis 2017	96
	Anlage 2: Gemeindebeiträge – Vergleich zu RA 2013 bis 2016	97
	Anlage 3: Bgld. Musikschulwerk.....	98
	Anlage 4: Schulgeldtarife.....	99
	Anlage 5: Personal- und Stundenverteilung auf die Stammschulen	100
	Anlage 6: Struktur des Ausbildungsverlaufs.....	101

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Blg	Beilagen
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EU	Bezirk Eisenstadt-Umgebung
GehG	Gehaltsgesetz
GeOL	Geschäftsordnung der Landesregierung
GS	Bezirk Güssing
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
JE	Bezirk Jennersdorf
LADir	Landesamtsdirektor
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
lfd.	laufend
LGBI.	Landesgesetzblatt
LReg	Landesregierung
MA	Bezirk Mattersburg

MAG	Musikalische Grundausbildung
MFE	Musikalische Früherziehung
MS	Musikschule
ND	Bezirk Neusiedl am See
OP	Bezirk Oberpullendorf
OW	Bezirk Oberwart
RA	Rechnungsabschluss des Landes Burgenland
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Ugl.	Untergliederung
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VA	Voranschlag des Landes Burgenland
VAS _t	Voranschlagsstelle
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VerG	Vereinsgesetz
ZMS	Zentralmusikschule
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kostentragung im Musikschulwesen.....	22
Abbildung 2: Musikschulstandorte im Burgenland.....	25
Abbildung 3: Bedienstete im Musikschulwesen.....	31
Abbildung 4: Jährliche Ist-Ausgaben	38
Abbildung 5: Personal	77
Abbildung 6: Schüler pro Bezirk und 1.000 Einwohner	84
Abbildung 7: Durchschnittlicher Lehrer-Schüler-Schlüssel.....	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Förderanträge für Elternbeiträge	34
Tabelle 2: Ansatz Musikschulwesen	36
Tabelle 3: Musikschulwesen im VA und RA	37
Tabelle 4: Unterschied VA/RA.....	38
Tabelle 5: Abrechnung Musikschulwerk 1994 bis 2017	40
Tabelle 6: Verrechnung Gemeindeanteile	45
Tabelle 7: Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.....	51
Tabelle 8: Bilanz	60
Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnung	61
Tabelle 10: Umsatzerlöse	62
Tabelle 11: Personal-, Reise- und Fortbildungsaufwand.....	63
Tabelle 12: Geldfluss und Finanzmittelbestand	65
Tabelle 13: URG-Kennzahlen.....	66
Tabelle 14: Fördersätze.....	70
Tabelle 15: Musikschulen im Burgenland.....	71
Tabelle 16: Schul- und Unterrichtsstandorte.....	71
Tabelle 17: Verteilung der Schulgelder der Schuljahre 2014/15 bis 2017/18	74
Tabelle 18: Vollbeschäftigungsäquivalente	77
Tabelle 19: Wochenstunden	78
Tabelle 20: Schülerzahlen.....	82
Tabelle 21: Schülerzahlen pro Bezirk und Schuljahr.....	83
Tabelle 22: Prüfungen.....	86
Tabelle 23: Kultur- und Vereinsförderungen	88

Glossar

Das **Interne Kontrollsystem (IKS)** ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Es umfasst organisatorische Maßnahmen, um den Wirkungsgrad der Verwaltungsaktivitäten zu optimieren, die Verlässlichkeit des Rechnungswesens und der daraus abgeleiteten Informationen zu gewährleisten sowie die Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sicherzustellen.

Ist-Einnahmen und **Ist-Ausgaben** stellen in der kameralen Buchführung kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben bzw. Geldbestände dar. Sie bedeuten die Begleichung oder Abstattung einer Forderung oder Verbindlichkeit.

Soll-Einnahmen und **Soll-Ausgaben** in der kameralen Buchführung sind die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug. Sie stellen fällige Forderungen und Verbindlichkeiten dar.

Das **Vollbeschäftigungsäquivalent** ist eine Kennzahl zur vergleichbaren Messung der Beschäftigung bei unterschiedlichen Wochenarbeitszeiten. Zur Ermittlung der Kennzahl wird die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zur Stundenzahl eines Vollbeschäftigten ins Verhältnis gesetzt.

Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Bgld. Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle sowie der Bgld. Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Der vorliegende Prüfungsbericht behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte Stelle durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stellen aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter zu verbessern.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Das Prüfungsergebnis ist in thematische Abschnitte gegliedert, zum Beispiel **RECHTSGRUNDLAGEN**. Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert, zum Beispiel **1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz**. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den **Endziffern** der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1.1 Sachverhaltsdarstellung
- 1.2 Beurteilung durch den BLRH
- 1.3 Stellungnahme der geprüften Stelle
- 1.4 Stellungnahme des BLRH (optional)

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland von 2014 bis 2017 auf Grundlage des Burgenländischen Musikschulförderungsgesetzes. Der Verein Burgenländisches Musikschulwerk (Musikschulwerk) war Träger der Musikschulen. Das Musikschulwerk betrieb bis zu 127 Schul- und Unterrichtsstandorte im Burgenland. Dazu zählten insbesondere die sieben Zentralmusikschulen und neun Musikschulen, die auf alle Bezirke verteilt waren.

(2) Das Musikschulwerk verfügte im überprüften Zeitraum über bis zu 201 Musikschullehrer, die bis zu 6.991 Schüler musikalisch ausbildeten. Der jährliche Personalaufwand des Musikschulwerks variierte zwischen rund 9,11 Mio. Euro und rund 10,02 Mio. Euro. Dies entsprach rund 97 Prozent der gesamten Aufwendungen des Musikschulwerks.

(3) Von 2014 bis 2017 förderten das Land Burgenland und die burgenländischen Gemeinden das Musikschulwesen mit rund 28,11 Mio. Euro. Die jährlichen Förderausgaben betragen zwischen rund 6,54 Mio. Euro und rund 7,59 Mio. Euro. Den Großteil dieser Förderungen erhielt das Musikschulwerk mit rund 27,99 Mio. Euro. Die verbleibenden rund 122.100 Euro waren Kostenrückerstattungen des Landes Burgenland zu den Schulgeldern.

(4) Die Förderausgaben für das Musikschulwerk in Höhe von rund 27,91 Mio. Euro umfassten das Personal einschließlich Abfertigungen. Diese beinhalteten auch Gemeindeanteile von rund 7,48 Mio. Euro. Weiters erhielt das Musikschulwerk vom Land Burgenland einen Landeszuschuss zum Sachaufwand von rund 74.400 Euro.

Neben diesen Förderbeiträgen vereinnahmte das Musikschulwerk auch Schulgelder. Diese betrugen zwischen rund 2,26 Mio. Euro und rund 2,45 Mio. Euro pro Jahr.

(5) Die Räumlichkeiten für die Musikschulen hatten die Standortgemeinden bereitzustellen. Diese hatten auch die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe zu tragen. Weder das Land Burgenland noch das Musikschulwerk verfügten jedoch über eine entsprechende Gesamtkostenübersicht. In diesem Zusammenhang verwies der BLRH insbesondere auf das Fehlen von Verträgen mit den Standortgemeinden gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz.

(6) Der Finanzmittelbestand des Musikschulwerks sank im überprüften Zeitraum von rund 0,72 Mio. Euro auf rund 296.100 Euro (rund 59 Prozent). Die angespannte Liquiditätssituation in den Jahren 2016 und 2017 veranlasste den Wirtschaftsprüfer zur Ausübung der gesetzlichen Redepflicht gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch und erforderte Zwischenfinanzierungen in Höhe von bis zu rund 0,56 Mio. Euro durch Kontoüberziehungen. Die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz erforderlichen Kennzahlen Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer wiesen in den Jahren 2014, 2016 und 2017 ebenso auf entsprechenden Handlungsbedarf hin.

(7) Ferner sah der BLRH in der Organisation und bei der Finanzplanung des Musikschulwerks sowie bei der Gebarungskontrolle der Musikschulen vor Ort Verbesserungspotentiale.

Kenndatenfeld

Förderung Musikschulwesen im Burgenland 2014 bis 2017																																									
Rechtsgrundlagen	Bgl. Musikschulförderungsgesetz (LGBl. Nr. 36/1993 idgF.) Musikschulplan (Verordnung der Bgl. LReg, LGBl. Nr. 65/1993 idgF.) Vereinbarung mit dem Bgl. Musikschulwerk vom September 2001																																								
Fördergeber	Land Burgenland und Gemeinden																																								
Genehmigung und Auszahlung	Land Burgenland																																								
Förderstelle	Abteilung 7-Bildung, Kultur und Gesellschaft																																								
Standorte	16 Musikschulen (sieben Zentralmusikschulen und neun Musikschulen) zuzüglich 106 bis 111 weitere Unterrichtsstandorte																																								
Fördergegenstand	Personalkosten, Abfertigungen und Sachaufwand des Bgl. Musikschulwerks Instandhaltung sowie Betrieb der Schul- und Unterrichtsstandorte Zuschüsse zum Schulgeld (Elternbeiträge)																																								
Förderausgaben	<table border="1"> <thead> <tr> <th>2014 bis 2017</th> <th>Betrag</th> <th>Verteilung</th> </tr> <tr> <td></td> <th>[Euro]</th> <th>[%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Landesanteil</td> </tr> <tr> <td>Personal</td> <td>19.770.000</td> <td>70,3</td> </tr> <tr> <td>Abfertigungen</td> <td>666.376</td> <td>2,4</td> </tr> <tr> <td>Sachaufwand</td> <td>74.400</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>Elternbeiträge</td> <td>122.130</td> <td>0,4</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>20.632.905</td> <td>73,4</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Gemeindeanteil</td> </tr> <tr> <td>Personal</td> <td>7.147.300</td> <td>25,4</td> </tr> <tr> <td>Abfertigungen</td> <td>328.215</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>7.475.515</td> <td>26,6</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>28.108.420</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table>		2014 bis 2017	Betrag	Verteilung		[Euro]	[%]	Landesanteil			Personal	19.770.000	70,3	Abfertigungen	666.376	2,4	Sachaufwand	74.400	0,3	Elternbeiträge	122.130	0,4	Summe	20.632.905	73,4	Gemeindeanteil			Personal	7.147.300	25,4	Abfertigungen	328.215	1,2	Summe	7.475.515	26,6	Gesamt	28.108.420	100,0
2014 bis 2017	Betrag	Verteilung																																							
	[Euro]	[%]																																							
Landesanteil																																									
Personal	19.770.000	70,3																																							
Abfertigungen	666.376	2,4																																							
Sachaufwand	74.400	0,3																																							
Elternbeiträge	122.130	0,4																																							
Summe	20.632.905	73,4																																							
Gemeindeanteil																																									
Personal	7.147.300	25,4																																							
Abfertigungen	328.215	1,2																																							
Summe	7.475.515	26,6																																							
Gesamt	28.108.420	100,0																																							

Feststellungen

Rechtsgrundlagen

Bgld. Musikschulförderungsgesetz

Bis Juli 2015 bestand ein gesetzlicher Musikschulbeirat, der mindestens einmal jährlich einzuberufen war. Das Land Burgenland konnte keine Protokolle über Sitzungen dieses Beirats vorlegen. (siehe 1.2)

Fördervereinbarung

(1) Im September 2001 schloss das Land Burgenland eine Fördervereinbarung mit dem Burgenländischen Musikschulwerk (Musikschulwerk) ab. Die darin enthaltenen Regelungen erachtete der BLRH als unpräzise. Insbesondere war der Begriff der „Personalkosten“ nicht näher definiert. Dies betraf beispielsweise die Vergütung für Dienstreisen und Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen. (siehe 3.2)

(2) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Musikschulwerks waren vom Land Burgenland zu genehmigen. Darüber hinaus hatte das Musikschulwerk auch eine „Jahresbilanz“ für das Land Burgenland zu erstellen. Die Fördervereinbarung beinhaltete keine weiteren Ausführungen zur „Jahresbilanz“. Insbesondere war nicht festgelegt, nach welchen Vorschriften diese zu erstellen war.

Ferner sah die Fördervereinbarung weder Termine noch Fristen vor, zu denen das Musikschulwerk den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie die „Jahresbilanz“ vorzulegen hatte. (siehe 3.2)

(3) Im Rahmen der Fördervereinbarung gab das Land Burgenland eine Haftungserklärung ab. Diese betraf jene Kosten, die dem Musikschulwerk durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschulen entstanden. Ausdrücklich nicht umfasst waren über den Voranschlag hinausgehende Kosten sowie „eigenmächtige Ausgaben“ des Musikschulwerks. Eine generelle Verpflichtung des Landes Burgenland zur Abdeckung von Verlusten bestand nach Ansicht des BLRH nicht.

Ebensowenig präzierte die Fördervereinbarung den Begriff der „eigenmächtigen Ausgaben“. (siehe 3.2)

(4) Die Fördervereinbarung beinhaltete keine Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks. (siehe 3.2)

Verträge mit den Standortgemeinden

Das Land Burgenland konnte keine Verträge mit den Standortgemeinden gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz vorlegen. Diese waren Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule. (siehe 4.2)

Förderung Musikschulwesen

Organisation

(1) Das Organisationshandbuch der Kulturabteilung enthielt keine präzise Aufgabenbeschreibung für das Musikschulwesen. Ebenso wenig waren die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung dargestellt.

(2) Zudem lagen nicht für alle Bediensteten, die im überprüften Zeitraum im Musikschulwesen tätig waren, Stellenbeschreibungen vor. (siehe 6.2)

Förderziele, Förderstrategie

Das Land Burgenland definierte keine messbaren Ziele für die Umsetzung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes. Ebenso fehlte eine darauf abgestimmte Förderstrategie für das Musikschulwesen. (siehe 7.2)

Rückerstattung der Elternbeiträge

In den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017 bewilligte das Land Burgenland insgesamt 282 Förderanträge. Die Zahl der Förderanträge sank im selben Zeitraum um rund 29 Prozent. (siehe 8.2)

Forderungsverzicht

Das Land Burgenland verzichtete im März 2015 auf eine Forderung gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,77 Mio. Euro. Stichtag war der 31.12.2013. Der Forderungsverzicht war für eine positive Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse des Musikschulwerks erforderlich und basierte auf dem Gutachten eines Rechtsanwalts. (siehe 9.2 und 12.2)

Voranschlag, Rechnungsabschluss

(1) Von 2014 bis 2017 budgetierte das Land Burgenland für das Musikschulwesen Ausgaben von rund 28,13 Mio. Euro. Die Soll-Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss betragen rund 28,9 Mio. Euro und überstiegen die budgetierten Beträge um rund 0,77 Mio. Euro.

Bei den Ausgaben für das Musikschulwerk betragen die jährlichen Überschreitungen bis zu rund 476.000 Euro, wobei der Rechnungsabschluss per 31.12.2017 einen Zahlungsrückstand von rund 0,68 Mio. Euro auswies.

Demgegenüber budgetierte das Land Burgenland für die Elternbeiträge jährlich 60.000 Euro. Die Soll-Ausgaben laut Rechnungsabschluss variierten von rund 25.400 Euro bis rund 31.800 Euro pro Jahr. Sie unterschritten damit die veranschlagten Beträge um bis zu rund 58 Prozent.

Der BLRH folgerte aus den Unterschieden und dem Zahlungsrückstand, dass die Ausgabenbudgetierung für das Musikschulwesen nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprach. (siehe 11.2)

(2) Der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland und die Abrechnungen des Musikschulwerks wiesen unterschiedliche Zahlungsrückstände aus. Zudem war der Forderungsverzicht des Landes Burgenland vom März 2015 weder in den Abrechnungen des Musikschulwerks noch in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland abgebildet. (siehe 11.2)

(3) Das Land Burgenland forderte die testierten Jahresabschlüsse des Musikschulwerks nicht ein. Der BLRH betrachtete dies auch vor dem Hintergrund, dass die Fördervereinbarung die Vorlage einer „Jahresbilanz“ vorsah.

Das Land Burgenland verlangte lediglich Ausgaben- und Einnahmenrechnungen. Diese bildeten die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität allerdings unvollständig ab.

Ebensowenig hatte das Musikschulwerk Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Der BLRH wies darauf hin, dass für die Voranschläge 2014 bis 2016 sowie Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 keine Beschlüsse vorhanden waren. (siehe 11.2)

(4) Das Land Burgenland forderte die Berechnungsgrundlagen der vom Musikschulwerk beantragten Abfertigungen nicht ein. Die geförderten Abfertigungen betragen rund 0,99 Mio. Euro. (siehe 11.2)

(5) Die Standortgemeinden hatten die Räumlichkeiten für den Musikschulbetrieb bereitzustellen. Diese hatten auch die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe zu tragen.

Das Land Burgenland verfügte über keine nachvollziehbaren Kostenübersichten. Eine Verpflichtung seitens der Standortgemeinden zur Kostenbekanntgabe bestand nicht. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz. (siehe 11.2)

Verrechnung der Gemeindeanteile

(1) Das Land Burgenland zog den Gemeinden bei der Verrechnung der Gemeindebeiträge für das Musikschulwerk im überprüften Zeitraum rund 7,35 Mio. Euro von den Ertragsanteilen ab. Der Abrechnungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016. Die in diesem Zeitraum ausbezahlten Gemeindeanteile betragen rund 7,22 Mio. Euro und lagen somit um rund 135.400 Euro unter den abgezogenen Werten.

(2) Der BLRH verwies auf Unterschiede zwischen Abzugsbeträgen und den Rechnungsabschlüssen 2013 bis 2016 von rund 53.900 Euro. (siehe 12.2)

(3) Die Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge stammten von unterschiedlichen Landesdienststellen. Diese waren uneinheitlich und lückenhaft. (siehe 12.2)

(4) Der Forderungsverzicht des Landes Burgenland im März 2015 von rund 0,77 Mio. Euro war bei der Verrechnung der Gemeindeanteile nicht berücksichtigt. Dieser Betrag beinhaltete mit 31.12.2013 laut Prüfungsbericht der Finanzabteilung allerdings Gemeindebeiträge von rund 466.600 Euro. (siehe 12.2)

Kulturberichte

Die Darstellung der Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz in den Kulturberichten 2014 bis 2017 war uneinheitlich und unpräzise. Eine durchgängige Überleitung zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen war nicht herstellbar. (siehe 13.2)

Burgenländisches Musikschulwerk

Verein

(1) Für die Jahre 2014 und 2015 waren keine Vorstandssitzungen sowie für die Jahre 2014 und 2016 keine Generalversammlungen dokumentiert. Gemäß den Vereinsstatuten waren ordentliche Generalversammlungen jährlich einzuberufen. Den beratenden Beirat zog der Vorstand ebensowenig hinzu. (siehe 14.2)

(2) Die Vereinsstatuten des Musikschulwerks waren unpräzise. Dies betraf insbesondere die Zustimmungspflichten der Generalversammlung, Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Organisation, Vereinsziele, Strategie, Einrichtung von Unterrichtsstandorten sowie Schulgeldfestsetzung (Tarifordnung).

Das Musikschulwerk beabsichtigte eine Aktualisierung der Vereinsstatuten. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lagen dazu keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vor. (siehe 14.2)

Personelle und funktionelle Verflechtungen

(1) Sieben Landesbedienstete waren in Organen des Musikschulwerks vertreten. Davon waren fünf Personen im Vorstand. Zwei Landesbedienstete fungierten als Rechnungsprüfer des Musikschulwerks.

Über die Entsendung von vier Landesbediensteten in das Musikschulwerk lagen weder Regierungsbeschlüsse noch schriftliche Dienstanweisungen vor. (siehe 15.2)

(2) Das Land Burgenland verfügte über keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung möglicher Befangenheiten ihrer Gebarungsprüfer. Dies betraf vor allem jene des Referats Gebarungsprüfung der Finanzabteilung. (siehe 15.2)

(3) Die Prüfaufträge der Kulturabteilung an die Finanzabteilung waren unpräzise formuliert. Ferner forderte die Kulturabteilung keine umfassenden Prüfberichte ein. (siehe 15.2)

(4) Ein Landesbediensteter der Finanzabteilung war Rechnungsprüfer beim Musikschulwerk. Gleichzeitig kontrollierte er die Einrichtung seitens des Landes Burgenland. Nach Auffassung des BLRH waren damit grundlegende Prinzipien eines Internen-Kontrollsystems, wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten. Der BLRH sah dies auch unter dem Aspekt der fehlenden Befangenheitsregelungen für Gebarungsprüfer der Finanzabteilung. (siehe 15.2)

Genehmigungsbefugnisse

Das Musikschulwerk verfügte über keine Geschäftsordnungen, Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien. Die Vereinsstatuten enthielten dazu keine näheren Regelungen. Ebenso fehlten klare Vorgaben über die Beschlussanträge an den Vorstand und die Generalversammlung. (siehe 16.2)

Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers waren nicht verschriftlicht. Ferner fehlte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers. (siehe 17.2)

(2) Beim Geschäftsführer des Musikschulwerks fand die Vertragsschablonenverordnung keine Anwendung. Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland an das Musikschulwerk jährlich zwischen rund 6,54 Mio. Euro bis rund 7,59 Mio. Euro bezahlte. Die Förderbeiträge entsprachen rund 99 Prozent der Umsatzerlöse des Musikschulwerks. (siehe 17.2 und 20.2)

Organisationshandbuch

Das Musikschulwerk verfügte über eine Vielzahl an organisatorischen Regelungen. Diese reichten bis ins Jahr 1993 zurück und betrafen zum Teil das Volksbildungswerk, das bis 2001 Träger der Musikschulen war.

Durchgängige Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse über die organisatorischen Regelungen waren nicht vorhanden. (siehe 18.2)

Vereinsziele, Strategie

Das Musikschulwerk definierte keine messbaren Ziele für die Umsetzung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes. Zudem fehlte eine verbindliche Strategie zur Zielerreichung. (siehe 19.2)

Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Das Musikschulwerk konnte keinen Vorstandsbeschluss für den Jahresabschluss 2014 vorlegen. (siehe 20.2)

(2) Das Finanzanlagevermögen des Musikschulwerks enthielt langfristige Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden. Diese betragen rund 4,32 Mio. Euro bis rund 4,49 Mio. Euro. Die langfristigen Forderungen umfassten Abfertigungen von rund 3,63 Mio. Euro bis rund 3,75 Mio. Euro und Jubiläumsgelder von rund 0,69 Mio. Euro bis rund 0,82 Mio. Euro.

Die langfristigen Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche waren in den Jahresabschlüssen nicht nach Landes- und Gemeindeanteilen aufgeschlüsselt. (siehe 20.2)

(3) Der Jahresabschluss 2017 enthielt im Umlaufvermögen Forderungen gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden von rund 0,96 Mio. Euro. Dieser Betrag stimmte mit dem im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland ausgewiesenen Zahlungsrückstand von rund 0,68 Mio. Euro nicht überein. Ferner fand in den Jahresabschlüssen keine Aufschlüsselung der Forderungen für Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical nach Landes- und Gemeindeanteilen statt. (siehe 20.2)

(4) Das Musikschulwerk generierte im überprüften Zeitraum Umsatzerlöse von rund 38,63 Mio. Euro. Davon stammten rund 28,95 Mio. Euro (rund 75 Prozent) aus den Förderbeiträgen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz und rund 9,38 Mio. Euro (rund 24 Prozent) aus den Schulgeldern. Die restlichen Erlöse von rund 301.400 Euro (rund 1 Prozent) waren insbesondere Projekt- bzw. Veranstaltungserlöse und Projektförderungen.

Die Aufwendungen des Musikschulwerks betragen rund 39,08 Mio. Euro. Davon betrafen rund 37,93 Mio. Euro (rund 97 Prozent) den Personalaufwand.

(5) Die Reisespesen waren im Jahresabschluss 2014 beim Personalaufwand und danach bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht. Diese Abweichung war im Jahresabschluss nicht erläutert. Gemäß § 223 Unternehmensgesetzbuch waren jedoch Abweichungen bei der Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben bzw. zu begründen. (siehe 20.2)

Jahresabschlussprüfung, URG-Kennzahlen

(1) Der Wirtschaftsprüfer übte im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 und 2017 die gesetzliche Redepflicht gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch aus. Grund dafür war die Liquiditätssituation des Musikschulwerks. Auch die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks verwiesen auf Kontoüberziehungen in den Jahren 2015 bis 2017 von bis zu rund 0,56 Mio. Euro und daraus resultierende Sollzinsen von bis zu rund 2.600 Euro pro Jahr.

Der Finanzmittelbestand des Musikschulwerks sank von 2014 bis 2017 von rund 0,72 Mio. Euro auf rund 296.100 Euro (rund 59 Prozent). (siehe 21.2)

(2) Das Musikschulwerk erreichte die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz notwendige Eigenmittelquote nicht und die fiktive Schuldentilgungsdauer von weniger als 15 Jahren lediglich im Jahr 2015. Demnach bestand in den Jahren 2014, 2016 und 2017 die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfs.

Die vom Wirtschaftsprüfer bei der Ausübung der Redepflicht erwähnte Abgangsdeckung durch das Land Burgenland und den Gemeinden war in der Fördervereinbarung nicht ausdrücklich festgelegt. Diesbezüglich lagen keine Verträge vor.

Das Land Burgenland und das Musikschulwerk bzw. der Wirtschaftsprüfer vertraten dazu unterschiedliche Rechtsmeinungen. (siehe 21.2)

(3) Die Jahresabschlussprüfung des Musikschulwerks der Geschäftsjahre 2014 bis 2017 nahm jeweils derselbe Wirtschaftsprüfer vor. Ein Wechsel nach einem periodischen Rotationsprinzip war nicht vorgesehen. (siehe 21.2)

Voranschläge, Rechnungsabschlüsse

(1) Die Finanzplanung des Musikschulwerks beruhte auf Ausgaben- und Einnahmenrechnungen. Die Erstellung von Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen war nicht vorgesehen. Diese Ausgaben- und Einnahmenrechnungen bildeten die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des Musikschulwerks allerdings unvollständig ab. Ferner ließen die Voranschläge keine direkten Vergleiche zu den nach Unternehmensgesetzbuch erstellten Jahresabschlüssen zu.

Eine umfassende Planung und Steuerung des Vereinsbudgets war daher nicht möglich. (siehe 22.2)

(2) Für die Ermittlung der Förderbeiträge bestanden keine präzisen Vorgaben. Ferner lagen für die Voranschläge 2014 bis 2016 sowie die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vor. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass diese die Grundlage für den Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes Burgenland bildeten. (siehe 22.2)

(3) Die Vereinsstatuten sahen keine Genehmigung der Voranschläge durch die Generalversammlung vor. Die Steuerungsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder auf die Vereinsgebarung waren dadurch äußerst eingeschränkt. (siehe 22.2)

Fördersätze, Sachaufwand

Das Land Burgenland förderte das Musikschulwerk im überprüften Zeitraum mit rund 27,99 Mio. Euro. Die Förderbeiträge betragen für das Personal rund 26,2 Mio. Euro und für die Abfertigungen rund 0,99 Mio. Euro. Diese umfassten Gemeindeanteile von rund 7,15 Mio. Euro und rund 328.200 Euro.

Die geleisteten Förderbeiträge entsprachen dem gesetzlichen Förderschlüssel. (siehe 23.2)

Schul- und Unterrichtsstandorte

(1) Im Musikschulplan waren 16 Schulstandorte festgelegt. Hinzu kamen bis zu 111 weitere Unterrichtsstandorte in anderen Gemeinden. Die Möglichkeit der Einrichtung weiterer Unterrichtsstandorte war im Organisationshandbuch für Schulleiter zwar vorgesehen, die maßgeblichen Entscheidungskriterien waren jedoch nicht verbindlich festgelegt. Eine Ausnahme bildete der pädagogische Bedarf. Dieser war mit einem Richtwert von mindestens drei Wochenstunden definiert.

Zwischen Land Burgenland, Musikschulwerk, Standortgemeinden und den Gebäudeeigentümern bestanden keine vertraglichen Regelungen. Dies betraf insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse. (siehe 24.2)

(2) Der BLRH verwies auf Unterschiede bei der personellen Ausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten. Diese erledigten zum Großteil die Schulleiter. Demgegenüber verfügten sechs Musikschulen über zusätzliches Personal für die Verwaltungstätigkeiten. Dabei handelte es sich um Gemeindebedienstete und Mitarbeiter des Musikschulwerks. Einheitliche Regelungen oder Kriterien dazu bestanden nicht. (siehe 24.2)

Schulgeldgebarung

(1) Das Musikschulwerk verfügte über keine verbindlichen Festlegungen über den Berechnungsmodus und die Beschlussfassung der Tarifordnung. (siehe 25.2)

(2) Bei den Musikschulen fanden keine regelmäßigen Gebarungskontrollen statt. Eine solche führte der Geschäftsführer im Jahr 2014 durch. Anlass war die Neubestellung des Schulleiters. Ebenso wenig bezogen die Rechnungsprüfer die Gebarung der Musikschulen in ihre Prüfungen mit ein.

Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass die Musikschulen jährlich bis zu rund 2,45 Mio. Euro an Schulgeldern vereinnahmten. (siehe 25.2)

Personal

(1) Das Musikschulwerk verfügte über 195 bis 204 Mitarbeiter. Davon waren 193 bis 201 Musikschullehrer. (siehe 26.2)

(2) Das Musikschulwerk konnte keine schriftliche Genehmigung des Landes Burgenland für die Dienstpostenpläne Jahre 2014 und 2017 vorlegen. Gemäß der Fördervereinbarung wären diese vom Land Burgenland zu genehmigen gewesen. (siehe 26.2)

(3) Der Entlohnung der Mitarbeiter und des Geschäftsführers des Musikschulwerks lagen gesetzliche Regelungen bzw. Gehaltsschemata zugrunde. Die Geschäftsführerzulage basierte auf einem Vorstandsbeschluss aus dem Jahr 2010.

Ein vom Vorstand ausdrücklich beschlossenes Besoldungsschema war nicht vorhanden. (siehe 26.2)

(4) Der Stufenplan über die Besoldung des Lehrpersonals vom April 1999 war in der Fördervereinbarung nicht berücksichtigt. Diesen setzte das Musikschulwerk bis Jänner 2005 um. In den Dienstverträgen fand er allerdings keine Berücksichtigung. (siehe 26.2)

(5) Der Vorstand beschloss im Jahr 2017 neue Zulagen für die Betreuung mehrerer Schulen durch einen Schulleiter sowie Änderungen bei der Reisekostenvergütung. Diese Festlegungen wichen von der Fördervereinbarung ab. Eine ausdrückliche Zustimmung des Landes Burgenland zum Beispiel in Form eines Regierungsbeschlusses lag nicht vor. (siehe 26.2)

(6) Der Präsident gewährte im Jahr 2012 einem Mitarbeiter eine freiwillige Abfertigung von rund 12.700 Euro. Demgegenüber lehnte der Vorstand im Juli 2016 ein derartiges Ansuchen ab. Weiters genehmigte der Vorstand Belohnungen für vier Mitarbeiter von 1.250 Euro.

Die Zuerkennung der finanziellen Leistungen waren Ermessensentscheidungen des Präsidenten bzw. Vorstands. Verbindliche Entscheidungskriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe der Zuwendungen bestanden nicht. (siehe 26.2)

(7) Die Aufnahmerichtlinien des Musikschulwerks für neue Mitarbeiter waren auf das Lehrpersonal beschränkt. Das Verwaltungspersonal war davon nicht umfasst.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass der Präsident in den Jahren 2016 und 2017 für Neuaufnahmen die Zustimmung des Vorstands einholte. In den Vorjahren war die Einbeziehung des Vorstands nicht dokumentiert. (siehe 26.2)

(8) Für die Besetzung der Leiterstelle der Zentralmusikschule Jennersdorf im Jahr 2014 konnte kein Vorstandsbeschluss vorgelegt werden. Dieser war nach den internen Stellenbesetzungsrichtlinien jedoch einzuholen. (siehe 26.2)

Schülerzahlen, Bildungsabschlüsse

(1) Das Musikschulwerk definierte keinen verpflichtenden Lehrer-Schüler-Schlüssel. Die Vorgaben im Organisationshandbuch waren für eine effiziente Zielsteuerung nur bedingt geeignet. (siehe 27.2)

(2) Der durchschnittliche Lehrer-Schüler-Schlüssel im Burgenland betrug 2,59. (siehe 27.2)

(3) Die Bildungsabschlüsse beim Musikschulwerk stiegen im überprüften Zeitraum von 1.108 auf 1.504 (rund 36 Prozent) an. Die Zuwächse betrafen alle Ausbildungstufen bzw. umfassten die Elementar-, Übertritts- sowie Abschlussprüfungen. Der BLRH hob vor allem die Steigerung der Anzahl der Elementarprüfungen um 309 (rund 47 Prozent) hervor.

Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund der Schülerzahlen, die im Vergleichszeitraum um rund 1 Prozent anstiegen. (siehe 27.2)

Projektförderungen

(1) Das Land Burgenland gewährte dem Musikschulwerk Projektförderungen von rund 69.500 Euro. Davon entfielen vier Förderprojekte von rund 58.500 Euro auf Kulturförderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz. Zwei Projekte von rund 11.000 Euro waren Vereinsförderungen. (siehe 29.2)

(2) Die Genehmigungsakte der Kulturabteilung enthielten keine durchgängigen Hinweise auf die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen. Dies betraf vor allem die Empfehlungen des Musikbeirats. Die Beiratsprotokolle waren den Genehmigungsakten nicht beigegeben. (siehe 29.2)

(3) Die Kulturabteilung verfügte über keine Dokumentation der Abrechnungsbelege der Förderprojekte. Diese retournierte sie nach Prüfung an die Fördernehmer. Der BLRH sah die Dokumentation der Abrechnungsbelege für die Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen als erforderlich an. (siehe 29.2)

Grundlagen

Prüfungsgegenstand

Der BLRH überprüfte die Förderung des Musikschulwesens im Land Burgenland.

Rechtliche Grundlagen

Der Prüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 Bgld. LRHG zugrunde.

Prüfungsanlass

Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 5 Abs. 3 Z 5 Bgld. LRHG vor. Der Antrag langte beim BLRH im März 2018 ein.

Geprüfte Stellen

Geprüfte Stellen waren das Land Burgenland und das Burgenländische Musikschulwerk.

Prüfungsziele

Prüfungsziele waren insbesondere die

- Rechtsgrundlagen,
- Förderziele, Förderstrategie,
- Förderorganisation,
- widmungsgemäße Verwendung sowie
- Wirksamkeit der Förderung.

Überprüfter Zeitraum

Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom 01.01.2014 bis 31.12.2017. Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses überprüften Zeitraumes bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen ein.

Prüfungshandlungen

Die Prüfung umfasste folgende Prüfungshandlungen:

- Einsichtnahme in Unterlagen,
- Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte,
- Plausibilisieren,
- Nachvollziehen sowie
- analytische Prüfungshandlungen.

Prüfungsablauf

(1) Der BLRH leitete die Prüfung bei der Abteilung 7-Bildung, Kultur und Gesellschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und beim Geschäftsführer des Bgld. Musikschulwerks im Oktober 2018 ein. Die Sachverhaltserhebung endete im März 2019.

(2) Auf Einladung des BLRH fanden im März 2019 die Schlussbesprechungen mit den geprüften Stellen statt.

Bei der Besprechung mit dem Land Burgenland waren Vertreter der Abteilung 7-Bildung, Kultur und Gesellschaft sowie der Landesamtsdirektion anwesend. Die Besprechung mit dem Bgld. Musikschulwerk erfolgte im Beisein des Präsidenten und des Geschäftsführers.

(3) Der BLRH übergab das vorläufige Prüfungsergebnis am 29.03.2019 an den LADir und an den Geschäftsführer des Bgld. Musikschulwerks.

Die Stellungnahmefrist gemäß § 7 Bgld. LRHG endete am 07.06.2019.

Vollständigkeitserklärung

Der LADir und Geschäftsführer des Bgld. Musikschulwerks gaben im Mai bzw. Juni 2019 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, [...], dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

Stellungnahme

Die Bgld. Landesregierung und das Bgld. Musikschulwerk nahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis Stellung. Die Stellungnahmen langten beim BLRH am 04.06.2019 bzw. am 07.06.2019 und damit innerhalb der Stellungnahmefrist ein. Der BLRH berücksichtigte die berichtsrelevanten Aspekte in den einzelnen Unterabschnitten.

Prüfungsbehinderung

Der BLRH nahm keine Prüfungsbehinderungen wahr. Er hob die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bgld. Musikschulwerk ausdrücklich hervor.

Prüfungsergebnis

RECHTSGRUNDLAGEN

1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz

1.1 (1) Gesetzliche Grundlage für das Musikschulwesen im Burgenland bildete das Bgld. Musikschulförderungsgesetz.¹ Dieses enthielt unter anderem Ziele und Regelungen zu den Musikschulen. Träger der Musikschulen war der Verein „Burgenländisches Musikschulwerk“ (**Musikschulwerk**). Dieses hatte insbesondere

- den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschulen sicherzustellen,
- das erforderliche Lehrpersonal bereitzustellen sowie
- notwendige organisatorische Maßnahmen zu treffen.

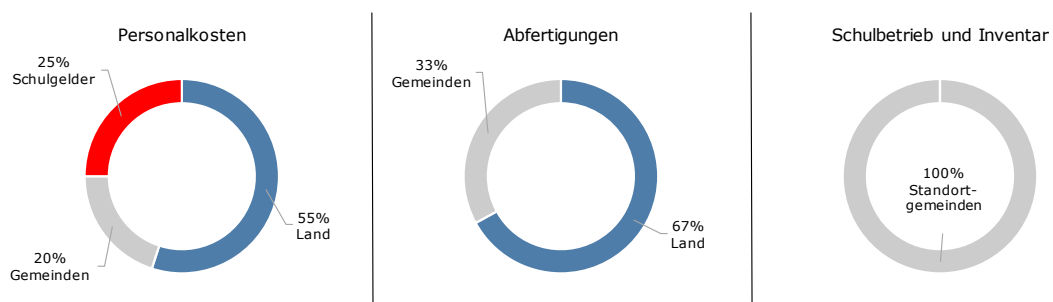
Weiters regelte das Bgld. Musikschulförderungsgesetz vor allem die Kostentragung. Diese betraf die Personalkosten, Abfertigungen und den Sachaufwand des Musikschulwerks.

Demnach hatte das Land Burgenland 55 Prozent der Personalkosten und 67 Prozent der Abfertigungen des Musikschulwerks zu bezahlen. Die Gemeinden hatten, abhängig von der Volkszahl², für 20 Prozent der Personalkosten und 33 Prozent der Abfertigungen aufzukommen. Die verbleibenden 25 Prozent der Personalkosten waren durch Schulgelder abzudecken.

Für den Schulbetrieb³ und das Inventar⁴ hatten zur Gänze die jeweiligen Standortgemeinden aufzukommen.

Folgende Abbildung veranschaulicht die gesetzliche Kostentragung:

Abbildung 1: Kostentragung im Musikschulwesen



Quelle: Bgld. Musikschulförderungsgesetz; Darstellung: BLRH

¹ LGBl. Nr. 36/1993 idgF.

² Gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellten Statistik des Bevölkerungsstands.

³ Zum Beispiel Ausgaben für Instandhaltung, Reinigung und Beheizung.

⁴ Darunter fielen auch Instrumente von denen nicht erwartet werden konnte, dass sie von den Schülern beigestellt werden (z.B. Klavier).

(2) Die Bgld. Landesregierung (**Bgld. LReg**) hatte laut § 6 Bgld. Musikschulförderungsgesetz, nach Anhörung des Musikschulwerks, einen Musikschulplan zu erstellen. Sie hatte mit diesem die Musikschulstandorte festzulegen.

(3) Gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. Musikschulförderungsgesetz hatte das Land Burgenland mit dem Träger der Musikschulen⁵ eine Fördervereinbarung abzuschließen. Darin waren die

- Mitwirkung des Landes beim Betrieb der Musikschulen,
- Kostentragung,
- Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals,
- Gebarungskontrolle sowie
- Aufsicht über das Musikschulwerk

zu konkretisieren.

(4) Bis Juli 2015 bestand gemäß § 7 Bgld. Musikschulförderungsgesetz ein Musikschulbeirat. Dieser hatte die Bgld. LReg in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens zu beraten. Vorsitzender war das für Musikschulwesen zuständige Mitglied der Bgld. Landesregierung.⁶ Weitere Beiratsmitglieder waren unter anderem Eltern- und Lehrervertreter sowie der Präsident des Musikschulwerks.⁷ Der Musikschulbeirat war vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Das Land Burgenland konnte dem BLRH keine Protokolle über Sitzungen des Musikschulbeirats im überprüften Zeitraum vorlegen.

(5) Die Musikschulen des Musikschulwerks waren Lehranstalten für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung nach dem Privatschulgesetz 1962.⁸ Das Musikschulwerk war damit Schulerhalter, dem die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge für die Musikschulen unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen oblag.

Die Errichtung einer Privatschule war gemäß § 7 Privatschulgesetz 1962 der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung anzuzeigen. Diese hatte die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Erfolgte keine Untersagung der Schulbehörde innerhalb dieser Frist, konnte die Privatschule eröffnet werden.

Das Musikschulwerk zeigte die Errichtung der Musikschulen beim Landesschulrat für Burgenland⁹ im Juli 2012 an. Eine Untersagung fand nicht statt.

⁵ Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz war die Fördervereinbarung mit dem Volksbildungswerk abzuschließen. Hierbei handelte es sich um ein Redaktionsversehen. (vgl. Unterabschnitt 3).

⁶ Vgl. Unterabschnitt 5.

⁷ Vgl. Unterabschnitt 14.

⁸ BGBl. Nr. 244/1962 idgF.

⁹ Per 01.01.2019 Bildungsdirektion für Burgenland.

- 1.2 Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass bis Juli 2015 ein gesetzlicher Musikschulbeirat bestand. Dieser war mindestens einmal jährlich einzuberufen. Das Land Burgenland konnte keine Protokolle über Sitzungen dieses Beirats im überprüften Zeitraum vorlegen.

Der BLRH empfahl, die Einberufung sowie das Ergebnis von Sitzungen, wie zum Beispiel von Beiräten, nachvollziehbar zu dokumentieren.

2 Musikschulplan

- 2.1 (1) Die Bgld. LReg erließ mit Verordnung vom 20.07.1993¹⁰ einen Musikschulplan. Dieser legte gemäß § 6 Bgld. Musikschulförderungsgesetz die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen fest. Der Musikschulplan sah sieben Zentralmusikschulen und neun Musikschulen vor.

(2) Standorte der Zentralmusikschulen waren Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing sowie Jennersdorf.

Zu den Aufgaben der Zentralmusikschulen zählten gemäß § 1 Abs. 2 Musikschulplan:

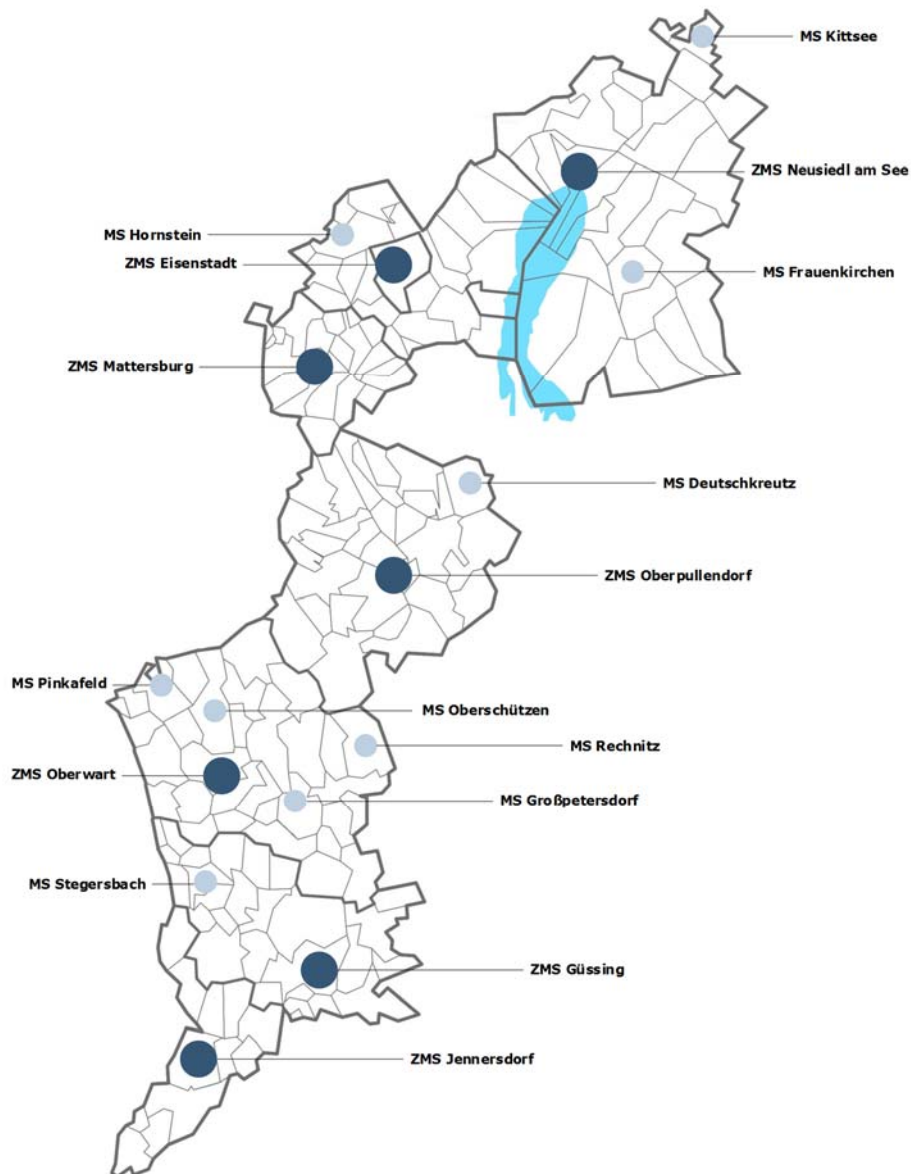
- Erteilung von Unterricht in möglichst allen Ausbildungsbereichen,
- pädagogische Belange, die über den Aufgabenbereich des örtlichen Musikschulleiters hinausgehen sowie
- Besorgung der administrativen Aufgaben des Musikschulwesens im politischen Bezirk, in dem die Zentralmusikschule ihren Sitz hat.

(3) Standorte der Musikschulen waren Kittsee, Frauenkirchen, Hornstein, Deutschkreutz, Pinkafeld, Oberschützen, Rechnitz, Großpetersdorf sowie Stegersbach.

¹⁰ LGBl. Nr. 65/1993 idgF.

(4) Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Zentralmusikschulen und Musikschulen gemäß Musikschulplan:

Abbildung 2: Musikschulstandorte im Burgenland



Quelle: Musikschulplan; Darstellung: BLRH

(5) Neben den Zentralmusikschulen und Musikschulen bestanden bis zu 111 weitere Unterrichtsstandorte. Diese waren im Musikschulplan nicht abgebildet.¹¹

¹¹ Vgl. Unterabschnitt 24.

3 Fördervereinbarung

3.1 (1) Das Land Burgenland schloss mit dem Musikschulwerk im September 2001 eine Fördervereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 Bgld. Musikschulförderungsgesetz ab (**Fördervereinbarung 2001**). Diese war gemäß § 5 Abs. 7 leg. cit. Voraussetzung für die Kostentragung durch das Land.

Bis August 2001 fungierte das Burgenländische Volksbildungswerk (Volksbildungswerk) als Träger der Musikschulen. Mittels Betriebsübergangsvereinbarung vom August 2001 übernahm das Musikschulwerk die Musikschullehrer und das Anlagevermögen vom Volksbildungswerk.

(2) Die Fördervereinbarung 2001 gab die gesetzlichen Förderschlüssel für die Personalkosten wieder. Eine Konkretisierung des Begriffs „Personalkosten“ enthielt sie nicht. Dies betraf beispielsweise die Vergütung von Dienstreisen und Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen.

Das Land Burgenland hatte weiters die „*notwendigen Vorkehrungen*“ zu treffen, dass 20 Prozent der Personalkosten sowie der gesamte Sachaufwand von den Gemeinden getragen werden. Ebenso hatte das Land Burgenland für die Einhebung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge zu sorgen.

Gemäß Fördervereinbarung 2001 hatte das Land Burgenland die Landes- und Gemeindeanteile an den Personalkosten in vierteljährlichen Vorschüssen an das Musikschulwerk zu leisten. Nach Vorlage des Rechnungsabschlusses war eine Endabrechnung vorzunehmen.

(3) Das Land Burgenland sagte dem Musikschulwerk zu, ab 2002 einen jährlichen Beitrag zum Sachaufwand zu leisten. Dieser betrug im Nominale rund 14.500 Euro und war auf Basis des Verbraucherpreisindex 1996 wertanzupassen.

(4) Gemäß Fördervereinbarung 2001 hatte das Musikschulwerk jährlich einen Voranschlag samt Dienststellenplan sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diese waren vom Land zu genehmigen. Fristen oder Termine zu denen das Musikschulwerk diese Unterlagen vorlegen musste, waren nicht festgelegt.

Zusätzlich zum Rechnungsabschluss hatte das Musikschulwerk eine „Jahresbilanz“ zu erstellen. Diese hatte es dem Land Burgenland zur Verfügung zu stellen. Weitere Ausführungen zur „Jahresbilanz“ enthielt die Fördervereinbarung nicht. Insbesondere war nicht geregelt, nach welchen Vorschriften diese zu erstellen war.

(5) Das Land Burgenland übernahm für jene Kosten, die durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschulen entstanden, die Haftung. Diese umfasste auch Ansprüche von Musikschullehrern, die vor 2001 anfielen. Von der Haftung nicht umfasst waren Ausgaben, die den jährlichen Voranschlag überschreiten sowie „eigenmächtige Ausgaben“ des Musikschulwerks. Eine Definition der „eigenmächtigen Ausgaben“ enthielt die Fördervereinbarung 2001 nicht.

Eine generelle Pflicht zur Verlustabdeckung durch das Land Burgenland konnte der Fördervereinbarung 2001 nicht entnommen werden.

(6) Die Fördervereinbarung 2001 beinhaltete zwei verschiedene Entlohnungsschemata für Musikschullehrer.¹² Hinsichtlich Vorrückung, Überstellungen, Zulagen und Mehrdienstleistungen vereinbarten Land und Musikschulwerk die sinngemäße Anwendung des Vertragsbedienstetengesetz 1948¹³ des Bundes. Für Jubiläumszuwendungen kam das Gehaltsgesetz 1956¹⁴ des Bundes zur Anwendung. Darüber hinaus unterlagen die Arbeitsverhältnisse dem Angestelltengesetz.¹⁵

Die Fördervereinbarung 2001 enthielt keine Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks.¹⁶

3.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland im September 2001 eine Fördervereinbarung mit dem Musikschulwerk abschloss. Die darin enthaltenen Regelungen erachtete der BLRH als unpräzise.

Insbesondere war in der Fördervereinbarung 2001 der Begriff „Personalkosten“ nicht näher definiert. Dies betraf beispielsweise die Vergütung für Dienstreisen und Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen.

Der BLRH empfahl, die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2001 umfassend zu evaluieren und zu präzisieren. Insbesondere wären der Begriff und Umfang der Personalkosten klar zu definieren.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Musikschulwerks zu genehmigen hatte. Darüber hinaus hatte das Musikschulwerk auch eine „Jahresbilanz“ für das Land Burgenland zu erstellen.

Der BLRH bemängelte, dass die Fördervereinbarung 2001 keine weiteren Ausführungen zur „Jahresbilanz“ beinhaltete. Insbesondere war nicht festgelegt, nach welchen Vorschriften diese zu erstellen war.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass die Fördervereinbarung 2001 weder Termine noch Fristen vorsah, zu denen das Musikschulwerk den Voranschlag, den Rechnungsabschluss sowie die „Jahresbilanz“ vorzulegen hatte.

Der BLRH empfahl einheitliche Standards für die Erstellung der Planrechnungen und Jahresabschlüsse festzulegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen an das Land Burgenland wären verbindliche Termine bzw. Fristen vorzusehen.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen zu den Unterabschnitten 11 und 22.

¹² Entlohnungsschemata für Musikschullehrer und Vertretungslehrer.

¹³ BGBl. Nr. 86/1948 idgF.

¹⁴ BGBl. Nr. 54/1956 idgF.

¹⁵ BGBl. Nr. 292/1921 idgF.

¹⁶ Vgl. Unterabschnitt 26.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass das Land im Rahmen der Fördervereinbarung 2001 eine Haftungserklärung abgab. Diese betraf jene Kosten, die dem Musikschulwerk durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschulen entstanden. Ausdrücklich nicht umfasst waren über den Voranschlag hinausgehende Kosten sowie eigenmächtige Ausgaben des Musikschulwerks. Eine generelle Verpflichtung des Landes Burgenland zur Abdeckung von Verlusten bestand nach Ansicht des BLRH nicht.

Der BLRH beanstandete, dass die Fördervereinbarung 2001 den Begriff der „eigenmächtigen Ausgaben“ nicht präziserte.

Der BLRH empfahl, den Begriff der „eigenmächtigen Ausgaben“ zu konkretisieren.

Zu (6) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Fördervereinbarung 2001 keine Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks beinhaltete.

Der BLRH empfahl, Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks in die Fördervereinbarung aufzunehmen.

- 3.3 Das Musikschulwerk schloss sich den Empfehlungen des BLRH an, die Fördervereinbarung zu überarbeiten.

4 Verträge mit Standortgemeinden

- 4.1 (1) Gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz hatte das Land Burgenland Verträge mit den Standortgemeinden der Musikschulen abzuschließen. Diese waren, neben der Aufnahme des Standorts in den Musikschulplan, Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule.

Die Pflicht zum Abschluss solcher Verträge betraf auch jene Gemeinden, die Sitz einer „Zweigstelle einer Musikschule“¹⁷ waren.

(2) Die Gemeinden hatten sich mit diesen Verträgen zur Tragung des Aufwands hinsichtlich folgender Bereiche zu verpflichten:

- Bereitstellung von erforderlichen und geeigneten Räumen samt Inventar,
- Bereitstellung von Instrumenten und Unterrichtsbehelfen¹⁸,
- Instandhaltung,
- Reinigung,
- Beheizung sowie
- Beleuchtung.

Das Land Burgenland konnte keine Verträge mit Standortgemeinden bzw. Zweigstellen gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz vorlegen.

¹⁷ Der Begriff der Zweigstelle war weder im Bgld. Musikschulförderungsgesetz noch in der Fördervereinbarung 2001 näher erläutert. Es blieb daher offen, ob Musikschulen Zweigstellen von Zentralmusikschulen, Filialschulen oder dislozierte Klassen waren. Vgl. dazu Unterabschnitt 24.

¹⁸ Sofern nicht erwartet werden konnte, dass diese die Schüler selbst beistellten.

4.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Verträge mit Standortgemeinden gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz vorlegen konnte. Diese waren Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule.

Der BLRH empfahl, Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz mit den Standortgemeinden abzuschließen.

FÖRDERUNG MUSIKSCHULWESEN

5 Politische und fachliche Zuständigkeiten

5.1 (1) Die politischen und fachlichen Zuständigkeiten waren insbesondere in der Referatseinteilung, der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung und den Organisationsverfügungen des Landesamtsdirektors geregelt.

(2) Die Aufgaben des Musikschulwesens waren der außerschulischen Musikerziehung zuzuordnen. Für diese war bis Dezember 2017 Landesrat Helmut Bieler (**Kulturlandesrat**) politisch zuständig. Ab Dezember 2017 fiel das Musikschulwesen in den Verantwortungsbereich von Landesrat Mag. Norbert Darabos.

(3) Auf fachlicher Ebene lag die Zuständigkeit für das Musikschulwesen bei der Abteilung 7-Bildung, Kultur und Gesellschaft¹⁹ (**Kulturabteilung**).

Zusätzlich nahm das Hauptreferat Beteiligungen und Controlling (**Beteiligungsmanagement**) der Abteilung 3-Finzen (**Finanzabteilung**) Aufgaben in Zusammenhang mit dem Musikschulwerk wahr. Das Beteiligungsmanagement war unter anderem für die Verwaltung und das Controlling von Vereinen zuständig. Seit 2017 nahm es an Generalversammlungen des Musikschulwerks teil.²⁰

6 Organisation

6.1 (1) Innerhalb der Kulturabteilung war das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft für das Musikschulwesen zuständig. Diesem waren die Referate Wissenschaft und Kultur zugeordnet.

(2) Zu den Aufgaben des Referats Wissenschaft zählten insbesondere:

- Musikschulen und Musikschulwerk,
- Wettbewerbe im Bildungs- und Wissenschaftsbereich,
- Betreuung der referatsspezifischen Beiräte sowie
- Angelegenheiten des Joseph Haydn-Konservatoriums.

Die Aufgaben des Referats Kultur umfassten unter anderem:

- Förderungen im Bereich der Musik,
- Erstellung des Kulturberichts,
- Wettbewerbe im Kunst- und Kulturbereich sowie
- Betreuung der referatsspezifischen Beiräte.

¹⁹ Bis 30.06.2016: Abteilung 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv.

²⁰ Grund hierfür war die zweimalige Ausübung der Redepflicht durch den Wirtschaftsprüfer (vgl. Unterabschnitt 21).

(3) Gemäß § 6 Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung²¹ hatte jede Abteilung ein Organisationshandbuch zu erstellen. Dieses hatte insbesondere zu beinhalten:

- die Aufgaben der Abteilung, Hauptreferate, Referate, nachgeordneter Dienststellen und Außenstellen,
- die Gliederung der Abteilung,
- die Leitung der Hauptreferate, der Referate, der nachgeordneten Dienststellen und der Außenstellen,
- Weisungs-, Zeichnungsbefugnisse,
- sonstige organisatorische Regelungen sowie
- die Befugnisse und Verantwortungsbereiche der Leitung der Hauptreferate, der Referate, der nachgeordneten Dienststellen und der Außenstellen.

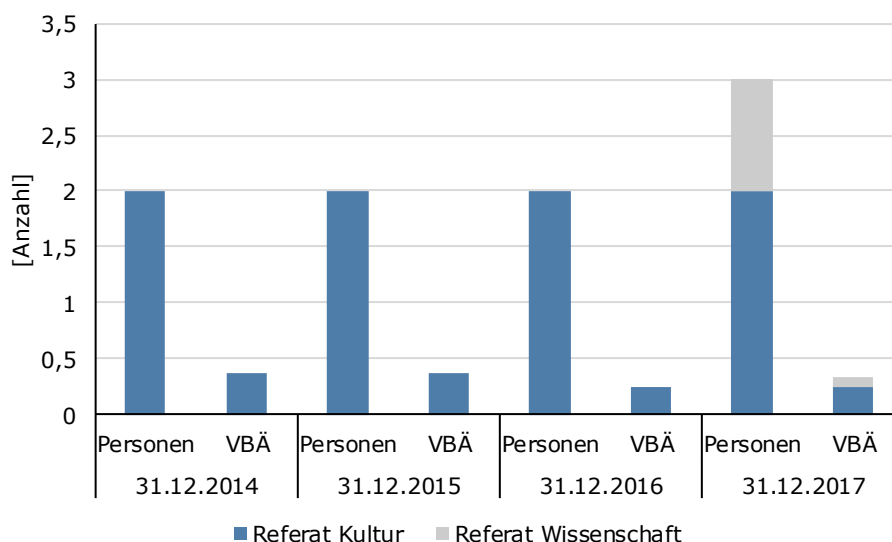
Die Kulturabteilung führte seit dem Jahr 2017 ein Organisationshandbuch. Dieses beinhaltete unter anderem Organigramme, die Aufgaben der einzelnen Hauptreferate und Referate sowie Stellenbeschreibungen.

Die Aufgaben beim Musikschulwesen waren nicht näher beschrieben. Ferner waren die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung nicht dokumentiert.

(4) Im überprüften Zeitraum waren zwei Bedienstete des Referats Kultur sowie ein Bediensteter des Referats Wissenschaft mit Aufgaben des Musikschulwesens betraut.²² Das Beschäftigungsausmaß dafür schwankte von rund 0,05 bis zu rund 0,19 Vollbeschäftigungsäquivalenten (**VBÄ**).

Folgende Abbildung zeigt die Anzahl der Bediensteten und VBÄ im Musikschulwesen:

Abbildung 3: Bedienstete im Musikschulwesen



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

²¹ LGBl. Nr. 36/2016 idgF.

²² Exklusive Abteilungsvorstand, Hauptreferats- und Referatsleiter.

(5) Für drei Bedienstete lagen Stellenbeschreibungen aus dem Jahr 2017 vor. Zwei dieser Stellenbeschreibungen waren vom Bediensteten, Referatsleiter, Hauptreferatsleiter und Abteilungsvorstand unterfertigt. Bei einer Stellenbeschreibung fehlte die Unterschrift des Bediensteten.

Für einen Bediensteten konnte das Land Burgenland keine Stellenbeschreibung vorlegen. Dieser war bis August 2016 in der Kulturabteilung tätig.

6.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete, dass das Organisationshandbuch der Kulturabteilung keine präzise Aufgabenbeschreibung für das Musikschulwesen enthielt. Ebenso wenig waren die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung dargestellt.

Der BLRH empfahl, das Organisationshandbuch der Kulturabteilung zu überarbeiten. Dieses sollte die Aufgaben und Zuständigkeiten im Musikschulwesen präzisieren. Ferner wären die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung darzustellen.

Zu (5) Der BLRH bemängelte, dass nicht für alle Bediensteten, die im überprüften Zeitraum im Musikschulwesen tätig waren, Stellenbeschreibungen vorlagen.

Der BLRH empfahl, für alle Bediensteten Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten vom Bediensteten und den zuständigen Leitungsorganen unterfertigt werden.

7 Förderziele, Förderstrategie

7.1 (1) Zielsetzung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes war:

- Ermöglichung einer musikalischen Ausbildung für breite Kreise der Bevölkerung,
- Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe sowie
- Förderung des Gemeinschaftsmusizierens.

Diese Zielvorgaben waren auch in der Fördervereinbarung 2001 enthalten. Fördernehmer im Sinne des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes waren das Musikschulwerk und Zahler der Elternbeiträge.²³

(2) Das Land Burgenland nahm keine Konkretisierung dieser Ziele anhand von messbaren Zielwerten vor (z.B. Kosten, Zugänglichkeit, Personalausstattung und Raumerfordernisse). Eine darauf aufbauende Förderstrategie für das Musikschulwesen konnte das Land Burgenland ebenfalls nicht vorlegen (z.B. Strategiepapier). Regierungsbeschlüsse dazu waren nicht vorhanden.

7.2 Zu (2) Der BLRH hielt kritisch fest, dass das Land Burgenland keine messbaren Zielwerte für die Umsetzung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes definierte. Ebenso fehlte eine darauf abgestimmte Förderstrategie für das Musikschulwesen.

²³ Vgl. Unterabschnitt 25.

Der BLRH empfahl, die Förderziele für das Musikschulwesen klar festzulegen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Förderstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden.

Die Förderziele und Förderstrategie wären von der Bgld. LReg zu beschließen und in die Fördervereinbarung aufzunehmen.

- 7.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme unter anderem mit, dass die Kulturabteilung derzeit weite Teile des landesnahen kulturellen Umfeldes organisatorisch und betrieblich evaluiert bzw. optimiert. Diese Evaluierung umfasst auch das Musikschulwerk und soll die Empfehlungen des BLRH berücksichtigen.

Ferner wird das Land Burgenland zukünftig klare Kennzahlen sowie nachprüfbare Förderziele in Rahmen eines Fördervertrages vorgeben.

Das Musikschulwerk wies darauf hin, dass die im Bgld. Musikschulförderungsgesetz vorgesehen Ziele der Breitenförderung, Begabtenförderung und Förderung des Gemeinschaftsmusizierens weder vom Land Burgenland noch vom Burgenländischen Musikschulwerk schriftlich konkretisiert oder definiert wurden. Das Musikschulwerk erachtete dies im Sinne einer strategischen Planung als sinnvoll an (z.B. durch eine stärkere Betonung eines dieser Ziele).

Dessen ungeachtet vertrat das Musikschulwerk die Auffassung, dass die drei gesetzlichen Ziele erfüllt und mit messbaren Parametern dokumentiert waren. Es Musikschulwerk stellte dazu Statistiken über die Entwicklung der Schülerzahlen bzw. Preisträger in den Bereichen Breitenförderung, Begabtenförderung und Gemeinschaftsmusizieren zur Verfügung.

- 7.4 Der BLRH nahm die Entwicklung der Schülerzahlen in den verschiedenen Bereichen zur Kenntnis. In welchem Ausmaß die gesetzlichen Ziele damit erfüllt waren, konnte er auf Grund der fehlenden Definition von Zielwerten nicht abschließend beurteilen. Der BLRH sah daher keine Veranlassung, von seinen Feststellungen abzugehen.

8 Rückerstattung der Elternbeiträge

- 8.1 (1) Gemäß § 3 Abs. 4 Bgld. Musikschulförderungsgesetz konnte die Bgld. LReg aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen²⁴ einen Zuschuss für Elternbeiträge gewähren. Die Förderungen wickelte die Kulturabteilung²⁵ ab. Genehmigender war der Kulturlandesrat.

Die Antragsteller hatten ein Förderansuchen bei der zuständigen Musikschule einzubringen. Diesem waren insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Schülerbeschreibung durch den Musikschullehrer,
- Zahlungsbelege für die Schulgeldeinzahlungen,
- Einkommensnachweise sowie
- eine Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe.

²⁴ Z.B. soziale Lage.

²⁵ Referat Kultur.

Die Prüfung der Förderwürdigkeit sowie Berechnung der Förderbeträge erfolgte nach den Bestimmungen des Bgld. Familienförderungsgesetzes.²⁶

(2) Gemäß den Aufzeichnungen der Kulturabteilung beantragten im überprüften Zeitraum zwischen 85 und 119 Personen pro Schuljahr einen Zuschuss. Die Kulturabteilung hatte vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2016/2017 insgesamt 399 Förderanträge zu bearbeiten.

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Förderanträge:

Tabelle 1: Förderanträge für Elternbeiträge

Schuljahr	2013/14		2014/15		2015/16		2016/17	
	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]	[Anzahl]	[%]
Antragsteller	119		95		100		85	
Zusagen	80	67	73	77	71	71	58	68
Absagen	28	24	16	17	26	26	21	25
Sonstige	11	9	6	6	3	3	6	7

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Für 282 Förderanträge gewährte das Land Burgenland einen Zuschuss. In 91 Fällen versagte es einen solchen. Für die restlichen Förderanträge war eine Erledigung aufgrund formeller Mängel²⁷ nicht möglich.

Die Zahl der Förderanträge sank vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2016/2017 um rund 29 Prozent.²⁸

- 8.2 Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland in den Schuljahren 2013/2014 bis 2016/2017 insgesamt 282 Förderanträge bewilligte. Die Zahl der Förderanträge sank im selben Zeitraum um rund 29 Prozent.

9 Forderungsverzicht

- 9.1 (1) Das Musikschulwerk hatte gemäß § 22 Vereinsgesetz 2002 (**VerG**)²⁹ auf Grund seiner Größe die Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)³⁰ anzuwenden. Dazu gehörten insbesondere die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses³¹ und dessen Prüfung durch einen Abschlussprüfer.³²

Die Generalversammlung des Musikschulwerks beschloss im Dezember 2012 die Erstellung von Jahresabschlüssen gemäß UGB. Mit Stichtag 31.12.2013 wies das Musikschulwerk Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Burgenland von rund 0,77 Mio. Euro aus. Diese resultierten aus Überzahlungen durch das Land Burgenland. Zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Bilanz war der Überzahlung eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüberzustellen.

²⁶ LGBl. Nr. 20/1992 idgF.

²⁷ Z.B. Nichteinhaltung von Fristen und fehlende Nachweise.

²⁸ Vgl. Unterabschnitt 11.

²⁹ BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

³⁰ dRGBL. S 219/1897 idgF.

³¹ Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

³² Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Vor diesem Hintergrund beauftragte die Landesamtsdirektion im Oktober 2014 einen Rechtsanwalt mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieser sollte die wirtschaftliche Lage des Musikschulwerks in Hinblick auf eine positive Abschlussprüfung untersuchen. Der Rechtsanwalt sah es als erforderlich an, dass das Land Burgenland einen Forderungsverzicht über rund 0,77 Mio. Euro gegenüber dem Musikschulwerk abgibt. Das Musikschulwerk hätte diesen Betrag folglich nicht mehr als Verbindlichkeit auszuweisen.

(3) Die Bgld. LReg beschloss daraufhin im März 2015, auf eine Forderung von rund 0,77 Mio. Euro gegenüber dem Musikschulwerk zu verzichten. Stichtag war der 31.12.2013. Den Forderungsverzicht unterzeichneten der Landeshauptmann, der Landeshauptmannstellvertreter und der Kulturlandesrat für das Land Burgenland. Auf Seiten des Musikschulwerks zeichneten der Präsident und der Schatzmeister gegen.

- 9.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland im März 2015 auf eine Forderung gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,77 Mio. Euro verzichtete. Stichtag war der 31.12.2013. Der Forderungsverzicht war für eine positive Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse des Musikschulwerks erforderlich und basierte dem Gutachten eines Rechtsanwalts.
- 9.3 Das Musikschulwerk erörterte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen die Grundlagen des Forderungsverzichts, Verrechnung und Prüfung der Akontozahlungen. Diese behandelte der BLRH in Unterabschnitt 11.

10 Budgetäre Zuständigkeiten

10.1 (1) Die Ausgaben und Einnahmen des Landes Burgenland für das Musikschulwesen waren im Voranschlag (**VA**) und Rechnungsabschluss (**RA**) unter dem Ansatz „Musikschulwesen“ ausgewiesen. Politischer Referent war der Kulturlandesrat, Bewirtschafter die Kulturabteilung.³³

Tabelle 2: Ansatz Musikschulwesen

Ansatz	Post	Ugl.	Bezeichnung
Ausgaben			
1/32004			Musikschulwesen
1/320044	2980		Musikschulen, Abfertigungen, Rücklagenzuführung
	7670	1	Musikschulen, Personalaufwand, 55 % Landesanteil
	7670	2	Musikschulen, Personalaufwand, 20 % Gemeindeanteil
	7671	1	Musikschulen, Abfertigungen, Landesanteil
	7671	2	Musikschulen, Abfertigungen, Gemeindeanteil
	7672		Musikschulen, Beitrag des Landes zum Sachaufwand
	7673		Musikschulen, Zuschuss für Elternbeiträge
Einnahmen			
2/32004			Musikschulwesen
2/320044	2890		Musikschulen, Abfertigungen, Rücklagenentnahme
2/320045	8505		Musikschulen, Personalaufwand, 20 % Gemeindeanteil
	8505	1	Musikschulen, Abfertigungen, Gemeindeanteil

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(2) Das Land Burgenland genehmigte und bezahlte die Förderbeiträge nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz an die Fördernehmer. Dazu gehörten das Musikschulwerk³⁴ und die Anspruchsberechtigten der Elternbeiträge.³⁵

(3) Die Förderbeiträge für das Musikschulwerk umfassten auch die Gemeindeanteile. Diese verrechnete das Land Burgenland mit den Gemeinden im Nachhinein. Die Verrechnung erfolgte durch Abzug von den Gemeindertragsanteilen durch die Abteilung 2-Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft³⁶ (**Gemeindeabteilung**).³⁷

Die verrechneten Gemeindeanteile waren im Rechnungsabschluss als Einnahme dargestellt.³⁸

³³ VA 2014 bis 2017: Landesrat Helmut Bieler und Hauptreferat Kultur und Wissenschaft.

³⁴ VAS 1/320044/7670, VAS 1/320044/7671 und VAS 1/320044/7672.

³⁵ VAS 1/320044/7673, vgl. Unterabschnitt 8.

³⁶ Bis 30.06.2016: Abteilung 2-Gemeinden und Schulen.

³⁷ Vgl. Unterabschnitt 12.

³⁸ VAS 2/320045/8505.

11 Voranschlag, Rechnungsabschluss

11.1 (1) Nachfolgende Tabelle fasst die Ausgaben und Einnahmen des Landes Burgenland für das Musikschulwesen von 2014 bis 2017 zusammen:³⁹

Tabelle 3: Musikschulwesen im VA und RA

2014-2017	VA	RA		
		lfd. Soll	Ist	Zahlungsrückstand per 31.12.2017
[Euro]				
Ausgaben				
Abfertigungen, Rücklagenzuführung	400	0	0	0
Personalaufwand, Landesanteil	19.770.000	20.319.965	19.770.000	570.815
Personalaufwand, Gemeindeanteil	7.147.300	7.396.173	7.147.300	110.585
Abfertigungen, Landesanteil	566.700	666.376	666.376	0
Abfertigungen, Gemeindeanteil	333.300	328.215	328.215	0
Landesbeitrag zum Sachaufwand	74.400	74.400	74.400	0
Elternbeiträge	240.000	119.045	122.130	118
Summe Ausgaben	28.132.100	28.904.173	28.108.420	681.517
Einnahmen				
Abfertigungen, Rücklagenentnahme	0	237.961	237.961	0
Personalaufwand, Gemeindeanteil	7.147.300	7.396.174	7.221.563	139.647
Abfertigungen, Gemeindeanteil	200.000	328.215	219.979	108.236
Summe Einnahmen	7.347.300	7.962.349	7.679.503	247.882

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land Burgenland veranschlagte im überprüften Zeitraum für das Musikschulwesen Ausgaben von rund 28,13 Mio. Euro.

Die Ist-Ausgaben betragen rund 28,11 Mio. Euro. Davon erhielt das Musikschulwerk rund 27,99 Mio. Euro. Auf die Elternbeiträge entfielen rund 122.100 Euro.⁴⁰

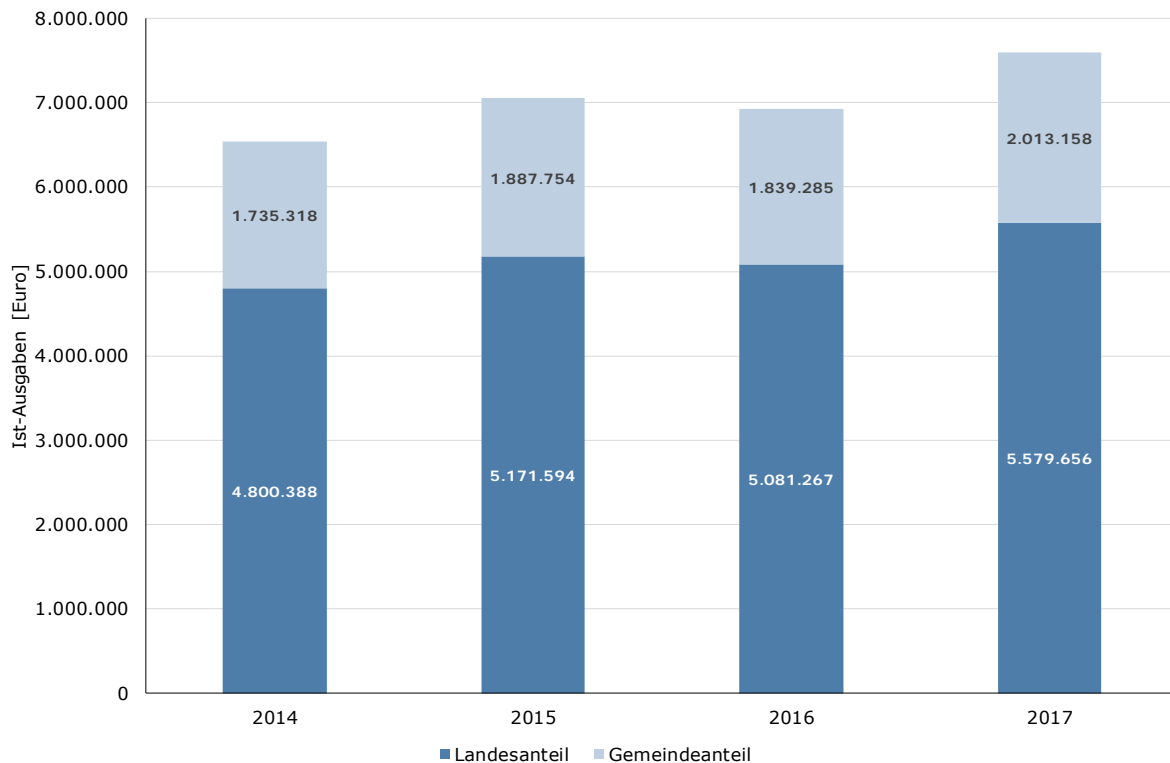
Mit 31.12.2017 betrug der Zahlungsrückstand gegenüber dem Musikschulwerk rund 0,68 Mio. Euro.

³⁹ Vgl. Anlage 1.

⁴⁰ Vgl. Unterabschnitt 8.

(2) Die jährlichen Ist-Ausgaben des Landes Burgenland für das Musikschulwesen schwankten zwischen rund 6,54 Mio. Euro und rund 7,59 Mio. Euro:

Abbildung 4: Jährliche Ist-Ausgaben



Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(3) Der Kulturlandesrat genehmigte die Förderbeiträge zum Personalaufwand des Musikschulwerks für 2014 bis 2016. Ferner bewilligte er den Landesbeitrag zum Sachaufwand des Musikschulwerks sowie die Elternbeiträge für 2014 bis 2017.

Die Förderbeiträge zum Personalaufwand für 2017 und zu den Abfertigungen 2014 bis 2017 beschloss die Bgld. Landesregierung.

(4) Nachfolgende Abbildung fasst die Unterschiede zwischen den budgetierten Ausgaben und den Soll-Ausgaben laut RA zusammen:⁴¹

Tabelle 4: Unterschied VA/RA

	2014	2015	2016	2017
	[Euro]			
Personalaufwand, Landesanteil	209.293	216.622	123.699	351
Personalaufwand, Gemeindeanteil	75.197	82.829	47.262	43.585
Abfertigungen, Landesanteil	-15.297	118.772	-35.060	31.260
Abfertigungen, Gemeindeanteil	-7.982	57.754	-18.015	-36.842
Landesbeitrag zum Sachaufwand	0	0	0	0
Elternbeiträge	-28.220	-29.190	-28.925	-34.620
Summe	232.991	446.787	88.960	3.735

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁴¹ Vgl. Anlage 1.

Die verbuchten Soll-Ausgaben überstiegen die budgetierten Werte um insgesamt rund 0,77 Mio. Euro. Die jährlichen Unterschiede variierten von rund 3.700 Euro bis rund 446.800 Euro.

Beim Musikschulwerk lagen die Soll-Ausgaben um rund 0,89 Mio. Euro über Plan. Die jährlichen VA/RA-Unterschiede betragen zwischen rund 38.400 Euro und rund 476.000 Euro.

Für die Elternbeiträge sah das Land Burgenland im VA jeweils 60.000 Euro vor. Die Soll-Ausgaben schwankten von rund 25.400 Euro bis rund 31.800 Euro. Sie unterschritten damit die veranschlagten Beträge um rund 28.200 Euro (rund 47 Prozent) bis zu rund 34.600 Euro (rund 58 Prozent).

(5) Das Land Burgenland budgetierte die Förderbeiträge für das Musikschulwerk anhand der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Musikschulwerks. Diese hatte das Musikschulwerk dem Land Burgenland auf Grund der Fördervereinbarung 2001 vorzulegen.

Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Musikschulwerks waren Ausgaben- und Einnahmenrechnungen.⁴²

(6) Der RA 2017 wies mit 31.12.2017 gegenüber dem Musikschulwerk einen Zahlungsrückstand von rund 0,68 Mio. Euro aus. Dieser betraf die Förderbeiträge zum Personalaufwand und umfasste einen Landesanteil von rund 0,57 Mio. Euro sowie einen Gemeindeanteil von rund 110.600 Euro.

(7) Das Musikschulwerk übermittelte dem Land Burgenland jährlich Abrechnungen. Diese umfassten die mehrjährigen Auszahlungen und Einzahlungen⁴³ des Musikschulwerks für den Personal- und Abfertigungsaufwand seit dem Jahr 1994.

Die Finanzabteilung überprüfte diese mehrjährigen Abrechnungen im September 2014 und Feber 2015. Die Prüfungen umfassten den Zeitraum 1994 bis 2012 und 1994 bis 2013.

Im Feber 2015 stellte die Finanzabteilung mit 31.12.2013 eine „Überzahlung“ des Musikschulwerks von rund 0,77 Mio. Euro fest. Diese beinhaltete Landesbeiträge von rund 303.320 Euro und Gemeindebeiträge von rund 466.600 Euro.

⁴² Vgl. Unterabschnitt 22.

⁴³ Landes-, Gemeindebeiträge und Schulgelder. Die Landes- und Gemeindebeiträge waren als „Kontozahlungen“ betitelt.

Für den Zeitraum 1994 bis 2017 legte das Musikschulwerks folgende Abrechnung vor:

Tabelle 5: Abrechnung Musikschulwerk 1994 bis 2017

1994-2017	Betrag [Euro]
Personalausgaben Musikschulwerk	158.209.622
Förderbeitrag Land 55 % (Soll)	87.015.292
Zahlungen Land (Ist)	87.117.740
Überzahlung Land	102.448
Förderbeitrag Gemeinden 20 % (Soll)	31.641.924
Zahlungen Gemeinden (Ist)	32.028.949
Überzahlung Gemeinden	387.024
Abfertigungen Musikschulwerk	2.069.662
Förderbeitrag Land 67 % (Soll)	1.386.674
Zahlungen Land (Ist)	1.262.550
Zahlungsrückstand	-124.123
Förderbeitrag Gemeinden 33 % (Soll)	682.989
Zahlungen Gemeinden (Ist)	621.898
Zahlungsrückstand	-61.090

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen war diese Abrechnung 1994 bis 2017 des Musikschulwerks vom Land Burgenland nicht geprüft.

Die Abrechnung des Musikschulwerks zeigte eine „Überzahlung“ des Landes Burgenland und der Gemeinden bei den Personalausgaben von rund 102.500 Euro bzw. rund 387.000 Euro. Bei den Abfertigungen bestanden Zahlungsrückstände beim Land von rund 124.000 Euro und bei den Gemeinden rund 61.100 Euro.

Die Abrechnungsergebnisse des Musikschulwerks stimmten mit dem RA 2017 nicht überein. Dieser wies mit 31.12.2017 einen Zahlungsrückstand beim Personal von rund 0,68 Mio. Euro mit einem Landesanteil von rund 0,57 Mio. Euro und einen Gemeindeanteil von rund 110.600 Euro auf.

(8) Das Land Burgenland verzichtete im Jahr 2015 auf eine Forderung gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,77 Mio. Euro.⁴⁴ Dieser Forderungsverzicht war in der Abrechnung des Musikschulwerks von 1994 bis 2017 nicht berücksichtigt. Die VA und RA des Landes Burgenland enthielten keine Erläuterungen dazu.

(9) Das Musikschulwerk war ein großer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Gemäß § 22 VerG waren Jahresabschlüsse nach den Bestimmungen des UGB zu erstellen. Diese waren von einem Abschlussprüfer zu überprüfen.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Unterabschnitt 9.

⁴⁵ Als Abschlussprüfer konnten Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren herangezogen werden.

Das Musikschulwerk verfügte über testierte Jahresabschlüsse.⁴⁶ Diese legte es dem Land Burgenland jedoch nicht vor. Das Land Burgenland verlangte ausschließlich die Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse in Form von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen.

(10) Gemäß Vereinsstatuten des Musikschulwerks waren die Voranschläge vom Vorstand des Musikschulwerks zu erstellen. Die Jahresabschlüsse waren von der Generalversammlung zu genehmigen.⁴⁷ Für die Voranschläge 2014 bis 2016 sowie Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 konnte das Musikschulwerk dem BLRH keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vorlegen.⁴⁸ Das Land Burgenland forderte diese vom Musikschulwerk nicht ein. Eine Verpflichtung zur Vorlage bestand nicht.

(11) Das Land Burgenland förderte die Abfertigungen des Musikschulwerks mit rund 0,99 Mio. Euro.⁴⁹ Der Landesanteil betrug rund 0,66 Mio. Euro (rund 67 Prozent) und der Gemeindeanteil rund 328.200 Euro (rund 33 Prozent). Diese Verteilung entsprach dem gesetzlichen Förderschlüssel.⁵⁰

Das Musikschulwerk forderte die Abfertigungen beim Land Burgenland für die betreffenden Mitarbeiter schriftlich an. Die Anforderungsschreiben enthielten Angaben über den Mitarbeiter, das Kündigungsdatum sowie die Höhe der Abfertigung gegliedert nach Landes- und Gemeindeanteil. Die Berechnungsgrundlagen für die Abfertigungsbeträge waren den Anträgen nicht beigeschlossen.⁵¹

(12) Gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. Musikschulförderungsgesetz waren die Standortgemeinden der Musikschulen verpflichtet, *„die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar zur Verfügung zu stellen und haben für deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie von den Schülerinnen und Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig sind.“*

Das Land Burgenland verfügte über keine nachvollziehbare Übersicht über die Instandhaltungs- und Betriebskosten der Standortgemeinden von 2014 bis 2017. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Gemeinden zur Kostenbekanntgabe bestand nicht. Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz waren nicht vorhanden.⁵²

11.2 Zu (1-5) Der BLRH hielt fest, dass das Land Burgenland im überprüften Zeitraum für das Musikschulwesen Ausgaben von rund 28,13 Mio. Euro budgetierte. Die Soll-Ausgaben gemäß Rechnungsabschluss betrugen rund 28,90 Mio. Euro und überstiegen die budgetierten Beträge um rund 0,77 Mio. Euro.

⁴⁶ Vgl. Unterabschnitt 20.

⁴⁷ Vgl. Unterabschnitt 14.

⁴⁸ Vgl. Unterabschnitt 22.

⁴⁹ VASSt 1/320044/7671.

⁵⁰ Vgl. Unterabschnitt 1 und 23.

⁵¹ Z.B. Einstufung, Bruttogehalt, Zulagen und Sozialversicherungsbasis.

⁵² Vgl. Unterabschnitt 4.

Beim Musikschulwerk betrug die jährlichen Überschreitungen bis zu rund 476.000 Euro, wobei der Rechnungsabschluss per 31.12.2017 einen Zahlungsrückstand von rund 0,68 Mio. Euro auswies.

Demgegenüber budgetierte das Land Burgenland für die Elternbeiträge jährlich 60.000 Euro. Die Soll-Ausgaben laut Rechnungsabschluss variierten von rund 25.400 Euro bis rund 31.800 Euro pro Jahr. Sie unterschritten damit die veranschlagten Beträge um bis zu rund 58 Prozent.

Der BLRH folgerte aus den Unterschieden und dem Zahlungsrückstand, dass die Ausgabenbudgetierung nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprach.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Förderbeiträge für das Musikschulwesen bedarfsgerecht zu budgetieren. Zahlungsrückstände wären zeitnah abzurechnen und auszugleichen.

Zu (6-8) Der BLRH wies darauf hin, dass der Rechnungsabschluss des Landes Burgenland und die Abrechnungen des Musikschulwerks unterschiedliche Zahlungsrückstände auswiesen. Zudem war der Forderungsverzicht des Landes Burgenland vom März 2015 weder in den Abrechnungen des Musikschulwerks noch in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland abgebildet.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Abrechnung des Musikschulwerks für 1994 bis 2017 zu prüfen. Dabei sollten die Abweichungen zum Rechnungsabschluss hinsichtlich der Zahlungsrückstände aufgeklärt werden. Danach wäre endabzurechnen und offene Zahlungsrückstände auszugleichen. Dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk empfahl er, bei der Endabrechnung auch den Forderungsverzicht zu berücksichtigen.⁵³

Zu (9, 10) Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland die testierten Jahresabschlüsse des Musikschulwerks nicht einforderte. Er betrachtete dies auch vor dem Hintergrund, dass die Fördervereinbarung 2001 die Vorlage einer „Jahresbilanz“ vorsah.⁵⁴

Das Land Burgenland verlangte lediglich Ausgaben- und Einnahmenrechnungen. Diese bildeten die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität allerdings unvollständig ab.

Ebensowenig hatte das Musikschulwerk Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vorzulegen. Der BLRH wies darauf hin, dass für die Voranschläge 2014 bis 2016 sowie Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 keine Beschlüsse vorhanden waren.

⁵³ Vgl. Unterabschnitt 20.

⁵⁴ Vgl. Unterabschnitt 3.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, vom Musikschulwerk anstelle von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen einzufordern. Die Fördervereinbarung wäre entsprechend anzupassen. Dem Musikschulwerk empfahl er, die testierten Jahresabschlüsse mit den zugehörigen Vereinsbeschlüssen dem Land Burgenland vorzulegen.⁵⁵

Zu (11) Der BLRH beanstandete, dass das Land Burgenland die Berechnungsgrundlagen der vom Musikschulwerk beantragten Abfertigungen nicht einforderte. Die geförderten Abfertigungen betragen rund 0,99 Mio. Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, vom Musikschulwerk die Berechnungsgrundlagen für die beantragten Abfertigungen einzufordern.

Zu (12) Der BLRH wies darauf hin, dass die Standortgemeinden die Räumlichkeiten für den Musikschulbetrieb bereitzustellen hatten. Diese hatten auch die Kosten für die Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe zu tragen.

Das Land Burgenland verfügte über keine nachvollziehbaren Kostenübersichten. Eine Verpflichtung seitens der Standortgemeinden zur Kostenbekanntgabe bestand nicht. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Verträge mit den Standortgemeinden gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz abzuschließen.⁵⁶ Darin sollte unter anderem eine Bekanntgabe der Kosten für die Bereitstellung der Räume, Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe vereinbart werden.

- 11.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, zukünftig auf eine bedarfsgerechte Budgetierung gemäß dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz zu achten. Zudem soll die Abrechnung des Musikschulwerks für 1994 bis 2017 geprüft und der Forderungsverzicht dabei berücksichtigt werden.

Zu den weiteren Empfehlungen stellte das Land Burgenland fest:

„Die Verpflichtung zur fristgerechten Abgabe von Planbilanzen, Plan- Gewinn- und Verlust Rechnungen bzw. einer Plan-Geldflussrechnung wird als erforderlicher Beleg in einer neu zu gestaltenden Fördervereinbarung übernommen werden. [...]

Auch wenn sich im Zuge der Prüfung die Rechtmäßigkeit der Höhen der Abfertigungen der Jahre 2014- 2017 herausgestellt hat, wird das Land künftig, wie bis ins Jahr 2014 praktiziert, die von der Lohnverrechnung des Musikschulwerkes vorgelegten Abfertigungsansprüche vor Anweisung noch einer weiteren formalen Prüfung unterziehen und die dazu notwendigen Unterlagen dazu explizit einfordern.“

⁵⁵ Vgl. Unterabschnitt 3.

⁵⁶ Vgl. Unterabschnitt 4.

Das Musikschulwerk wies unter anderem darauf hin, dass die Überschreitungen und die daraus resultierenden Rückforderungsansprüche zum Halten der Vollzeitäquivalente nötig waren. Eine Verringerung der Vollzeitäquivalente hätte eine Verminderung des Angebots der Musikschulen (Schülerabbau, keine Neuaufnahmen) zur Folge gehabt, was nicht gewünscht war.

Die testierten Jahresabschlüsse forderte das Land Burgenland nicht ein. Das Musikschulwerk versendete diese allerdings mit den Einladungen zu den Generalversammlungen.

Weiters teilte das Musikschulwerk mit: *„Es wurde davon ausgegangen, dass diese Übermittlung an das zuständige Regierungsmitglied [...] ausreicht. Aufgrund der testierten Jahresabschlüsse wurden Vorstand und Geschäftsführung entlastet. In Zukunft wird der testierte Jahresabschluss darüber hinaus auch postalisch [...] übermittelt. [...] Die Rechnungsabschlüsse [...] wurden jeweils im Jänner oder Anfang Februar des Folgejahres von der Abteilung 3 angefordert. Bei der Übermittlung dieser Rechnungsabschlüsse, die auch von [...] (Abteilung 2) durchgesehen wurden, die sie in den Jahren vor 2013 erstellt hat, wurde darauf hingewiesen, dass es Differenzen zu den testierten Jahresabschlüssen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen, geben werde. Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse in Doppik kommt es regelmäßig zu Umbuchungen seitens der Steuerberatung und zum Einarbeiten von Wünschen des Wirtschaftsprüfers. Aus diesem Grund wurden die kameralistischen Rechnungsabschlüsse auch nicht im Vorstand beschlossen. [...]“.*

Hinsichtlich der Abfertigungen gab das Musikschulwerk bekannt, den zukünftigen Anforderungen auch das Lohnkonto beizufügen.

12 Verrechnung der Gemeindeanteile

12.1 (1) Die Gemeindeabteilung verrechnete die Gemeindeanteile im Nachhinein mittels Abzug von den Gemeindertragsanteilen. Genehmigendes Regierungsmitglied war der Gemeindeferent.

Die Gemeindeabteilung legte die Genehmigungsakte, Verrechnungsaufträge und Meldungen der abzurechnenden Gemeindebeiträge vor.

Die von 2014 bis 2017 verrechneten Abzüge basierten nach Darstellung der Gemeindeabteilung auf den Soll-Ausgaben gemäß RA 2013 bis 2016.

Nachfolgende Tabelle stellt die verrechneten Abzüge den ausbezahlten Gemeindeanteilen (Ist-Ausgaben) gegenüber:

Tabelle 6: Verrechnung Gemeindeanteile

Jahr	Abrechnung	Abzüge	RA (Ist)	Unterschied
		[Euro]		
2014	Personal 2013	1.718.700	1.702.500	16.200
	Abfertigungen 2013	0	52.049	-52.049
	Summe 2013	1.718.700	1.754.549	-35.849
2015	Personal 2014	1.785.472	1.710.000	75.472
	Abfertigungen 2014	25.318	25.318	0
	Summe 2014	1.810.790	1.735.318	75.472
2016	Personal 2015	1.862.829	1.780.000	82.829
	Abfertigungen 2015	18.506	107.754	-89.247
	Summe 2015	1.881.335	1.887.754	-6.419
2017	Personal 2016	1.854.562	1.807.300	47.262
	Abfertigungen 2016	86.908	31.985	54.923
	Summe 2016	1.941.469	1.839.285	102.184
	Summe 2013-2016	7.352.295	7.216.906	135.389

Quelle: Land Burgenland, RA; Darstellung: BLRH

(2) Die Gemeindeabteilung gab dem BLRH die Abzüge im Rahmen der Prüfung bekannt. Der Abgleich mit den RA 2013 bis 2016 ergab Unterschiede zu den verbuchten Soll-Ausgaben. Diese betragen rund 53.900 Euro.⁵⁷

(3) Die Gemeindeabteilung ermittelte die Abzüge auf Grund von schriftlichen Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge. Diese stammten in den Jahren 2014 bis 2016 vom Hauptreferat Jugendbildung, Schul- und Kindergartenbetreuungswesen der Gemeindeabteilung. Im Jahr 2017 meldete die Kulturabteilung die abzurechnenden Gemeindebeiträge. Die organisatorischen Änderungen erfolgten anlässlich der Strukturreform der Landesverwaltung im Jahr 2016.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. Anlage 2.

⁵⁸ Vgl. Zahl: LRH-310-9/75-2018.

Die Meldungen waren uneinheitlich und von unterschiedlicher Qualität. Dies betraf insbesondere die Meldungen in den Jahren 2014 bis 2016. Diese waren mit keinen durchgängigen Geschäftszahlen versehen und nur in einem Fall unterfertigt.⁵⁹ Weiters enthielten die Meldungen händische, kaum lesbaren Ergänzungen. Zum Teil lagen Kopien der Genehmigungsakte der Abfertigungen und Belegjournale der Buchhaltung mit handschriftlichen Vermerken bei.

Unterschiede bestanden auch bei der aktenmäßigen Zuleitung der Genehmigungsakte an die Gemeindeabteilung. Diese war bei den Abfertigungen vorgesehen. Beim Personalaufwand war das nicht der Fall.

(4) Das Land Burgenland verzichtete im März 2015 auf eine Forderung gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,77 Mio. Euro. Stichtag war der 31.12.2013.⁶⁰

Die Finanzabteilung stellte im Feber 2015 mit Stichtag 31.12.2013 eine „Überzahlung“ des Musikschulwerks von rd. 0,77 Mio. Euro fest. Dieser Betrag beinhaltete laut Prüfbericht der Finanzabteilung Landesbeiträge von rund 303.320 Euro und Gemeindebeiträge von rund 466.600 Euro.

Eine Berücksichtigung des Forderungsverzichts bzw. Gemeindeanteils fand bei der Verrechnung der Gemeindebeiträge durch die Gemeindeabteilung nicht statt.

12.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland den Gemeinden bei der Verrechnung der Gemeindebeiträge für das Musikschulwerk im überprüften Zeitraum rund 7,35 Mio. Euro von den Ertragsanteilen abzog. Der Abrechnungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2016. Die in diesem Zeitraum ausbezahlten Gemeindeanteile betrugen rund 7,22 Mio. Euro und lagen somit um rund 135.400 Euro unter den abgezogenen Werten.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die von 2014 bis 2017 verrechneten Abzüge von den Gemeindeertragsanteilen bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen.

Zu (2) Der BLRH verwies auf Unterschiede zwischen den Abzugsbeträgen und den Rechnungsabschlüssen 2013 bis 2016 von rund 53.900 Euro.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, die Unterschiede der Abzugsbeiträge zu den Rechnungsabschlüssen aufzuklären und bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge von unterschiedlichen Landesdienststellen stammten, uneinheitlich und lückenhaft waren.

Der BLRH empfahl, die Einnahmegerbarung des Landes Burgenland für das Musikschulwesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge einem einheitlichen Standard entsprechen.

⁵⁹ Die Meldung betraf das Jahr 2016 und war vom Abteilungsvorstand unterfertigt.

⁶⁰ Vgl. Unterabschnitt 9 und 20.

Zu (4) Der BLRH hielt kritisch fest, dass der Forderungsverzicht des Landes Burgenland vom März 2015 von rund 0,77 Mio. Euro bei der Verrechnung der Gemeindeanteile nicht berücksichtigt war. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass dieser Betrag mit Stichtag 31.12.2013 laut Prüfungsbericht der Finanzabteilung Gemeindebeiträge von rund 466.600 Euro beinhaltete.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen gegenüber dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk in Unterabschnitt 11.

12.3 Das Land Burgenland nahm dazu unter anderem wie folgt Stellung:

„Die von den zuständigen Stellen mitgeteilten Beträge basierten auf den Soll-Abzügen des jeweiligen Rechnungsabschlusses. Seit dem Jahr 2017 erfolgt eine einheitliche Mitteilung der Abzüge (Personalaufwand und Abfertigungen) durch die Kulturabteilung. Die Gemeindeabteilung stellt klar, dass zukünftig der Personalaufwand und die Abfertigungen nur dann im Rahmen der Ertragsanteile-Berechnung berücksichtigt werden, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit der mitgeteilten Beträge durch die Kulturabteilung bestätigt wird. Die Informationen über die Verrechnung eines Forderungsverzichts gegenüber dem Musikschulwerk lagen der Gemeindeabteilung im bezugshabenden Zeitraum (2015) nicht vor, weswegen dieser nicht in die Berechnung einfließen konnte.“

Das Musikschulwerk teilte dazu mit:

„Bei einem Termin in der Abteilung 2 konnten die entsprechen Zahlen eingesehen werden. Den Gemeinden wurde das „Soll“ aus den Rechnungsabschlüssen verrechnet. Dieses „Soll“ spiegelt die tatsächlichen Ausgaben des jeweiligen Jahres wider. Die Rechnungsabschlüsse enthalten eine Gesamtrechnung, in der von den Gesamtausgaben alle nicht aufzuteilenden Ausgaben abgezogen werden. Die so errechneten Beträge werden bei Land und Gemeinden als vorgeschriebenes Soll ausgewiesen. Die Verrechnung dieser Beträge scheint korrekt erfolgt zu sein.“

12.4 Zu den Ausführungen des Musikschulwerks entgegnete der BLRH, dass seine Feststellungen auf den Rechnungsabschlüssen des Landes Burgenland und den Abrechnungsunterlagen der Gemeindeabteilung basierten. Diese betrafen die Verrechnung zwischen dem Land Burgenland und den Gemeinden. Die vom Musikschulwerk bei der Gemeindeabteilung eingesehenen Unterlagen lagen der Stellungnahme nicht bei. Eine Verifizierung war nicht möglich.

Die Behauptung des Musikschulwerks, wonach die Verrechnung der Beträge „scheinbar korrekt“ erfolgt sei, konnte der BLRH weder nachvollziehen noch teilen.

Der BLRH sah daher keine Veranlassung, von seinen Feststellungen abzugehen.

13 Kulturberichte

- 13.1 Die Bgld. LReg hatte gemäß § 7 Bgld. Kulturförderungsgesetz⁶¹ jährlich einen Kulturbericht über die Fördermaßnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres zu erstellen.

Für die Jahre 2014 bis 2017 lagen die Kulturberichte vor. Diese wiesen auch die Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz aus.

In den Kulturberichten 2014, 2016 und 2017 waren die Förderungen nach Fördergegenstand sowie Landes- und Gemeindeanteilen aufgeschlüsselt. Demgegenüber erfolgte im Kulturbericht 2015 eine kumulierte Darstellung der Förderungen, wobei die Elternbeiträge dem Musikschulwerk zugerechnet waren.

Die Elternbeiträge waren in den Kulturberichten ebenfalls unterschiedlich ausgewiesen (z.B. Zuschuss für Elternbeiträge, Schulgeldermäßigungen).

Weiters beinhalteten die Kulturberichte zum Teil die budgetierten Förderbeiträge und zum Teil die Soll-Ausgaben und/oder Ist-Ausgaben des Rechnungsabschlusses. Bei den Förderbeiträgen für die Abfertigungen des Musikschulwerks 2016 und 2017 war weder ein Zusammenhang zum VA noch zum RA herstellbar. Die Kulturberichte enthielten keine näheren Erläuterungen dazu.

- 13.2 Der BLRH beanstandete, dass die Darstellung der Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz in den Kulturberichten 2014 bis 2017 uneinheitlich und unpräzise war. Eine durchgängige Überleitung zu den VA und RA war nicht herstellbar.

Der BLRH empfahl, die Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz in den Kulturberichten einheitlich und präzise darzustellen. Die Förderbeiträge sollten mit den RA übereinstimmen. Abweichungen wären zu begründen.

- 13.3 Das Land Burgenland nahm in diesem Zusammenhang wie folgt Stellung:

„Der Kulturbericht stellt nicht die unternehmerische Wirklichkeit eines Kulturbetriebes bzw. eines Vereines dar, sondern gibt Auskunft über die Höhe und Widmung der vom jeweiligen Bundesland gewährten Förderung unabhängig von der Rechtsgrundlage und allfälliger weiterer finanzieller Zuwendungen. Demnach werden in allen Bundesländern nicht die Rechnungsabschlüsse, sondern die Förderungen der jeweiligen Landesförderstelle gemeldet. Im Burgenland sind demnach die Förderungen für Betrieb, Personal, Abfertigungen, Projekte und die Schulgeldermäßigung gemeldet. Die Fachabteilung legt Wert auf die Bemerkung, dass sämtliche Förderungen für das Musikschulwerk entsprechend dem [...] -System bzw. gemäß Kulturförderungsgesetz ordnungsgemäß im Kulturbericht vermerkt sind. Bezüglich der kontinuierlichen und einheitlichen Darstellung ist die Abteilung permanent um die Verbesserung der Transparenz und Lesbarkeit des jährlichen Kulturberichtes bemüht.“

⁶¹ LGBl. Nr. 9/1981 idgF.

13.4 Der BLRH stellte klar, dass seine Empfehlung auf eine einheitliche und präzise Darstellung der Förderungen in den Kulturberichten abzielte. Jene Fälle, in denen das nicht möglich ist, wären entsprechend zu begründen bzw. zu erläutern.

Angesichts der Ausführungen des Landes Burgenland hinterfragte der BLRH allerdings grundsätzlich die Aussagekraft der Kulturberichte.

Er konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen. Die jährlichen Kulturberichte haben gemäß Bgld. Kulturförderungsgesetz die Fördermaßnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres darzustellen.

Diese werden veröffentlicht und dem Bgld. Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Gleiches gilt für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, welche die Gebarung des Landes Burgenland darstellen.

Die Überleitung zwischen den Kulturberichten, Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen ist unter anderem auf Grund fehlender Erläuterungen nicht möglich.

Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlung daher aufrecht.

BURGENLÄNDISCHES MUSIKSCHULWERK

14 Verein

14.1 (1) Das Musikschulwerk war ein Verein im Sinne des VerG.⁶² Die Gründung erfolgte im Juni 2001.⁶³ Rechtsgrundlagen bildeten vor allem die Vereinsstatuten.⁶⁴

Vereinsmitglieder waren

- das Land Burgenland,
- der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband Burgenland,
- der Österreichische Gemeindebund - Burgenland sowie
- der Österreichische Städtebund - Landesgruppe Burgenland.

(2) Das Musikschulwerk verfügte über einen Vorstand, eine Generalversammlung, einen Beirat, zwei Rechnungsprüfer sowie ein Schiedsgericht.⁶⁵

Der Vorstand bestand aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied. Die Funktionsdauer des Vorstands betrug drei Jahre. Zu seinen Aufgaben zählten unter anderem die Erstellung des Jahresvoranschlags und Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Generalversammlung gehörten die Mitglieder des Musikschulwerks an. Sie war beschließendes Organ vor allem in nachstehenden Angelegenheiten:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des „*Jahresrechnungsabschlusses*“ und Entlastung des Vorstands,
- Statutenänderungen sowie
- Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung.

Der Beirat war beratendes Organ für den Vorstand. Dieser konnte vom Präsidenten zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. In den Beirat sollten gemäß Vereinsstatuten zumindest vier Personen berufen werden. Dies sollte auf Vorschlag der beim Musikschulwerk angestellten Musikschullehrer und der Gemeindevertreterverbände erfolgen.

Den beiden Rechnungsprüfern oblagen die Überprüfung der Finanzgebarung, regelmäßige Kassarevision und Berichterstattung in der Generalversammlung.

Das Schiedsgericht war für die Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern zuständig.

(3) Gemäß Vereinsstatuten hatte der Präsident jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

⁶² BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

⁶³ ZVR-Zahl: 134589716.

⁶⁴ Vereinsstatuten vom August 2001, zuletzt geändert im Mai 2012. Vgl. Anlage 3.

⁶⁵ Das Musikschulwerk hatte auch einen Betriebsrat.

Nachfolgende Tabelle zeigt die von 2014 bis 2017 dokumentierten Vorstandssitzungen und Generalversammlungen:

Tabelle 7: Vorstandssitzungen und Generalversammlungen

Jahr	Vorstand	Generalversammlung
2014	-	-
2015	-	30.11.2015
2016	07.07.2016	-
	22.12.2016	-
2017	31.08.2017	-
	27.11.2017	27.11.2017

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

(4) Der Vorstand zog den beratenden Beirat im überprüften Zeitraum nicht hinzu. Streitfälle vor dem Schiedsgericht fanden nicht statt.

(5) In den Vereinsstatuten waren die ordentlichen Mitglieder nicht angeführt. Ferner waren die Statuten unpräzise. Dies betraf vor allem die

- Zustimmungspflichten der Generalversammlung,⁶⁶
- Geschäftsstelle, Geschäftsführung,⁶⁷
- Organisation,⁶⁸
- Vereinsziele, Strategie,⁶⁹
- Einrichtung von Unterrichtsstandorten⁷⁰ sowie
- Schulgeldfestsetzung (Tarifordnung).⁷¹

Das Musikschulwerk beabsichtigte eine Aktualisierung der Vereinsstatuten. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lagen diesbezüglich keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vor.

14.2 Zu (2-4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass in den Jahren 2014 und 2015 keine Vorstandssitzungen sowie in den Jahren 2014 und 2016 keine Generalversammlungen dokumentiert waren. Gemäß den Vereinsstatuten waren ordentliche Generalversammlungen jährlich einzuberufen. Den beratenden Beirat zog der Vorstand ebensowenig hinzu.

Der BLRH empfahl, jährlich ordentliche Vorstandssitzungen und Generalversammlungen abzuhalten. Zudem sollte der Vorstand den beratenden Beirat auch hinzuzuziehen. Über die Sitzungen wären Protokolle anzufertigen.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass die Vereinsstatuten des Musikschulwerks unpräzise waren. Dies betraf insbesondere die Zustimmungspflichten der Generalversammlung, Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Organisation, Vereinsziele, Strategie, Einrichtung von Unterrichtsstandorten sowie Schulgeldfestsetzung (Tarifordnung).

⁶⁶ Vgl. Unterabschnitt 16, 20, 22 und 26.

⁶⁷ Vgl. Unterabschnitt 17.

⁶⁸ Vgl. Unterabschnitt 18.

⁶⁹ Vgl. Unterabschnitt 19.

⁷⁰ Vgl. Unterabschnitt 24.

⁷¹ Vgl. Unterabschnitt 25.

Das Musikschulwerk beabsichtigte eine Aktualisierung der Vereinsstatuten. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen lagen dazu keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vor.

Der BLRH empfahl, die Vereinsstatuten zu aktualisieren. Insbesondere wären die Empfehlungen zu den Unterabschnitten 16 bis 20 sowie 24 bis 26 zu berücksichtigen. Im Zuge dessen wäre auch eine Änderung der Rechtsform des Musikschulwerks zu erwägen. Das Ergebnis dieser Überlegungen wäre zu dokumentieren.

- 14.3 Das Musikschulwerk wies in seiner Stellungnahme unter anderem darauf hin, dass das Handeln der Organe rechtmäßig war. In den Empfehlungen des BLRH erkannte das Musikschulwerk große Verbesserungspotentiale, die es zum Teil bereits während der Prüfung umsetzte.

Weiters führte das Musikschulwerk aus: *„Die Neubesetzung des Vereinsvorstands im Zuge der Pensionierung von Präsident [...] war problematisch, da einerseits das Einvernehmen mit dem Land Burgenland über neue Vorstandsmitglieder [...] hergestellt werden musste und andererseits die Erstellung der testierten Jahresabschlüsse durch die Einschaltung des Rechtsanwalts [...] länger als geplant dauerte. Dies erklärt das Fehlen von Vorstandssitzungen in den Jahren 2014 und 2015. Mit der Bestellung von [...] zum Präsidenten wurden die Abläufe strukturiert, fanden 2 Vorstandssitzungen jährlich statt, zudem gab es regelmäßige Jour fixe Termine mit dem Geschäftsführer. Über alle Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Jour fix Termine wurden schriftliche Protokolle angefertigt. Lediglich die Generalversammlung 2016 konnte nicht wie geplant stattfinden, weshalb die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bei der Generalversammlung am 27.11.2017 beschlossen wurden. Die Generalversammlung 2018 wurde 22.11.2018 abgehalten. [...]*

An der Verbesserung der Vereinsstatuten wird gearbeitet. Ein entsprechender Entwurf wurde bereits im Herbst 2018 an das BECO versendet.“

- 14.4 Der BLRH stellte klar, dass in den Jahren 2014 und 2015 keine Vorstandssitzungen sowie in den Jahren 2014 und 2016 keine Generalversammlungen dokumentiert waren. Ferner konnten unter anderem keine Vorstandsbeschlüsse für die Voranschläge 2014 bis 2016 vorgelegt werden.⁷² Die Erfordernisse der Vereinsstatuten waren damit nicht erfüllt.

Die Argumentation des Musikschulwerks, wonach das Handeln der Organe rechtmäßig war, konnte der BLRH daher nicht teilen.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlungen.

⁷² Vgl. Unterabschnitt 11.

15 Personelle und funktionelle Verflechtungen

15.1 (1) Von 2014 bis 2017 waren sieben Landesbedienstete in Organen des Musikschulwerks vertreten.

Fünf Landesbedienstete waren im Vorstand. Dazu gehörten jeweils zwei Abteilungsvorstände der Kultur- und Gemeindeabteilung sowie ein weiterer Landesbediensteter.

Zwei weitere Bedienstete der Finanzabteilung fungierten als Rechnungsprüfer.

Die Bestellung der Landesbediensteten zu Vereinsorganen nahm die Generalversammlung des Musikschulwerks vor.

Seitens des Landes Burgenland erfolgte die Entsendung bzw. Bestellung von drei Landesbediensteten durch die Bgld. LReg im November 2017.⁷³ Die Sitzungsakte erstellte das Beteiligungsmanagement des Landes Burgenland.

Über die Entsendung der restlichen vier Landesbediensteten⁷⁴ in das Musikschulwerk bestanden weder Regierungsbeschlüsse noch schriftliche Dienstanweisungen.

Die Landesbediensteten übten ihre Funktion im Musikschulwerk ohne zusätzliches Entgelt und im Rahmen ihrer Dienstzeit aus.

(2) Der Kulturlandesrat vertrat das Land Burgenland in der Generalversammlung. Diesen entsendete die Bgld. LReg im November 2015 und November 2017⁷⁵ mittels Regierungsbeschluss.

(3) Die beiden Landesbediensteten der Finanzabteilung waren im Referat Gebarungsprüfung tätig.⁷⁶

Zu den Aufgaben des Referats Gebarungsprüfung zählten insbesondere die

- finanzielle Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung der Landesanstalten,
- finanzielle Aufsicht über die Buchhaltung und Gebarung sämtlicher dem Amt der Landesregierung nachgeordneter Ämter sowie
- finanzielle Prüfungen im Auftrag der Landesregierung und im Rahmen der Zuständigkeit anderer Abteilungen.

Die Finanzabteilung verfügte über keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung möglicher Befangenheiten der Gebarungsprüfer (z.B. Dienstanweisungen, Befangenheitsrichtlinien).

(4) Das Referat Gebarungsprüfung überprüfte unter anderem die Förderungen an das Musikschulwerk. Auftraggeber war die Kulturabteilung. Die Prüfungen umfassten den Personalaufwand, die Abfertigungen und Abrechnungen des Musikschulwerks.⁷⁷

⁷³ Die Bestellung betraf drei Vorstandsmitglieder.

⁷⁴ Zwei Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer.

⁷⁵ Mit diesem Regierungsbeschluss erfolgte zugleich die Entsendung der drei Landesbediensteten in den Vorstand.

⁷⁶ Ein Landesbediensteter war auch im Referat Buchführung beschäftigt.

⁷⁷ Die widmungsgemäße Verwendung des Landesbeitrags zum Sachaufwand prüfte die Kulturabteilung selbst.

(5) Die Kulturabteilung ersuchte die Finanzabteilung in ihren Prüfaufträgen, die Rechnungsabschlüsse des Musikschulwerks „[...] auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und festzustellen, ob die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel auch zur Gänze benötigt wurden.“ Eine nähere Präzisierung fand nicht statt.

Die Prüfung führte einer jener Landesbediensteten durch, der zugleich Rechnungsprüfer im Musikschulwerk war. Er verwies in seinen Stellungnahmen auf die Prüfberichte der Rechnungsprüfer⁷⁸ und testierten Jahresabschlüsse des Musikschulwerks. Die Stellungnahmen waren handschriftliche Vermerke auf den Genehmigungsakten bzw. Prüfungsaufträgen der Kulturabteilung. Gesonderte Prüfberichte lagen nicht vor.

(6) Die Kulturabteilung begründete die Beauftragung der Finanzabteilung mit der fehlenden Personalausstattung für Gebarungsprüfungen.

15.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass sieben Landesbedienstete in Organen des Musikschulwerks vertreten waren. Davon waren fünf Personen im Vorstand. Zwei Landesbedienstete fungierten als Rechnungsprüfer im Musikschulwerk.

Der BLRH beanstandete, dass über die Entsendung von vier Landesbediensteten in das Musikschulwerk weder Regierungsbeschlüsse noch schriftliche Dienstanweisungen vorlagen.

Der BLRH empfahl, die Entsendung von Landesbediensteten in Landesbeteiligungen oder sonstige Einrichtungen der Bgld. LReg zur Genehmigung vorzulegen. Dabei wären deren Rechte und Pflichten klar zu regeln.

Zu (3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzabteilung über keine spezifischen Regelungen zur Vermeidung möglicher Befangenheiten ihrer Gebarungsprüfer verfügte. Dies betraf vor allem jene des Referats Gebarungsprüfung.

Der BLRH empfahl, Vorschriften zur Vermeidung möglicher Befangenheiten von Gebarungsprüfern der Finanzabteilung zu erlassen (z.B. Dienstanweisungen, Befangenheitsrichtlinien).

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass die Kulturabteilung die Prüfaufträge an die Finanzabteilung unpräzise formulierte und keine umfassenden Prüfberichte einforderte.

Der BLRH empfahl, Prüfungsaufträge an die Finanzabteilung klar zu formulieren und umfassende Prüfungsberichte einzufordern. Dabei wäre zu erwägen, die Kulturabteilung für Gebarungsprüfungen personell aufzustocken.

⁷⁸ Die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer waren Belegprüfungen nach dem Ordnungsmäßigkeitsprinzip. Wirtschaftlichkeitsprüfungen fanden nicht statt.

Zu (5, 6) Der BLRH kritisierte, dass ein Landesbediensteter der Finanzabteilung Rechnungsprüfer beim Musikschulwerk war und diese Einrichtung zugleich seitens des Landes Burgenland kontrollierte. Nach Auffassung des BLRH waren damit grundlegende IKS-Prinzipien wie Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip nicht eingehalten. Der BLRH sah dies auch unter dem Aspekt der fehlenden Befangenheitsregelungen für Gebarungsprüfer der Finanzabteilung.

Der BLRH empfahl, das Kontrollsystem des Landes Burgenland über das Musikschulwerk nach Maßgabe der IKS-Prinzipien anzupassen. Personelle Verflechtungen in der Gebarungsprüfung sollten beseitigt werden. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die Schaffung von Befangenheitsregelungen für Gebarungsprüfer der Finanzabteilung.

- 15.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des BLRH bereits aufgegriffen wurde. Gebarungsprüfer, die Rechnungsprüfungsorgan bzw. Vorstandsmitglied eines Verbandes oder einer Stiftung sind, dürfen keine aufsichtsbehördlichen Prüfungen mehr durchführen.

Weiters verwies das Land Burgenland unter anderem auf den Erlass zur Nebenbeschäftigung vom 15.04.2019 der Personalabteilung, wonach eine Nebenbeschäftigung nicht ausgeübt werden, wenn die Vermutung der Befangenheit hervorgerufen wird.

Die Empfehlung, Prüfungsaufträge an die Finanzabteilung präziser und umfassender zu formulieren und aussagekräftigere Prüfberichte zu erhalten, wurde von der Kulturabteilung ebenfalls aufgegriffen. Gleiches gilt hinsichtlich der Anpassung des Kontrollsystems des Landes Burgenland über das Musikschulwerk nach den IKS-Prinzipien.

Das Musikschulwerk teilte mit, die personellen Verflechtungen zu überdenken bzw. anzupassen.

16 Genehmigungsbefugnisse

16.1 (1) Gemäß Vereinsstatuten oblag dem Präsidenten die Unterfertigung der Schriftstücke. Dieser konnte sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Nähere Regelungen über die Zuständigkeiten waren in den Vereinsstatuten nicht enthalten. Ebenso fehlten Geschäftsordnungen, Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien.⁷⁹

(2) Rechnungen und Zahlungsanweisungen genehmigte der Präsident mit dem Schatzmeister. Einzelne Auftragsvergaben beschloss der Vorstand in seinen Sitzungen. Dazu gehörten beispielsweise die Anschaffung eines Gehörschutzes für Mitarbeiter von rund 20.000 Euro und die Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz von rund 23.000 Euro.⁸⁰

Über die Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung entschied der Präsident. Diesbezüglich bestanden keine näheren Vorgaben.

16.2 Der BLRH beanstandete, dass das Musikschulwerk über keine Geschäftsordnungen, Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien verfügte. Die Vereinsstatuten enthielten dazu keine näheren Regelungen. Ebenso fehlten klare Vorgaben über die Beschlussanträge an den Vorstand und die Generalversammlung.

Der BLRH empfahl, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Musikschulwerk klar zu regeln. Insbesondere wären Geschäftsordnungen, schriftliche Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien zu erlassen. Weiters wäre die Vorlage von Beschlussanträgen an den Vorstand und die Generalversammlung zu regeln.

16.3 Das Musikschulwerk gab bekannt, dass der Vorstand und die Generalversammlung am 22.11.2008 Zeichnungsberechtigungen beschlossen.

17 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

17.1 (1) Der Vorstand konnte laut Vereinsstatuten einen Geschäftsführer bestellen und diesem „Geschäftsführungsagenden“ übertragen. Der Geschäftsführer durfte nicht dem Vorstand angehören und war diesem berichtspflichtig.

Das Musikschulwerk verfügte über eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer und Verwaltungspersonal.⁸¹ Die Geschäftsstelle verwaltete bzw. beaufsichtigte die Musikschulen. Ferner erledigte sie die Buchhaltung sowie Lohnverrechnung.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers waren nicht verschriftlicht. Ferner fehlte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers.

⁷⁹ Z.B. Geschäftsordnung für den Vorstand, Vorlagepflichten an den Vorstand und die Generalversammlung.

⁸⁰ Bei diesen Maßnahmen handelte es sich um Vorgaben des Arbeitsinspektorats.

⁸¹ Vgl. Unterabschnitt 26.

(2) Der Geschäftsführer übte die Geschäftsführung seit September 2001 aus. Dessen Bestellung lagen der Beschluss der Generalversammlung vom September 2001 und des Vorstands vom Oktober 2001 zugrunde. Zugleich übte der Geschäftsführer die Funktion des Landesmusikschulreferenten aus.

Dessen Entlohnung erfolgte nach dem Gehaltsschema für Schul- und Fachinspektoren gemäß § 65 Gehaltsgesetz 1956⁸² zuzüglich einer Geschäftsführerzulage. Der Geschäftsführer war kein Vorstandsmitglied.

Der Geschäftsführer hatte einen unbefristeten Dienstvertrag mit dem Volksbildungswerk vom September 1991, wobei im Jänner 1994 und April 1997 Änderungen stattfanden.⁸³ Das Musikschulwerk übernahm diesen Dienstvertrag mit der Betriebsübergangsvereinbarung im Jahr 2001.⁸⁴

Die Geschäftsführerzulage genehmigte der Vorstand im November 2010.

Für den Geschäftsführer kam die Vertragsschablonenverordnung⁸⁵ nicht zur Anwendung.

(3) Das Land Burgenland war Vereinsmitglied und bezahlte im überprüften Zeitraum an das Musikschulwerk rund 6,54 Mio. Euro bis rund 7,59 Mio. Euro pro Jahr.⁸⁶ Die Förderbeiträge entsprachen rund 99 Prozent der Umsatzerlöse des Musikschulwerks.⁸⁷

17.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers nicht verschriftlicht waren. Ferner fehlte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers.

Der BLRH empfahl, die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers schriftlich festzulegen. Ferner sollte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers erlassen werden.

Zu (2, 3) Der BLRH stellte fest, dass beim Geschäftsführer des Musikschulwerks die Vertragsschablonenverordnung keine Anwendung fand. Er wies darauf hin, dass das Land Burgenland an das Musikschulwerk jährlich zwischen rund 6,54 Mio. Euro und rund 7,59 Mio. Euro bezahlte. Die Förderbeiträge entsprachen rund 99 Prozent der Umsatzerlöse des Musikschulwerks.

Der BLRH empfahl, die Position des Geschäftsführers im Bedarfsfall öffentlich auszuschreiben und mit diesem einen Dienstvertrag abzuschließen. Bei der Vertragsgestaltung wären die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung einzuhalten.

17.3 Das Musikschulwerk gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass die bisher nicht schriftlich geregelten Agenden des Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer zusammengefasst und in der Vorstandssitzung am 21.05.2019 beschlossen wurden.

⁸² BGBl. Nr. 54/1956 idgF. Gehaltstabelle SI 2.

⁸³ Beschäftigungsart: Musikschulreferent.

⁸⁴ Vgl. Unterabschnitt 3.

⁸⁵ LGBl. Nr. 24/1999 idgF.

⁸⁶ Vgl. Unterabschnitt 11.

⁸⁷ Vgl. Unterabschnitt 20.

18 Organisationshandbuch

- 18.1 Der Musikschulplan definierte sieben Zentralmusikschulen und neun Musikschulen (Stammschulen).⁸⁸ Hinzu kamen bis zu 111 Unterrichtsstandorte.⁸⁹

Das Musikschulwerk verfügte über Dienstanweisungen, Organisationsstatute, Fachgruppenregelungen⁹⁰ sowie Organisationshandbücher⁹¹. Diese lagen in unterschiedlichen Versionen vor und reichten bis ins Jahr 1993 zurück. Einzelne Regelungen bzw. Versionen betrafen das Volksbildungswerk.⁹²

Durchgängige Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse über die organisatorischen Regelungen waren nicht vorhanden. Einzelne Beschlüsse stammten zudem vom Kuratorium für Musikschulwesen des Volksbildungswerks.

- 18.2 Der BLRH stellte fest, dass das Musikschulwerk über eine Vielzahl an organisatorischen Regelungen verfügte. Diese reichten bis ins Jahr 1993 zurück und betrafen zum Teil das Volksbildungswerk, das bis 2001 Träger der Musikschulen war. Durchgängige Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse über die organisatorischen Regelungen waren nicht vorhanden.

Der BLRH empfahl, die organisatorischen Regelungen des Musikschulwerks zu aktualisieren und in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen. Dieses sollte die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Musikschulwerks nachvollziehbar abbilden. Das Organisationshandbuch sollte vom Vorstand beschlossen werden.

- 18.3 Das Musikschulwerk teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Regelungen in einem Organisationshandbuch zusammengefasst werden. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt voraussichtlich im Herbst 2019.

⁸⁸ Vgl. Unterabschnitt 2.

⁸⁹ Vgl. Unterabschnitt 24.

⁹⁰ Diese betrafen die Fachgruppen wie z.B. Blockflöte (Holzblasinstrumente), Blechblasinstrumente oder elementare Musikschulpädagogik.

⁹¹ Z.B. Organisationshandbücher für Schulleiter und Lehrer.

⁹² Das Volksbildungswerk war bis 2001 Träger der Musikschulen (vgl. Unterabschnitt 3).

19 Vereinsziele, Strategie

19.1 (1) Gemäß § 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz war es das Ziel des Gesetzes, „[...] breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.“

Diese Zielvorgabe war auch in der Fördervereinbarung 2001 enthalten.⁹³

(2) Das Musikschulwerk war Träger der Musikschulen. In dessen Vereinsstatuten waren Zweck und Tätigkeit wie folgt festgelegt:

- „Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Förderung der Musikerziehung und der Musikpflege durch den Betrieb von Musikschulen. [...]
- Es werden sohin ausschließlich gemeinnützige Ziele verfolgt.“

(3) Das Musikschulwerk definierte keine messbaren Ziele für die Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben (z.B. Kosten, Zugänglichkeit, Personalausstattung und Raumerfordernisse). Ebenso fehlte eine darauf abgestimmte Strategie für die Zielerreichung (z.B. Strategiepapier).

Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüsse konnte das Musikschulwerk nicht vorgelegen.

19.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Musikschulwerk als Träger der Musikschulen keine messbaren Ziele für die Umsetzung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes definierte. Zudem fehlte eine verbindliche Strategie zur Zielerreichung.

Der BLRH empfahl, die Vereinsziele zu präzisieren. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Umsetzungsstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden.

Die Vereinsziele und Umsetzungsstrategie sollten die Förderziele und Förderstrategie des Landes Burgenland klar widerspiegeln. Die Fördervereinbarung 2001 wäre zu überarbeiten.

Der BLRH verwies dazu auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 7.

19.3 Das Land Burgenland gab dazu bekannt, dass zukünftig klare Kennzahlen, konkrete sowie nachprüfbar Förderziele im Rahmen eines Fördervertrages vorgegeben werden. Diese werden der Bgld. LReg zur Beschlussfassung vorgelegt.

⁹³ Vgl. Unterabschnitt 1 und 3.

20 Wirtschaftliche Entwicklung

20.1 (1) Das Musikschulwerk hatte die Rechnungslegungsvorschriften des UGB anzuwenden. Dazu gehörten insbesondere die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses⁹⁴ und dessen Prüfung durch einen Abschlussprüfer⁹⁵.

Auf dieser Grundlage erstellte eine Steuerberatungsgesellschaft (**Steuerberater**) für das Musikschulwerk die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017.⁹⁶ Diese waren vom Präsidenten unterfertigt.

Die Abschlussprüfung führte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**Wirtschaftsprüfer**) durch. Der Wirtschaftsprüfer erteilte den Jahresabschlüssen für 2014 bis 2017 ein positives Prüfungsurteil.⁹⁷

(2) Die Generalversammlung beschloss die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017. Ferner lagen Vorstandsbeschlüsse für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2017 vor.

Für den Jahresabschluss 2014 konnte das Musikschulwerk keinen Vorstandsbeschluss vorlegen.

(3) Nachfolgende Tabellen veranschaulichen die wirtschaftliche Entwicklung des Musikschulwerks anhand der Jahresabschlüsse:⁹⁸

Tabelle 8: Bilanz

	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017
	[Euro]			
Anlagevermögen	4.317.497	4.493.669	4.462.285	4.457.572
Umlaufvermögen	1.025.511	1.415.383	1.452.742	1.345.718
Rechnungabgrenzung	4.829	4.380	1.740	1.943
Summe Aktiva	5.347.837	5.913.433	5.916.767	5.805.233
Eigenkapital	71.833	26.865	47.531	145.687
Rückstellungen	4.563.298	5.152.076	5.058.099	4.888.369
Verbindlichkeiten	332.788	337.655	341.255	357.460
Rechnungabgrenzung	379.919	396.837	469.881	413.717
Summe Passiva	5.347.837	5.913.433	5.916.767	5.805.233

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

⁹⁴ Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

⁹⁵ Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

⁹⁶ Das Geschäftsjahr erstreckte sich von 01.01. bis 31.12.

⁹⁷ Vgl. Unterabschnitt 21.

⁹⁸ Bilanzstichtag: 31.12., Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.

Tabelle 9: Gewinn- und Verlustrechnung

	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017
	[Euro]			
Umsatzerlöse	9.047.499	10.115.537	9.632.355	9.838.556
Sonstige Erträge	3.355	15.078	55.512	112.176
Aufwendungen	9.246.332	10.350.570	9.635.160	9.844.760
Betriebsergebnis	-195.478	-219.955	52.706	105.972
Finanzergebnis	193.107	175.085	-32.008	-7.786
EGT, Ergebnis vor Steuern	-2.371	-44.870	20.698	98.186
Jahresgewinn/-verlust	-2.656	-44.968	20.666	98.156
Bilanzgewinn/-verlust	-46.908	-91.876	-71.209	26.947

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

(4) Das Anlagevermögen umfasste das Sachanlage- und Finanzanlagevermögen. Letztgenanntes betrug im überprüften Zeitraum zwischen rund 4,32 Mio. Euro und rund 4,49 Mio. Euro.

Im Finanzanlagevermögen waren langfristige Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland verbucht. Diese umfassten Abfertigungen von rund 3,63 Mio. Euro bis rund 3,75 Mio. Euro sowie Jubiläumsgelder von rund 0,69 Mio. Euro bis rund 0,82 Mio. Euro.

Gemäß Erläuterungen in den Jahresabschlüssen beinhalteten diese Beträge auch Ansprüche gegenüber den Gemeinden. Eine Aufschlüsselung nach Landes- und Gemeindeanteilen fand nicht statt.

(5) Das Umlaufvermögen schwankte zwischen rund 1,03 Mio. Euro und rund 1,45 Mio. Euro. Es umfasste die Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensbestände sowie den Finanzmittelbestand.⁹⁹

Die Forderungen und sonstige Vermögensbestände betragen rund 301.500 Euro bis rund 1,17 Mio. Euro. Darin waren auch Forderungen gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden von rund 250.300 Euro bis rund 1,04 Mio Euro enthalten.

Per 31.12.2017 betragen diese Forderungen rund 0,96 Mio. Euro. Dieser Betrag stimmte mit dem im RA des Landes Burgenland ausgewiesenen Zahlungsrückstand gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,68 Mio. Euro nicht überein.¹⁰⁰

Die Forderungen gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden betrafen unter anderem Rückstellungen für Altersteilzeit- und Sabbatical¹⁰¹. Diese variierten von rund 396.600 Euro bis 317.800 Euro. Eine Aufschlüsselung der Landes- und Gemeindeanteile fand nicht statt.

⁹⁹ Vgl. Unterabschnitt 21.

¹⁰⁰ Vgl. Unterabschnitt 11.

¹⁰¹ Arbeitszeitmodell, bei dem zur Erreichung von zusätzlicher Freizeit, bei gleichbleibender Arbeitsleistung das Entgelt über einen definierten Zeitraum reduziert wird.

(6) Das Eigenkapital sank von 2014 bis 2015 um rund 45.000 Euro auf rund 26.900 Euro und wuchs bis 2017 auf rund 145.700 Euro an. Diese Entwicklung resultierte aus den Jahresergebnissen. Das Musikschulwerk verzeichnete 2014 und 2015 einen Jahresverlust von rund 2.700 Euro bzw. rund 45.000 Euro. Demgegenüber erzielte es in den Folgejahren Jahresgewinne von rund 20.700 Euro und rund 98.200 Euro.

Der Forderungsverzicht des Landes Burgenland vom März 2015 von rund 0,77 Mio. Euro¹⁰² war im Jahresabschluss 2013 abgebildet. Die Darstellung erfolgte per 31.12.2013 als „Gesellschafterzuschuss“.¹⁰³

(7) Ein Großteil der Rückstellungen waren Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen. Diese schwankten von rund 3,63 Mio. Euro bis rund 3,75 Mio. Euro bzw. von rund 0,92 Mio. Euro bis rund 1,09 Mio. Euro.

Die Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen basierten auf finanzmathematischen Berechnungen des Steuerberaters. Ergänzend lagen Vergleichsrechnungen eines Versicherungsmathematikers vom September 2017 vor, die den Rückstellungsstand per 31.12.2016 abbildeten.

Die übrigen Rückstellungen betrafen vor allem die Beratungskosten, Wirtschaftsprüfung, Altersteilzeit und Sabbatical. Diese variierten von rund 17.500 Euro bis rund 404.300 Euro pro Jahr.

(8) Die Verbindlichkeiten des Musikschulwerks wuchsen von rund 332.800 Euro auf rund 357.500 Euro (rund 7 Prozent). Sie betrafen insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsanstalten sowie die Verrechnung der Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträge. Diese schwankten von rund 309.700 Euro bis rund 327.800 Euro.

(9) Die Umsatzerlöse des Musikschulwerks schwankten von rund 9,05 Mio. Euro bis rund 10,12 Mio. Euro und betragen im überprüften Zeitraum rund 38,63 Mio. Euro:

Tabelle 10: Umsatzerlöse

	JA 2014-2017	
	[Euro]	[%]
Förderbeiträge Land	21.232.195	55
<i>davon einzahlungswirksam</i>	<i>20.510.776</i>	<i>53</i>
Förderbeiträge Gemeinden	7.716.580	20
<i>davon einzahlungswirksam</i>	<i>7.475.515</i>	<i>19</i>
Schulgelder	9.383.793	24
Sonstige Erlöse	301.379	1
Summe	38.633.946	100

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

¹⁰² Vgl. Unterabschnitt 9.

¹⁰³ Per 31.12.2013 betragen das Eigenkapital rund 118.700 Euro und die Verbindlichkeiten gegenüber dem Land Burgenland null Euro.

Von den Umsatzerlösen entfielen rund 28,95 Mio. Euro (rund 75 Prozent) auf die Förderbeiträge nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz¹⁰⁴ sowie rund 9,38 Mio. Euro (rund 24 Prozent) auf die Schulgelder¹⁰⁵. Die restlichen Erlöse von rund 301.400 Euro (rund 1 Prozent) stammten insbesondere aus Projekt- bzw. Veranstaltungserlösen und Projektförderungen¹⁰⁶.

(10) Die Aufwendungen des Musikschulwerks betragen rund 39,08 Mio. Euro. Davon betrafen rund 37,93 Mio. Euro (rund 97 Prozent) den Personalaufwand.

(11) Die Reise- und Fortbildungsspesen waren im Jahresabschluss 2014 beim Personalaufwand und in Jahresabschlüssen 2015 bis 2017 bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht. Eine Erläuterung in den Jahresabschlüssen fand nicht statt.

Der Personal-, Reise- und Fortbildungsaufwand zeigte folgende Entwicklung:

Tabelle 11: Personal-, Reise- und Fortbildungsaufwand

	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017
	[Euro]			
Personal	9.111.131	10.022.818	9.293.260	9.505.137
Reise, Fortbildung	170.277	167.667	158.776	154.688
Summe	9.281.409	10.190.485	9.452.036	9.659.825

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Der Personalaufwand stieg um rund 394.000 Euro (rund 4 Prozent), während die Reise- und Fortbildungsspesen um 15.600 Euro (rund 9 Prozent) sanken.

Der signifikante Zuwachs beim Personalaufwand von 2014 auf 2015 um rund 0,91 Mio. Euro (rund 10 Prozent) war insbesondere auf die Dotierung für Altersteilzeit und Sabbatical sowie die Jubiläumsrückstellungen¹⁰⁷ zurückzuführen.

(12) Die Aufwendungen beinhalteten auch die Kommunalsteuer von rund 0,85 Mio. Euro. Diese betragen zwischen rund 201.900 Euro und rund 220.000 Euro pro Jahr.

Das Musikschulwerk entrichtete die Kommunalsteuer halbjährlich an die Standortgemeinden der Musikschulen. Die Berechnung der Kommunalsteueranteile erfolgte anhand der Schülerzahlen.¹⁰⁸

20.2 Zu (2) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Musikschulwerk keinen Vorstandsbeschluss für den Jahresabschluss 2014 vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl, die Jahresabschlüsse dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorstandsbeschlüsse wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass das Finanzanlagevermögen des Musikschulwerks langfristige Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden enthielt. Diese betragen von rund 4,32 Mio. Euro bis rund 4,49 Mio. Euro. Die langfristigen Forderungen umfassten Abfertigungen

¹⁰⁴ Davon waren rund 27,99 Mio. Euro einzahlungswirksam (vgl. Unterabschnitt 11).

¹⁰⁵ Vgl. Unterabschnitt 25.

¹⁰⁶ Vgl. Unterabschnitt 28 und 29.

¹⁰⁷ Ab 2015 waren Jubiläumsgelder sozialversicherungspflichtig.

¹⁰⁸ Grundlage bildete der Generalversammlungsbeschluss vom Mai 2003.

von rund 3,63 Mio. Euro bis rund 3,75 Mio. Euro und Jubiläumsgelder von rund 0,69 Mio. Euro bis rund 0,81 Mio. Euro.

Der BLRH beanstandete, dass die Forderungen in den Jahresabschlüssen nicht nach Landes- und Gemeindeanteilen aufgeschlüsselt waren.

Der BLRH empfahl, aus Gründen der Transparenz die langfristigen Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland sowie den Gemeinden in den Jahresabschlüssen nachvollziehbar aufzuschlüsseln.

Zu (5) Der BLRH hielt fest, dass der Jahresabschluss 2017 im Umlaufvermögen Forderungen gegenüber dem Land Burgenland und den Gemeinden von rund 0,96 Mio. Euro enthielt. Dieser Betrag stimmte mit dem im RA des Landes Burgenland ausgewiesenen Zahlungsrückstand gegenüber dem Musikschulwerk von rund 0,68 Mio. Euro nicht überein.

Ferner beanstandete der BLRH, dass die Forderungen aus Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical in den Jahresabschlüssen nicht nach Landes- und Gemeindeanteilen aufgegliedert waren.

Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen in Unterabschnitt 11. Weiters empfahl er, in den Jahresabschlüssen die Forderungen aus Rückstellungen für Altersteilzeit und Sabbatical nach Landes- und Gemeindeanteilen aufzugliedern.

Zu (9, 10) Der BLRH hielt fest, dass das Musikschulwerk im überprüften Zeitraum Umsatzerlöse von rund 38,63 Mio. Euro generierte. Davon stammten rund 28,95 Mio. Euro (rund 75 Prozent) aus den Förderbeiträgen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz und rund 9,38 Mio. Euro (rund 24 Prozent) aus den Schulgeldern. Die restlichen Erlöse von rund 301.400 Euro (rund 1 Prozent) waren insbesondere Projekterlöse und Projektförderungen.

Die Aufwendungen des Musikschulwerks betragen rund 39,08 Mio. Euro. Davon betrafen rund 37,93 Mio. Euro (rund 97 Prozent) den Personalaufwand.

Zu (11) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die Reisespesen im Jahresabschluss 2014 beim Personalaufwand und danach bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbucht waren. Diese Abweichung war im Jahresabschluss nicht erläutert. Gemäß § 223 UGB waren jedoch Abweichungen bei der Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung anzugeben bzw. zu begründen.

Der BLRH empfahl, Abweichungen bei der Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlust-Rechnung in den Jahresabschlüssen anzugeben bzw. zu erläutern.

20.3 Das Musikschulwerk gab in diesem Zusammenhang bekannt, dass die Änderungen in den Jahresabschlüssen in Zukunft ausreichend dokumentiert werden.

21 Jahresabschlussprüfung, URG-Kennzahlen

21.1 (1) Gemäß § 273 Abs. 2 UGB hatte der Abschlussprüfer festgestellte Tatsachen, „[...] die den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen [...]“, unverzüglich zu berichten.

Ferner hatte der Abschlussprüfer gemäß § 273 Abs. 3 UGB unverzüglich zu berichten, „[...] wenn bei der Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) festgestellt wird [...]“.

(2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 und 2017 übte der Wirtschaftsprüfer die gesetzliche Redepflicht nach § 273 UGB aus. Grund war vor allem die Liquiditätssituation des Musikschulwerks.¹⁰⁹

(3) Die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks überprüften die Jahre 2015 bis 2017. In ihren Berichten verwiesen sie unter anderem auf Kontoüberziehungen von bis zu rund 0,56 Mio. Euro und daraus resultierende Sollzinsen von bis zu rund 2.600 Euro pro Jahr.¹¹⁰

(4) Der Geldfluss und Finanzmittelbestand des Musikschulwerks zeigte folgendes Bild:

Tabelle 12: Geldfluss und Finanzmittelbestand

	JA 2014	JA 2015	JA 2016	JA 2017
	[1.000 Euro]			
laufende Geschäftstätigkeit	-19	-139	-94	141
Investitionstätigkeit	-1	-2	0	-2
Finanzierungstätigkeit	-212	-175	-46	-109
Geldfluss-Veränderung	-232	-316	-140	30
Finanzmittelbestand per 31.12.	721	405	265	296

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Das Musikschulwerk hatte in den Jahren 2014 bis 2016 einen negativen Geldfluss. Dieser führte zu einer Reduktion des Finanzmittelbestands um rund 456.000 Euro (rund 59 Prozent). Im Jahr 2017 war der Geldfluss positiv, wodurch der Finanzmittelbestand auf rund 296.000 Euro (rund 12 Prozent) anstieg.

(5) Gemäß § 22 Abs. 1 Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) bestand bei einer Eigenmittelquote von weniger als acht Prozent und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren die Vermutung des Reorganisationsbedarfs.

¹⁰⁹ Vgl. Unterabschnitt 20.

¹¹⁰ Die Überziehung fand im Zeitraum von 13.01.2017 bis 07.02.2017 statt. Die Verrechnung der Sollzinsen erfolgte per 31.03.2017.

Die Jahresabschlüsse wiesen nachstehende Eigenmittelquoten und fiktive Schuldentilgungsdauern aus:

Tabelle 13: URG-Kennzahlen

	[...]	2014	2015	2016	2017
Eigenmittelquote	[%]	1,3	0,5	0,8	2,5
fiktive Schuldentilgungsdauer	[Jahre]	k.A.	13,41	k.A.	k.A.

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Das Musikschulwerk erreichte in den Jahren 2014 bis 2017 die erforderliche Eigenmittelquote nicht. Die fiktive Schuldentilgungsdauer von maximal 15 Jahren erfüllte das Musikschulwerk ausschließlich im Jahr 2015 mit rund 13 Jahren.¹¹¹

Der Wirtschaftsprüfer stellte dazu im Rahmen der Ausübung der Redepflicht fest: *„Formalrechtlich sind die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 Abs. 1 Z 1 URG erfüllt, da die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer negativ sind. Der Reorganisationsbedarf ist jedoch nicht gegeben, da vertragsgemäß das Land Burgenland sowie die Gemeinden den Mittelabgang abdecken müssen.“*

Eine Abgangsdeckung durch das Land Burgenland und die Gemeinden war in der Fördervereinbarung 2001 nicht ausdrücklich vereinbart. Andere Verträge mit dem Land Burgenland und den Gemeinden konnten in diesem Zusammenhang nicht vorgelegt werden.¹¹²

Das Vorstandssitzungsprotokoll vom November 2017 hielt unter anderem fest: *„[...] Bezüglich des Umfangs der Haftung gemäß § 2 Abs. 5 der Vereinbarung zwischen Land Burgenland und Burgenländischem Musikschulwerk besteht derzeit keine Einigkeit. [...]“¹¹³ ist der Meinung, dass seine Formulierung [...] im Einklang mit der Vereinbarung zwischen Land Burgenland und Burgenländischem Musikschulwerk steht. § 2 Abs. 5: „Das Land übernimmt gegenüber dem Musikschulwerk hinsichtlich der durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschulen verursachten Kosten die Haftung.“ Die Finanzabteilung sieht die Formulierung als „Abgangsdeckung“ als zu weit gefasst. [...] Einige Bereiche sind zu aktualisieren, andere wie zum Beispiel der Umfang der Haftung des Landes sollten präziser dargestellt bzw. definiert werden.“*

(6) Ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers nach einem periodischen Rotationsprinzip war nicht vorgesehen.

- 21.2 Zu (1-4) Der BLRH wies darauf hin, dass der Wirtschaftsprüfer im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2016 und 2017 die gesetzliche Redepflicht gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch ausübte. Grund war die Liquiditätssituation des Musikschulwerks. Auch die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks verwiesen auf Kontoüberziehungen in den Jahren 2015 bis 2017 von bis zu rund 0,56 Mio. Euro und daraus resultierende Sollzinsen von bis zu rund 2.600 Euro pro Jahr.

¹¹¹ In den Jahren 2014, 2016 und 2017 lag ein negativer Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit vor. Deshalb war keine Berechnung möglich.

¹¹² Vgl. Unterabschnitt 3.

¹¹³ Wirtschaftsprüfer.

Der Finanzmittelbestand des Musikschulwerks sank von 2014 bis 2017 von rund 0,72 Mio. Euro auf rund 296.100 Euro (rund 59 Prozent).

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland, das Musikschulwerk mit den erforderlichen liquiden Mitteln auszustatten um Sollzinsen zu vermeiden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bedarfsgerechte Budgetierung und Auszahlung der Förderbeiträge.¹¹⁴

Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Musikschulwerk die gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz notwendige Eigenmittelquote nicht und die fiktive Schuldentilgungsdauer von weniger als 15 Jahren lediglich im Jahr 2015 erreichte. Demnach bestand in den Jahren 2014, 2016 und 2017 die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfs.

Die vom Wirtschaftsprüfer bei der Ausübung der Redepflicht erwähnte Abgangsdeckung durch das Land Burgenland und den Gemeinden war in der Fördervereinbarung 2001 nicht ausdrücklich vereinbart. Diesbezüglich lagen keine Verträge vor.

Der BLRH wies darauf hin, dass das Land Burgenland und das Musikschulwerk bzw. der Wirtschaftsprüfer dazu unterschiedliche Rechtsmeinungen vertraten.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk, die offenen Haftungsfragen zu klären. Dabei wären die Gemeinden miteinzubeziehen. Abgangsdeckungen sollten ausdrücklich vereinbart werden.¹¹⁵

Zu (6) Der BLRH hielt fest, dass die Jahresabschlussprüfung des Musikschulwerks der Geschäftsjahre 2014 bis 2017 jeweils derselbe Wirtschaftsprüfer vornahm. Ein Wechsel nach einem periodischen Rotationsprinzip war nicht vorgesehen.

Der BLRH empfahl dem Musikschulwerk, zur Stärkung der Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Risikovermeidung den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

21.3 Das Land Burgenland teilte dazu mit, zukünftig auf eine bedarfsgerechte Budgetierung gemäß dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz zu achten.¹¹⁶

Die Empfehlung hinsichtlich der Klärung offener Haftungsfragen unter Einbeziehung der Gemeinden nahm das Land Burgenland ebenfalls an. Gleiches galt für die Vereinbarung etwaiger Abgangsdeckungen.

Das Musikschulwerk führte in diesem Zusammenhang aus: *„Wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, sollte die Haftung des Landes Burgenland in einer Neufassung der Vereinbarung zwischen Land Burgenland und Burgenländischem Musikschulwerk klar definiert werden. Eine höhere Ausstattung des Vereins mit Eigenkapital ist wünschenswert. [...]“*

¹¹⁴ Vgl. Unterabschnitt 11.

¹¹⁵ Vgl. Unterabschnitt 3.

¹¹⁶ Vgl. Unterabschnitt 7.

Die zurecht kritisierte Zinsbelastung durch Kontoüberziehungen betraf jeweils nur den Monat Jänner und wurde durch die späte Überweisung der ersten Rate der Akontozahlung des Landes in Verbindung mit der Auszahlung der Jännergehälter zum 15. des Monats verursacht.

Es wurde mittlerweile gemeinsam mit der Abteilung 7 sichergestellt, dass der Ratenplan, der die Liquidität des Burgenländischen Musikschulwerks über das ganze Jahr, insbesondere im Jänner, gewährleistet, zeitgerecht von der Landesregierung beschlossen wird. 2018 erfolgte der Regierungsbeschluss zeitgerecht, weshalb es 2019 zu keiner Zinsbelastung mehr kam.“

Weiters teilte das Musikschulwerk mit, in Zukunft den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

22 Voranschläge, Rechnungsabschlüsse

22.1 (1) Der Geschäftsführer erstellte jährlich Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse in Form von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen.¹¹⁷ Die Voranschläge basierten auf einer Mehrjahresplanung des Geschäftsführers.¹¹⁸

Die Ausgaben umfassten die Personalausgaben¹¹⁹ und Sachausgaben.¹²⁰ Die Einnahmen berücksichtigten die Förderbeiträge des Landes Burgenland und der Gemeinden sowie die Schulgelder.¹²¹

Der Geschäftsführer erstellte zusätzlich zu den Jahresabschlüssen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Diese übermittelte er auf Grund der Fördervereinbarung 2001 an das Land Burgenland. Sie bildeten die Grundlage für die Budgetierung und Verbuchung der Förderungen im VA sowie RA des Landes Burgenland.¹²²

(2) Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen und Plan-Geldflussrechnungen erstellte das Musikschulwerk nicht.

(3) Für die Ermittlung der Förderbeiträge bestanden in der Fördervereinbarung 2001 keine näheren Vorgaben oder Regelungen.¹²³

(4) Für die Voranschläge 2014 bis 2016 und Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 waren weder Vorstands- noch Generalversammlungsbeschlüsse vorhanden.

Den Voranschlag 2017 genehmigte der Vorstand im Juli 2016.

(5) Die Genehmigung der Voranschläge durch die Generalversammlung war in den Vereinsstatuten nicht vorgesehen.

¹¹⁷ Den Rechnungsabschlüssen waren Geldbestandsnachweise per 31.12. beigefügt.

¹¹⁸ Der Planungszeitraum betrug zwischen drei und fünf Jahre.

¹¹⁹ Z.B. Geldbezüge, Reisegebühren, Zulagen und Abfertigungen.

¹²⁰ Z.B. Betriebsausstattung, gesetzliche Verpflichtungen, Schreib-, Büromittel, Rechts- und Beratungskosten.

¹²¹ Vgl. Unterabschnitt 25.

¹²² Vgl. Unterabschnitt 3 und 11.

¹²³ Z.B. Abgrenzung der Personalkosten und Berechnungsgrundlagen (vgl. Unterabschnitt 3).

22.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Finanzplanung des Musikschulwerks auf Ausgaben- und Einnahmenrechnungen beruhte. Die Erstellung von Plan-Bilanzen sowie Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen war nicht vorgesehen. Die Ausgaben- und Einnahmenrechnungen bildeten die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des Musikschulwerks allerdings unvollständig ab. Ferner ließen die Voranschläge keine direkten Vergleiche zu den nach UGB erstellten Jahresabschlüssen zu.

Eine umfassende Planung und Steuerung des Vereinsbudgets war daher nicht möglich.

Der BLRH empfahl, die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des Musikschulwerks in den Planrechnungen vollständig abzubilden. Dazu wären Plan-Bilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen zu erstellen. Die Planrechnungen sollten sich aus einer Mehrjahresplanung ableiten. Ebenso sollten sie strukturell auf die Jahresabschlüsse abgestimmt werden.

Zudem empfahl der BLRH dem Land Burgenland die Planrechnungen und Jahresabschlüsse der Förderung des Musikschulwerks zugrunde zu legen. Weiters regte der BLRH an, mehrjährige Förderperioden zu vereinbaren.

Zu (3, 4) Der BLRH kritisierte, dass für die Ermittlung der Förderbeiträge keine präzisen Vorgaben bestanden. Ferner lagen für die Voranschläge 2014 bis 2016 sowie die Rechnungsabschlüsse 2014 bis 2017 keine Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse vor. Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass diese die Grundlage für den Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landes Burgenland bildeten.

Der BLRH empfahl, die Ermittlung der Förderbeiträge samt den zugehörigen Berechnungsgrundlagen klar zu regeln. Ferner wären die Beschlüsse über die Planrechnungen dem Land Burgenland vorzulegen.

Zu (5) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die Vereinsstatuten keine Genehmigung der Voranschläge durch die Generalversammlung vorsahen. Die Steuerungsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder auf die Vereinsgebarung waren dadurch äußerst eingeschränkt.

Der BLRH empfahl, die Planrechnungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

22.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung, einen mehrjährigen Fördervertrag auszuarbeiten, in dem die Planrechnungen und Jahresabschlüsse berücksichtigt werden an. Weiters war die Fachabteilung bereits damit befasst, Konzepte und Vorlagen für mehrjährige Förderverträge zu entwickeln.

Das Musikschulwerk teilte dazu unter anderem mit, dass die vom BLRH angeregte Umstellung auf Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Geldflussrechnungen vorbereitet wird. Zudem begrüßte das Musikschulwerk mehrjährige Förderperioden.

23 Fördersätze

- 23.1 (1) Gemäß § 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz hatten das Land Burgenland 55 Prozent und die Gemeinden 20 Prozent der Personalkosten des Musikschulwerks zu tragen. Die restlichen 25 Prozent der Personalkosten waren durch die Schulgelder zu bedecken. Die Abfertigungen hatten das Land Burgenland und die Gemeinden im Verhältnis 67 zu 33 Prozent zu ersetzen.¹²⁴

Anhand der Voranschläge, Rechnungs- und Jahresabschlüsse des Musikschulwerks waren folgende Fördersätze nachvollziehbar:

Tabelle 14: Fördersätze

	Musikschulwerk 2014-2017					
	VA		RA (Ist)		JA	
	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]	[Euro]	[%]
Personal	35.801.656	100	35.918.196	100	37.932.347	100
Landesanteil	19.770.000	55	19.770.000	55	21.157.795	56
Gemeindeanteil	7.147.300	20	7.147.300	20	7.716.580	20
Schulgelder	9.258.020	26	9.433.035	26	9.383.793	25
Abfertigungen	970.000	100	994.591	100	994.591	100
Landesanteil	649.600	67	666.376	67	666.376	67
Gemeindeanteil	320.400	33	328.215	33	328.215	33

Quelle: Musikschulwerk; Land Burgenland; Darstellung: BLRH

- 23.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland das Musikschulwerk im überprüften Zeitraum mit rund 27,99 Mio. Euro förderte. Die Förderbeiträge betragen für das Personal rund 26,2 Mio. Euro und für die Abfertigungen rund 0,99 Mio. Euro. Diese umfassten Gemeindeanteile von rund 7,15 Mio. Euro und rund 328.200 Euro.

Die geleisteten Förderbeiträge entsprachen dem gesetzlichen Förderschlüssel.

¹²⁴ Vgl. Unterabschnitt 1.

24 Schul- und Unterrichtsstandorte

24.1 (1) Der Musikschulplan definierte 16 Musikschulstandorte in Form von sieben Zentralmusikschulen (ZMS) und neun Musikschulen (Stammschulen):¹²⁵

Tabelle 15: Musikschulen im Burgenland

Nr.	Bezeichnung, Standort	Bezirk
1	Zentralmusikschule Neusiedl am See	Neusiedl am See
2	Joseph Joachim Musikschule Kittsee	
3	Musikschule Frauenkirchen	
4	Zentralmusikschule Eisenstadt	Eisenstadt-Umgebung
5	Musikschule Hornstein	
6	Zentralmusikschule Mattersburg	Mattersburg
7	Zentralmusikschule Oberpullendorf	Oberpullendorf
8	Carl Goldmark Musikschule Deutschkreutz	
9	Zentralmusikschule Oberwart	Oberwart
10	Musikschule Pinkafeld	
11	Musikschule Oberschützen	
12	Jenő Takács Musikschule Rechnitz	
13	Musikschule Großpetersdorf	
14	Zentralmusikschule Güssing	Güssing
15	Musikschule Stegersbach	
16	Zentralmusikschule Jennersdorf	Jennersdorf

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Neben den 16 Stammschulen bestanden bis zu 111 weitere Unterrichtsstandorte in anderen Gemeinden, sogenannte Filialschulen bzw. dislozierte Klassen:

Tabelle 16: Schul- und Unterrichtsstandorte

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
ZMS	7	7	7	7
MS	9	9	9	9
Stammschulen	16	16	16	16
weitere Unterrichtsstandorte ZMS	57	56	56	54
weitere Unterrichtsstandorte MS	50	54	55	52
weitere Unterrichtsstandorte	107	110	111	106
Summe	123	126	127	122

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

(2) Die weiteren Unterrichtsstandorte richtete das Musikschulwerk in Abstimmung mit den entsprechenden Gemeinden ein. Die Verhandlungen führten in der Regel der Bürgermeister und der Schulleiter.

Die Möglichkeit der Einrichtung zusätzlicher Unterrichtsstandorte war im Organisationshandbuch für Schulleiter vorgesehen.

¹²⁵ Vgl. Unterabschnitt 2.

Über die Einrichtung eines weiteren Unterrichtsstandortes entschied der Geschäftsführer in Absprache mit dem Präsidenten. Entscheidungskriterien waren insbesondere

- Bedarf,
- fachliche Sinnhaftigkeit,
- Raumausstattung,
- Größe des Unterrichtsangebots sowie
- Reisekosten für das Lehrpersonal.

Die Entscheidungskriterien waren nicht verbindlich festgelegt. Eine Ausnahme bildete der Bedarf. Dieser war im Organisationshandbuch für Schulleiter¹²⁶ mit einem Richtwert¹²⁷ von mindestens drei Wochenstunden definiert.¹²⁸

(3) Die Musikschulen waren in Schulgebäuden¹²⁹ und Räumlichkeiten von Musikvereinen bzw. Gemeinden untergebracht.

(4) Zwischen Land Burgenland, Musikschulwerk, Standortgemeinden und den Gebäudeeigentümern bestanden keine vertraglichen Regelungen. Dies betraf insbesondere die Kostentragung, Ausstattung¹³⁰ und Raumerfordernisse.¹³¹

(5) In den Musikschulen fielen auch Verwaltungstätigkeiten an. Dazu gehörten beispielsweise die Schülerverwaltung, Stundenplanerstellung, Lehrerteilung, Konzertvorbereitung, Raumorganisation sowie Schulgeldabrechnung.¹³² Die administrativen Tätigkeiten erledigten zum Großteil die Schulleiter.¹³³

Sechs Musikschulen verfügten über zusätzliches Verwaltungspersonal. In Eisenstadt, Oberwart und Pinkafeld waren das Gemeindebedienstete. Den Schulstandorten Oberpullendorf, Deutschkreutz und Mattersburg stellte das Musikschulwerk zwei Mitarbeiter zur Verfügung.¹³⁴

Personalüberlassungsverträge zwischen Musikschulwerk und Standortgemeinden waren nicht vorhanden. Ebenso fehlten einheitliche Regelungen oder Kriterien für die Ausstattung der Schul- und Unterrichtsstandorte mit zusätzlichem Verwaltungspersonal.

¹²⁶ Vgl. Unterabschnitt 18.

¹²⁷ Der Richtwert ging von pädagogischen Gesichtspunkten bzw. einer pädagogisch sinnvollen Größe aus.

¹²⁸ Dies entsprach etwa sechs Schülern pro Woche.

¹²⁹ Musikschul- und Pflichtschulgebäude.

¹³⁰ Z.B. Personal und Instrumente.

¹³¹ Z.B. Raumgröße, Bau- und Raumakustik.

¹³² Vgl. Unterabschnitt 25.

¹³³ Das Stundenausmaß war in den Dienstpostenplänen mit sogenannten Abschlagstunden festgelegt. Diese betragen im Jahr 2017 zwischen 11 und 25.

¹³⁴ Gemäß Dienstpostenplan war ein Mitarbeiter nach dem Gehaltsschema für das Lehrpersonal und ein Mitarbeiter nach dem Gehaltsschema für das Verwaltungspersonal entlohnt (vgl. Unterabschnitt 26).

24.2 Zu (1-3) Der BLRH stellte fest, dass im Musikschulplan 16 Schulstandorte festgelegt waren. Hinzu kamen bis zu 111 weitere Unterrichtsstandorte in anderen Gemeinden. Die Möglichkeit der Einrichtung weiterer Unterrichtsstandorte war im Organisationshandbuch für Schulleiter zwar vorgesehen, die maßgeblichen Entscheidungskriterien waren jedoch nicht verbindlich festgelegt. Eine Ausnahme bildete der pädagogische Bedarf. Dieser war mit einem Richtwert von mindestens drei Wochenstunden definiert.

Weiters beanstandete der BLRH, dass zwischen Land Burgenland, Musikschulwerk, Standortgemeinden und den Gebäudeeigentümern keine vertraglichen Regelungen bestanden. Dies betraf insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang auf die fehlenden Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgl. Musikschulförderungsgesetz.¹³⁵

Der BLRH empfahl, alle maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Einrichtung von weiteren Unterrichtsstandorten verbindlich festzulegen. Weiters empfahl er dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk, Verträge mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern abzuschließen. In diesen Verträgen sollten insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden.

Zu (5) Der BLRH verwies auf Unterschiede bei der personellen Ausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten. Diese erledigten zum Großteil die Schulleiter. Demgegenüber verfügten sechs Musikschulen über zusätzliches bzw. gesondertes Personal für die Verwaltungstätigkeiten. Dabei handelte es sich um Gemeindebedienstete und Mitarbeiter des Musikschulwerks. Einheitliche Regelungen oder Kriterien dazu bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, für die Personalausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten bzw. die Entlohnung der betreffenden Mitarbeiter einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen.

24.3 Das Land Burgenland nahm die Empfehlung, Verträge mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern abzuschließen, an. In diesen Verträgen sollen insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden.

Das Musikschulwerk gab dazu bekannt: *„Eine Konkretisierung des im Musikschulförderungsgesetz festgelegten Sachaufwands ist wünschenswert und sollte in die Verträge zwischen Land Burgenland und Sitzgemeinden aufgenommen werden. Verträge des Burgenländischen Musikschulwerks mit allen weiteren (kleineren) Unterrichtsorten könnten den oben genannten Verträgen nachempfunden werden, wenn auch mit einem sinnvoll verringerten Sachaufwand. Im Gegenzug dazu wird eine Beteiligung der Wohnsitzgemeinden am Sachaufwand der Sitzgemeinden (Unterrichtsorte) angeregt. Ein entsprechender Entwurf für die Umsetzung wurde bereits erarbeitet, bedarf aber der politischen Zustimmung.“*

¹³⁵ Vgl. Unterabschnitt 4

25 Schulgeldgebarung

25.1 (1) Die 16 Stammschulen¹³⁶ vereinnahmten die Schulgelder. Diese schwankten gemäß Rechnungsabschlüssen des Musikschulwerks von rund 2,26 Mio. Euro bis rund 2,45 Mio. Euro pro Jahr. Die Einnahmen aus diesen Schulgeldern betragen im überprüften Zeitraum rund 9,43 Mio. Euro.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Schulgelder je Schule:¹³⁷

Tabelle 17: Verteilung der Schulgelder der Schuljahre 2014/15 bis 2017/18

Schulstandort	Betrag	Verteilung
	[Euro]	[%]
ZMS Neusiedl am See	663.157	7
MS Kittsee	326.406	3
MS Frauenkirchen	779.864	8
ZMS Eisenstadt	1.692.615	18
MS Hornstein	281.905	3
<i>davon Ebenfurth</i>	<i>35.554</i>	<i>0</i>
ZMS Mattersburg	1.180.727	13
ZMS Oberpullendorf	818.779	9
MS Deutschkreutz	374.296	4
ZMS Oberwart	487.663	5
MS Pinkafeld	383.346	4
MS Oberschützen	303.159	3
MS Rechnitz	307.528	3
MS Großpetersdorf	299.130	3
ZMS Güssing	413.999	4
MS Stegersbach	430.766	5
ZMS Jennersdorf	687.104	7
Summe	9.430.444	100

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

(2) Die Schulgelder resultierten aus den Schülerzahlen und jährlichen Schulgeldtarifen. Der Geschäftsführer erstellte dafür Prognoserechnungen, die er jährlich aktualisierte.¹³⁸

Die Schulgeldprognosen bildeten die Grundlage für die Schulgeldtarife der darauffolgenden Schuljahre.

Die Schulgeldtarife waren von der Unterrichtsform und Unterrichtsdauer abhängig (z.B. Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht). Diese galten einheitlich für alle Standorte.¹³⁹

Der Besuch von Ergänzungsfächern¹⁴⁰ war für Musikschüler kostenfrei. Für Personen, die mehrere Hauptfächer belegten, bestanden Ermäßigungen.

¹³⁶ Eine Ausnahme bildeten die Schulgelder der Stadtgemeinde Ebenfurth (Niederösterreich) für Schüler aus Neufeld an der Leitha. Diese vereinnahmte das Musikschulwerk.

¹³⁷ Abgrenzung nach Schuljahren, d.h. Schulgeldeinnahmen im Mai und Dezember des Jahres.

¹³⁸ Der Planungszeitraum betrug drei bis fünf Jahre.

¹³⁹ Vgl. Anlage 4.

¹⁴⁰ Z.B. Musikkundekurse, Ensembles und Orchester.

Der Berechnungsmodus und die Beschlussfassung der Tarifordnung waren nicht verbindlich festgelegt.

(3) Die Musikschulen hatten gemäß Organisationshandbuch für Schulleiter die Schulgelder semesterweise bis spätestens 10.12. und 10.05. des Jahres auf das Konto des Musikschulwerks zu überweisen. Zugleich hatten die Musikschulen dem Geschäftsführer die Schulgeldabrechnungen vorzulegen.

Für die Schulgeldverwaltung stand eine spezielle Verwaltungssoftware für Musikschulen zur Verfügung. Der Geschäftsführer überprüfte die Schulgeldabrechnungen anhand der Daten der Verwaltungssoftware und der schriftlichen Berichte der Schulleiter.¹⁴¹

(4) Gebarungskontrollen bei den Musikschulen waren nicht verpflichtend vorgesehen. Eine solche führte Geschäftsführer im überprüften Zeitraum einmal durch. Die Prüfung fand in der Zentralmusikschule Jennersdorf anlässlich der Neubestellung des Schulleiters im Jahr 2014 statt.¹⁴²

Die Prüfung führte der Geschäftsführer im Juli 2014 durch.¹⁴³ Sie umfasste insbesondere

- Kontostände, Kontobelege, Handkassa, Kassabuch,
- Schlüssel (z.B. Postkasten, Büroschrank und Schulräume),
- Schulcomputer (z.B. Ordnungssystem, Benutzernamen und Passwörter),
- Datenabgleich mit der Verwaltungssoftware,
- Inventar (z.B. Inventarlisten, Noten und Ausstattung),
- Budgeterstellung und Einreichung bei den Gemeinden,
- Dienstabwesenheitsmeldungen, Dienstreiseaufträge, Reiserechnungen,
- Stundenpläne, Vertretungstunden, Schülerlisten, Anmeldungen sowie
- Schulgeldabrechnungen.

(5) Die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks überprüften die Vereinsgebarung der Jahre 2015 bis 2017. Die Gebarung der Musikschulen (z.B. Konten, Buchhaltung und Handkassa) war davon nicht umfasst.

(6) Das Musikschulwerk stellte dem Gemeindemusikschulverband der Leitha-Steinfeld-Gemeinden in Ebenfurth ab dem Jahr 2011 eine Lehrkraft zur Verfügung.¹⁴⁴ Zweck der Personalüberlassung war der Musikunterricht für Schüler aus dem benachbarten Neufeld an der Leitha. Die Schulgelder verrechnete das Musikschulwerk mit der Stadtgemeinde Ebenfurth anhand der Schülerlisten und Schuldgeldtarife des Musikschulwerks.

Die Personalüberlassung basierte auf einer Vereinbarung zwischen dem Musikschulwerk und dem Gemeindemusikschulverband der Leitha-Steinfeld-Gemeinden aus dem Jahr 2011. Die Unterfertigung seitens des Musikschulwerks erfolgte durch den Präsidenten.

¹⁴¹ Die Schulleiter hatten dem Geschäftsführer jährlich Eröffnungs- und Jahresschlussberichte zu übermitteln.

¹⁴² Vgl. Unterabschnitt 26.

¹⁴³ Bei der Prüfung waren der scheidende und neue Schulleiter anwesend.

¹⁴⁴ Das Stundenausmaß der Lehrkraft betrug 12,5 Wochenstunden.

Die mit der Stadtgemeinde Ebenfurth verrechneten Schulgelder schwankten zwischen rund 8.500 Euro und rund 9.200 Euro pro Schuljahr. Sie betragen im überprüften Zeitraum rund 35.600 Euro.

- 25.2 Zu (2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Musikschulwerk über keine verbindlichen Festlegungen über den Berechnungsmodus und die Beschlussfassung der Tarifordnung verfügte.

Der BLRH empfahl dem Musikschulwerk, den Berechnungsmodus für die Schulgeldtarife verbindlich festzulegen. Diese wären in einer jährlichen Tarifordnung abzubilden. Die Tarifordnung wäre dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Berechnungsmodus und die Tarifordnung sollten zudem die strategischen Ziele klar widerspiegeln.¹⁴⁵

Zu (4, 5) Der BLRH hielt kritisch fest, dass bei den Musikschulen keine regelmäßigen Gebarungskontrollen stattfanden. Eine solche führte der Geschäftsführer im Jahr 2014 durch. Anlass war die Neubestellung des Schulleiters. Ebenso wenig bezogen die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks die Gebarung der Musikschulen in ihre Prüfungen mit ein.

Der BLRH betrachtete dies vor dem Hintergrund, dass die Musikschulen jährlich bis zu rund 2,45 Mio. Euro an Schulgeldern vereinnahmten.

Der BLRH empfahl, bei den Musikschulen regelmäßige Gebarungskontrollen durchzuführen. Dabei sollte das Vier-Augenprinzip angewandt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks zu erwägen.

- 25.3 Das Musikschulwerk gab in seiner Stellungnahme bekannt, dass die Schulgeldordnung und das Schulgeld für das Schuljahr 2019/20 in der Vorstandssitzung am 21.05.2019 beschlossen wurde.

Zur Gebarungsprüfung teilte das Musikschulwerk mit: *„Die Schulgeldabrechnung und -überweisungen werden jedes Semester, also 2 x jährlich, mithilfe der Schulgeldabrechnungen der Musikschulen und der zentralen Verwaltungssoftware überprüft, mit der die Zentrale Zugriff auf alle Schüler- und Unterrichtsdaten der Schulen hat. Diese Prüfung umfasst den Betrag von derzeit über 2.500.000 €. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Abrechnungen in Einzelfällen auch korrigiert wurden und entsprechende Nachzahlungen von den Schulen zu leisten waren. Derzeit nur im Anlassfall geprüft wird die Gebarung der Schulen vor Ort. Zu prüfen wären die Gebarung der Lehrmittelbeiträge in der Höhe von derzeit ca. 28.000 € (landesweit) und von Spenden bei Schulveranstaltungen.*

Beginnend mit September 2019 werden Gebarungsprüfungen in den Musikschulen im Dreijahresrhythmus erfolgen. Eine bessere personelle Ausstattung des Burgenländischen Musikschulwerks wäre dafür hilfreich.“

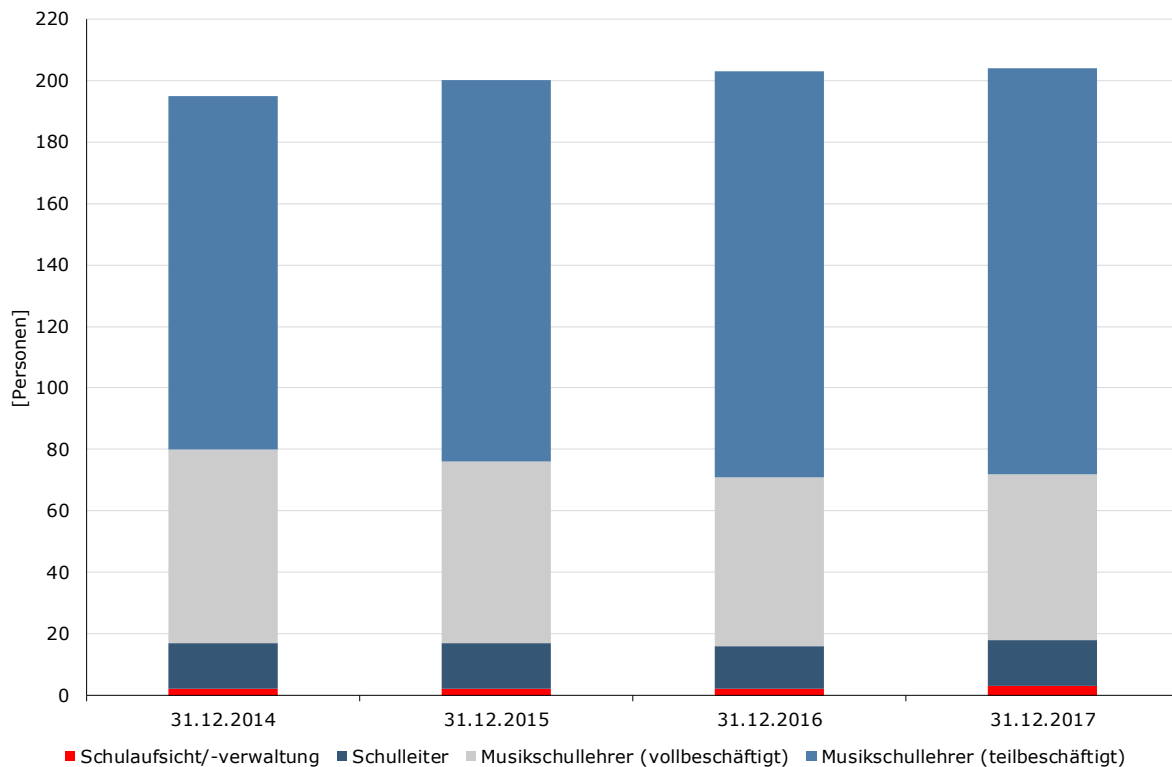
¹⁴⁵ Vgl. Unterabschnitt 7 und 19.

26 Personal

26.1 (1) Das Musikschulwerk verfügte im überprüften Zeitraum über Verwaltungs- und Lehrpersonal.

Die Anzahl der Mitarbeiter betrug zwischen 195 und 204. Davon waren 193 bis 201 Musikschullehrer:¹⁴⁶

Abbildung 5: Personal



Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Nachfolgende Tabellen zeigen die Verteilung der VBÄ¹⁴⁷ und Wochenstunden:¹⁴⁸

Tabelle 18: Vollbeschäftigungsäquivalente

Verwendung	2014	2015	2016	2017
	[VBÄ]			
Schulaufsicht/-verwaltung	2,0	2,0	2,0	2,7
Schulleiter	14,1	15,1	13,1	13,2
Musikschullehrer (vollbeschäftigt)	58,2	51,6	47,7	45,9
Musikschullehrer (teilbeschäftigt)	55,8	62,3	66,9	68,7
Summe	130,1	131,0	129,7	130,5

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

¹⁴⁶ Besetzte Dienstposten, exklusive Karenzierte. Lehrpersonal inklusive Schulleiter.

¹⁴⁷ Die Lehrverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft betrug 25 Wochenstunden. Hinzu kamen z.B. die Vor-/Nachbereitung des Unterrichts, Elternarbeit, Teilnahme an Schulveranstaltungen und Vertretungen.

¹⁴⁸ Stichtag: 31.12.

Tabelle 19: Wochenstunden

Verwendung	2014	2015	2016	2017
	[Wochenstunden]			
Schulaufsicht/-verwaltung	80	80	80	107
Schulleiter	352	377	327	330
Musikschullehrer (vollbeschäftigt)	1.455	1.290	1.193	1.148
Musikschullehrer (teilbeschäftigt)	1.396	1.557	1.681	1.718
Summe	3.283	3.304	3.281	3.302

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Anlage 5 zeigt die Personal- und Stundenaufteilung auf die 16 Stammschulen.

(2) Die Personal- und Stundenverteilung war in Dienstpostenplänen und Personalstandsnachweisen abgebildet. Diese erstellte der Geschäftsführer im Einvernehmen mit den Schulleitern.

Die Dienstpostenpläne umfassten insbesondere Mitarbeiter, Verwendung, Lohnschema/Einstufung, Wochenstunden sowie Beschäftigungsausmaß.

(3) Gemäß Fördervereinbarung 2001 waren die Dienstpostenpläne dem Land Burgenland zur Genehmigung vorzulegen. Schriftliche Genehmigungen für die Dienstpostenpläne 2014 bis 2017 konnte das Musikschulwerk nicht vorlegen.

(4) Die Mitarbeiter des Musikschulwerks waren Angestellte nach dem Angestelltengesetz.¹⁴⁹ Ihre Entlohnung erfolgte nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes.¹⁵⁰ Für des Lehr- und Verwaltungspersonal bestanden gesonderte Gehaltsschemata.¹⁵¹

Bei den Leiterzulagen und Dienstjubiläen wendete das Musikschulwerk das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984¹⁵² und das Gehaltsgesetz 1956¹⁵³ an.¹⁵⁴

Die Entlohnung des Geschäftsführers basierte auf dem Gehaltsschema für Schul- und Fachinspektoren gemäß Gehaltsgesetz 1956.¹⁵⁵ Die Geschäftsführerzulage beschloss der Vorstand im November 2010.

Ein vom Vorstand ausdrücklich beschlossenes Besoldungsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks war nicht vorhanden.

(5) Im April 1999 vereinbarte das Kuratorium für Musikschulwesen mit dem Landeshauptmann von Burgenland einen Stufenplan. Dieser sah die Umstufung des Lehrpersonals in die höhere Entlohnungsgruppe I2a2 des Gehaltsschemas der Vertragslehrer bis 01.01.2005 vor.

Der Stufenplan fand in der Fördervereinbarung 2001 keine Berücksichtigung.¹⁵⁶

¹⁴⁹ BGBl. Nr. 292/1921 idgF.

¹⁵⁰ BGBl. Nr. 86/1948 igdF.

¹⁵¹ Vertragslehrer I L und II L gem. §§ 41 und 44 VBG, Verwaltungspersonal v2 und A2.

¹⁵² BGBl. Nr. 302/1984 idgF.

¹⁵³ BGBl. 54/1956 idgF.

¹⁵⁴ § 106 LDG und §§ 20 und 57 GehG.

¹⁵⁵ SI 2 gem. § 65 GehG.

¹⁵⁶ Die Fördervereinbarung 2001 referenzierte auf die Entlohnungsgruppen I2a1, I2b1 und I3.

Nach Darstellung des Geschäftsführers setzte das Musikschulwerk den Stufenplan bis Jänner 2005 um. Dies war anhand der Dienstpostenpläne 2014 bis 2017 nachvollziehbar.

In den Dienstverträgen des Lehrpersonals war die Entlohnungsgruppe I2a1 vereinbart. Die Mitarbeiter erhielten ergänzend dazu eine schriftliche Mitteilung über die höhere Einstufung in die Entlohnungsgruppe I2a2. Dies betraf auch Dienstverträge, die das Musikschulwerk nach Jänner 2005 abschloss.

(6) Der Vorstand beschloss im Jahr 2017 neue Zulagen für die Betreuung mehrerer Schulen durch einen Schulleiter¹⁵⁷ und Änderungen der Reisekostenvergütung.¹⁵⁸ Die Zulagen bzw. Änderungen wichen von der Fördervereinbarung 2001 ab. Eine ausdrückliche Zustimmung des Landes Burgenland zum Beispiel in Form eines Regierungsbeschlusses lag nicht vor.

(7) Das Musikschulwerk bezahlte einem Mitarbeiter im Jahr 2012 eine freiwillige Abfertigung von rund 12.700 Euro. Genehmigender war der Präsident. Im Juli 2016 lehnte der Vorstand ein derartiges Ansuchen eines Mitarbeiters ab.

Demgegenüber bewilligte der Vorstand vier Lehrern im Juli 2016 Belohnungen von 1.250 Euro. Dies erfolgte auf Antrag der Mitarbeiter.¹⁵⁹

Die Gewährung der obigen (freiwilligen) finanziellen Zuwendungen waren Ermessensentscheidungen des Präsidenten bzw. Vorstands.

Verbindliche Entscheidungskriterien für die Leistungsfeststellung und die Bemessung der Höhe der finanziellen Zuwendungen bestanden nicht.

(8) Die Neuaufnahme von Lehrpersonal war im Organisationshandbuch für Schulleiter und Lehrer geregelt. Für interne Bewerbungen von Lehrern bestanden zudem Regelungen für den Lehrauftritt bzw. das Hearing. Für das Verwaltungspersonal bestanden keine derartigen Regelungen.

(9) Freie Stellen schrieb das Musikschulwerk öffentlich aus. Dies entsprach den Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 2 der Fördervereinbarung 2001.

Das Organisationshandbuch der Schulleiter und Lehrer sah die Veröffentlichung auf der Webseite des Musikschulwerks und den Aushang an Musikschulen, Konservatorien und Universitäten vor.

Die Stellenausschreibungen genehmigte der Präsident. Die Eignungsprüfung führte eine Kommission durch. Dieser gehörten der Geschäftsführer, der Schulleiter, der Fachgruppenleiter und der Betriebsrat an. Die Aufnahme neuer Mitarbeiter genehmigte der Präsident. Eine Zustimmungspflicht des Vorstands sahen die Organisationshandbücher nicht vor.

¹⁵⁷ Die Regelungen betrafen die Standorte Oberpullendorf/Deutschkreutz sowie Oberwart/Rechnitz.

¹⁵⁸ Die neue Reisekostenvergütung galt ab 01.01.2018.

¹⁵⁹ Die Belohnungen pro Mitarbeiter variierten von 150 Euro bis 500 Euro. Die Entscheidungsgrundlagen waren in den Vorstandsprotokollen bzw. Beschlussgrundlagen erläutert.

In den Jahren 2016 und 2017 holte der Präsident für Neuaufnahmen Vorstandsbeschlüsse ein. In den Vorjahren war die Einbeziehung des Vorstands nicht dokumentiert.

(10) Das Verfahren für die Besetzung der Leiterstellen war in den Organisationshandbüchern und im Ablaufschema „Anhörungsverfahren für die Besetzung von Leiterstellen 2014“ festgelegt.

Demnach waren die Bewerber für Leiterstellen, welche die Formalkriterien erfüllten, einem Anhörungsverfahren zu unterziehen. Dieses umfasste insbesondere die Beurteilung der Berufsbiographie, einen Eignungstest und ein Hearing.

Die Berufsbiographie beurteilte eine Kommission. Den Eignungstest führte ein externer Personalberater durch. Das Hearing erfolgte vor einer Hearing-Kommission.¹⁶⁰

Über die Besetzung der Leiterstelle hatte der Vorstand auf Grund eines Dreivorschlags der Hearingkommission zu entscheiden.

(11) Das Musikschulwerk schrieb im April 2014 die Leiterstelle für die Zentralmusikschule Jennersdorf aus. Die Stellenausschreibung genehmigte der Präsident.

Die Leiterbestellung war mit September 2014 wirksam. Das Bestellungsdekret datierte mit Juli 2014 und der Dienstvertrag mit September 2014. Beide unterfertigte der Präsident.

Das im Zuge der Stellenbesetzung durchgeführte Anhörungsverfahren war mittels Bewerberlisten, Biografien, Abstimmungsblättern und Protokollen dokumentiert.

Ein Vorstandsbeschluss über die Leiterbestellung konnte nicht vorgelegt werden.

26.2 Zu (1, 2) Der BLRH hielt fest, dass das Musikschulwerk über 195 bis 204 Mitarbeiter verfügte. Davon waren 193 bis 201 Musikschullehrer.

Zu (3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Musikschulwerk keine ausdrückliche Genehmigung des Landes Burgenland für die Dienstpostenpläne der Jahre 2014 und 2017 vorlegen konnte. Gemäß der Fördervereinbarung 2001 wären diese vom Land Burgenland zu genehmigen gewesen.

Der BLRH empfahl, Fördervereinbarungen einzuhalten und schriftliche Genehmigungen des Landes Burgenland für die Dienstpostenpläne einzuholen.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass der Entlohnung der Mitarbeiter und des Geschäftsführers des Musikschulwerks gesetzliche Regelungen bzw. Gehaltsschemata zugrunde lagen. Die Geschäftsführerzulage basierte auf einem Vorstandsbeschluss aus dem Jahr 2010.

Ein vom Vorstand ausdrücklich beschlossenes Besoldungsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks war nicht vorhanden.

¹⁶⁰ Die Kommissionsmitglieder waren im Organisationshandbuch bzw. Ablaufschema festgelegt.

Der BLRH empfahl, ein transparentes Gehaltsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks einschließlich des Geschäftsführers zu beschließen. Dieses sollte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Gehaltsschemata und Vorstandsbeschlüsse enthalten bzw. laufend aktualisiert werden.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der Stufenplan über die Besoldung des Lehrpersonals vom April 1999 in der Fördervereinbarung 2001 nicht berücksichtigt war. Diesen setzte das Musikschulwerk bis Jänner 2005 um. In den Dienstverträgen fand er allerdings keine Berücksichtigung.

Der BLRH empfahl, den Stufenplan bzw. die monetäre Einstufung des Lehrpersonals in der Fördervereinbarung und den Dienstverträgen zu berücksichtigen.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass der Vorstand im Jahr 2017 neue Zulagen für die Betreuung mehrerer Schulen durch einen Schulleiter sowie Änderungen bei der Reisekostenvergütung beschloss. Diese Festlegungen wichen von der Fördervereinbarung 2001 ab. Eine ausdrückliche Zustimmung des Landes Burgenland zum Beispiel in Form eines Regierungsbeschlusses lag nicht vor.

Der BLRH empfahl, Festlegungen, die von Fördervereinbarungen abweichen, ausdrücklich zu vereinbaren bzw. der Bgld. LReg zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu (7) Der BLRH hielt fest, dass der Präsident im Jahr 2012 einem Mitarbeiter eine freiwillige Abfertigung von rund 12.700 Euro gewährte. Demgegenüber lehnte der Vorstand im Juli 2016 ein derartiges Ansuchen ab. Weiters genehmigte der Vorstand Belohnungen für Mitarbeiter von 1.250 Euro.

Die Zuerkennung dieser finanziellen Leistungen waren Ermessensentscheidungen des Präsidenten bzw. Vorstands. Verbindliche Entscheidungskriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe der Zuwendungen bestanden nicht.

Der BLRH empfahl, bei der Gewährung von finanziellen Zuwendungen, für die kein Rechtsanspruch besteht, einheitlich vorzugehen. Insbesondere wären verbindliche Kriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe festzulegen.

Zu (8, 9) Der BLRH stellte fest, dass die Aufnahmerichtlinien des Musikschulwerks für neue Mitarbeiter auf das Lehrpersonal beschränkt waren. Das Verwaltungspersonal war davon nicht umfasst.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass der Präsident in den Jahren 2016 und 2017 für Neuaufnahmen die Zustimmung des Vorstands einholte. In den Vorjahren war die Einbeziehung des Vorstands nicht dokumentiert.

Der BLRH empfahl, Aufnahmerichtlinien auch für das Verwaltungspersonal zu beschließen. Ferner wären die Zustimmungspflichten des Vorstands bei Neuaufnahmen klar zu regeln. Vorstandsbeschlüsse sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Zu (10, 11) Der BLRH wies darauf hin, dass für die Besetzung der Leiterstelle der Zentralmusikschule Jennersdorf im Jahr 2014 kein Vorstandsbeschluss vorgelegt werden konnte. Dieser war nach den internen Stellenbesetzungsrichtlinien einzuholen.

Der BLRH empfahl, die internen Stellenbesetzungsrichtlinien einzuhalten und für Leiterbestellungen Vorstandsbeschlüsse einzuholen. Diese wären nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 26.3 Das Musikschulwerk teilte in seiner Stellungnahme unter anderem mit, dass der Dienstpostenplan in Zukunft dem Land Burgenland zur ausdrücklichen Bewilligung vorgelegt wird. Ferner werden die Empfehlungen des BLRH zum Personal so weit wie möglich umgesetzt.

Hinsichtlich der Einhaltung der internen Stellenbesetzungsrichtlinien führte das Musikschulwerk aus, dass die internen Stellenbesetzungsrichtlinien mit Ausnahme des fehlenden Vorstandsbeschlusses für die Bestellung der Schulleitung der ZMS Jennersdorf eingehalten wurden. Das Anhörungsverfahren wurde allerdings auch in diesem Fall ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert.

27 Schülerzahlen, Bildungsabschlüsse

- 27.1 (1) Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Schülerzahlen in den Schuljahren 2014/2015 bis 2017/2018:¹⁶¹

Tabelle 20: Schülerzahlen

Schulstandort	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
ZMS Neusiedl am See	385	409	414	475
MS Kittsee	205	221	233	244
MS Frauenkirchen	603	628	589	618
ZMS Eisenstadt	1.186	1.264	1.193	1.131
MS Hornstein	208	210	206	204
ZMS Mattersburg	847	803	762	746
ZMS Oberpullendorf	541	549	524	552
MS Deutschkreutz	230	241	213	203
ZMS Oberwart	415	414	471	433
MS Pinkafeld	296	324	333	362
MS Oberschützen	222	216	253	265
MS Rechnitz	275	256	261	299
MS Großpetersdorf	355	332	333	340
ZMS Güssing	297	301	296	276
MS Stegersbach	338	369	365	361
ZMS Jennersdorf	462	454	454	419
Summe	6.865	6.991	6.900	6.928

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Die Schülerzahl stieg im Betrachtungszeitraum von 6.865 auf 6.928 (rund 1 Prozent). Im Schuljahr 2015/2016 betrug die Schülerzahl 6.991.

Die höchsten Schülerzahlen erreichten die Zentralmusikschulen Eisenstadt und Mattersburg, dies allerdings mit einer rückläufigen Tendenz um rund 5 Prozent bzw. rund 12 Prozent.

¹⁶¹ Betrachtungsmonat Oktober.

Deutliche Anstiege erzielten die Zentralmusikschule Neusiedl am See mit rund 23 Prozent und die Musikschule Pinkafeld mit rund 22 Prozent. Demgegenüber sanken die Schülerzahlen an den Standorten Deutschkreutz um rund 12 Prozent und Jennersdorf um rund 9 Prozent.

(2) Nachfolgende Tabelle fasst die Schülerzahlen nach Bezirk zusammen:¹⁶²

Tabelle 21: Schülerzahlen pro Bezirk und Schuljahr

Bezirke	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
ND	1.193	1.258	1.236	1.337
EU	1.394	1.474	1.399	1.335
MA	847	803	762	746
OP	771	790	737	755
OW	1.563	1.542	1.651	1.699
GS	635	670	661	637
JE	462	454	454	419
Summe	6.865	6.991	6.900	6.928

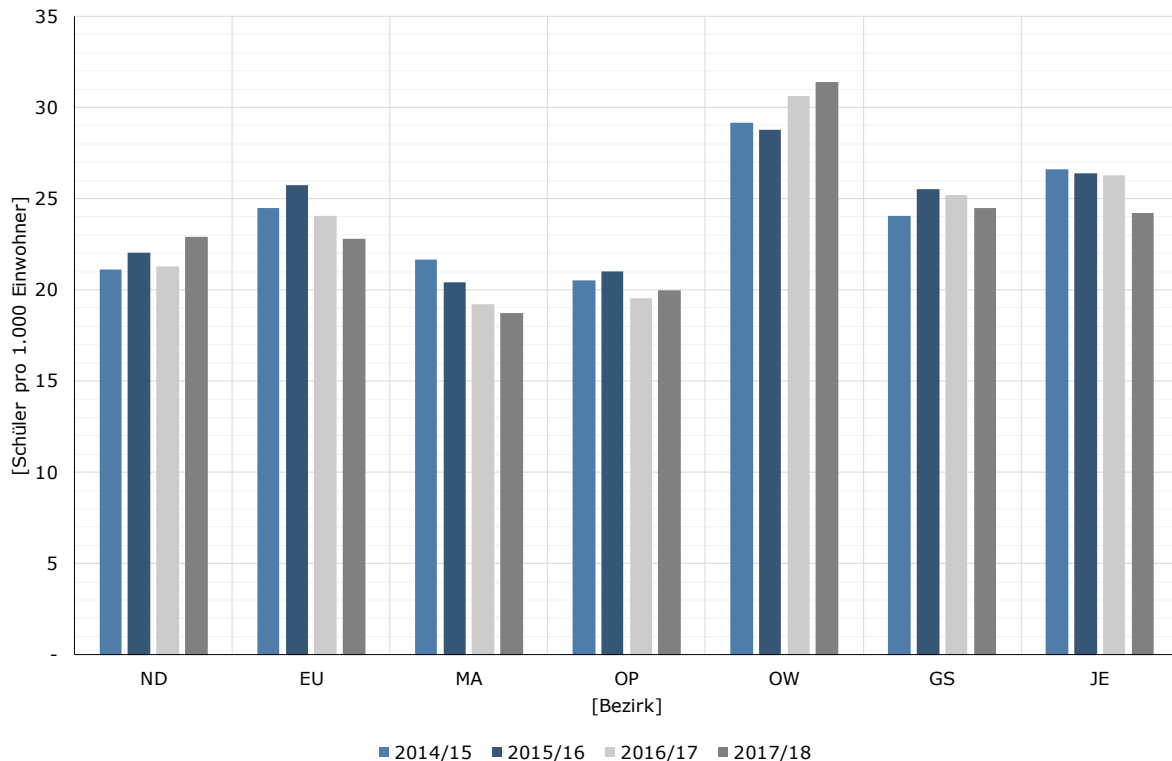
Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Die meisten Musikschüler hatte der Bezirk Oberwart und das mit steigender Tendenz (rund 9 Prozent). Einen Zuwachs von rund 12 Prozent erzielte auch der Bezirk Neusiedl am See. Die niedrigsten Schülerzahlen entfielen auf die Bezirke Jennersdorf und Güssing mit durchschnittlich 447 und 651 Schülern. Eine stetige Abnahme der Schülerzahlen um rund 12 Prozent war im Bezirk Mattersburg festzustellen.

¹⁶² Die Statutarstädte Eisenstadt und Rust sind im Bezirk Eisenstadt-Umgebung berücksichtigt.

(3) Nachfolgende Abbildung zeigt die Schülerzahlen pro Bezirk und 1.000 Einwohner:¹⁶³

Abbildung 6: Schüler pro Bezirk und 1.000 Einwohner



Quelle: Musikschulwerk, Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die Bezirke Oberwart, Jennersdorf und Güssing erreichten die höchsten Schülerzahlen mit durchschnittlich 25 bis 30 Schülern pro 1.000 Einwohner. Die geringsten Schülerzahlen verzeichneten die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf mit durchschnittlich 20 Schülern pro 1.000 Einwohner.

(4) Eine Kennzahl, die das Verhältnis der Schülerzahl zu Unterrichtsstunden¹⁶⁴ abbildete, war der Lehrer-Schüler-Schlüssel.

Im Organisationshandbuch der Schulleiter war dazu festgehalten: *„Besonders Schulen, die mit ihrer Schülerzahl unter dem Landesschnitt liegen, haben die Verpflichtung, sich möglichst dem Landesschnitt anzunähern und ihre Schülerzahl zu steigern. Ob dies in Form eines Ausbaus der elementaren Musikpädagogik, durch Klassenprojekte, durch verstärkten Gruppen- oder Kursunterricht oder andere geeignete Maßnahmen erfolgt, liegt im Ermessen der Schulleitung. Es obliegt der Schulleitung, die für den Schulstandort pädagogisch und kulturpolitisch sinnvollen und möglichen Maßnahmen zu erheben und umzusetzen.“*

Eine nähere Präzisierung, wie beispielsweise nach Unterrichtsform, fand im Organisationshandbuch nicht statt. Messbare Zielwerte waren ebensowenig definiert.¹⁶⁵

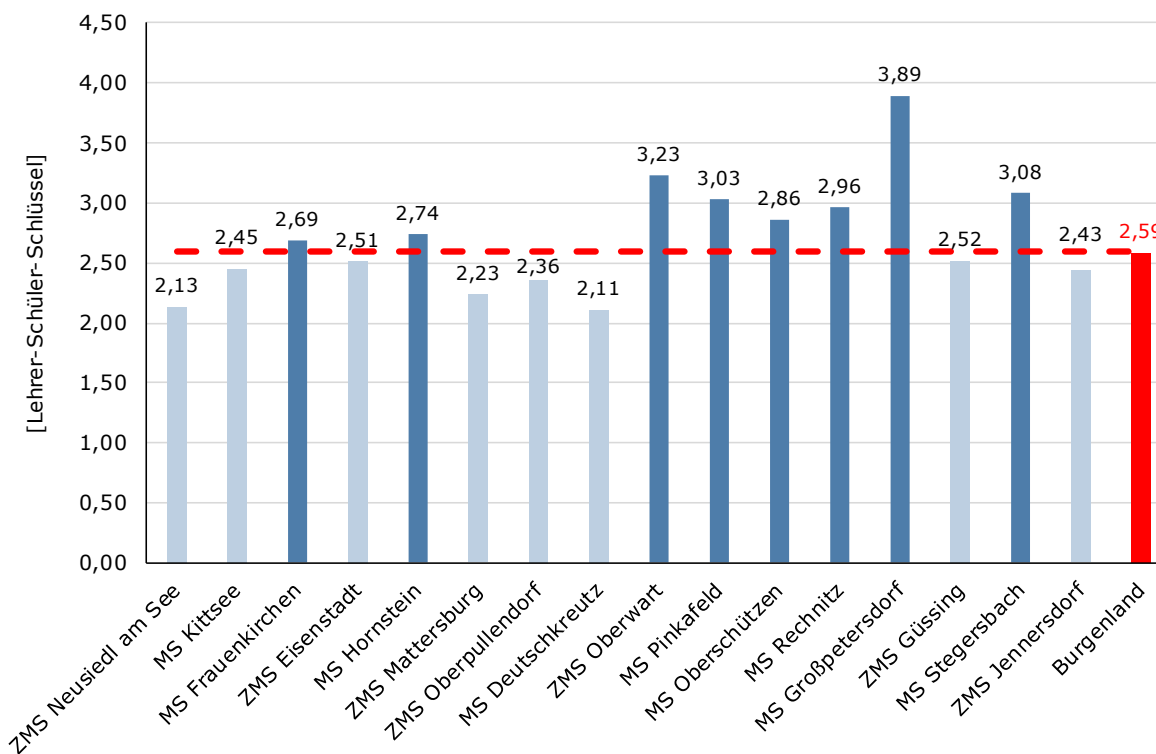
¹⁶³ Schülerzahl per Oktober, Einwohnerzahl per Jänner.

¹⁶⁴ Gemäß Dienstpostenplan.

¹⁶⁵ Z.B. Zielwerte für Einzel-, Partner-, Gruppenunterricht.

(5) Nachfolgende Abbildung zeigt den durchschnittlichen Lehrer-Schüler-Schlüssel für die Schuljahre 2014/2015 bis 2017/2018:¹⁶⁶

Abbildung 7: Durchschnittlicher Lehrer-Schüler-Schlüssel



Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Der durchschnittliche Lehrer-Schüler-Schlüssel für das Burgenland betrug 2,59. Die Standorte Frauenkirchen, Hornstein, Oberwart, Pinkafeld, Oberschützen, Rechnitz, Großpetersdorf und Stegersbach lagen über dem Landesschnitt. Davon hatten Großpetersdorf und Oberwart die höchsten Werte mit durchschnittlich 3,89 und 3,23.

In den übrigen Schulen lag der Lehrer-Schüler-Schlüssel unter dem Burgenlandschnitt. Die geringsten Werte erreichten die Musikschulen Deutschkreutz und Neusiedl am See mit durchschnittlich 2,11 bzw. 2,13.¹⁶⁷

(6) Die musikalische Ausbildung beim Musikschulwerk umfasste vier Ausbildungsstufen. Dazu zählten die Elementar-, Unter-, Mittel- sowie Oberstufe.

Für den Abschluss der jeweiligen Ausbildungsstufe hatten die Schüler kommissionelle Prüfungen abzulegen.¹⁶⁸

¹⁶⁶ Arithmetischer Mittelwert das Schuljahre 2014/15 bis 2017/18, alle Unterrichtsformen.

¹⁶⁷ Nähere Detailanalysen des Lehrer-Schüler-Schlüssels nahm der BLRH nicht vor (z.B. für Einzelunterricht, mit/ohne Klassenunterricht).

¹⁶⁸ Vgl. Anlage 6.

Nachfolgende Tabelle fasst die abgelegten Prüfungen in den Schuljahren 2014/2015 bis 2017/2018 zusammen:

Tabelle 22: Prüfungen

	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Elementarprüfung	655	723	545	964
Erste Übertrittsprüfung	371	319	243	398
Zweite Übertrittsprüfung	72	79	98	121
Abschlussprüfung	10	15	4	21
Summe	1.108	1.136	890	1.504

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

- 27.2 Zu (4) Der BLRH hielt fest, dass das Musikschulwerk keinen verpflichtenden Lehrer-Schüler-Schlüssel definierte. Die Vorgaben im Organisationshandbuch waren für eine effiziente Zielsteuerung nur bedingt geeignet.

Der BLRH empfahl, messbare Zielwerte für den Lehrer-Schüler-Schlüssel festzulegen. Dabei wäre nach Unterrichtsform zu differenzieren. Bei der Zieldefinition sollten zudem die strategischen Zielvorgaben berücksichtigt werden.¹⁶⁹

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der durchschnittliche Lehrer-Schüler-Schlüssel im Burgenland 2,59 betrug.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass die Bildungsabschlüsse beim Musikschulwerk im überprüften Zeitraum von 1.108 auf 1.504 (rund 36 Prozent) anstiegen. Die Zuwächse betrafen alle Ausbildungsstufen bzw. umfassten die Elementar-, Übertritts- sowie Abschlussprüfungen. Der BLRH hob vor allem die Steigerung bei den Elementarprüfungen um 309 (rund 47 Prozent) hervor.

Der BLRH sah dies vor dem Hintergrund der Schülerzahlen, welche im Vergleichszeitraum um rund 1 Prozent anstiegen.

- 27.3 Das Musikschulwerk wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Lehrer-Schüler-Schlüssel deutliche Unterschiede zwischen den Musikschulen zeigt. Eine besonders starke Veränderung würde die Bereinigung um die Kurse beim Elementaren Musizieren und bei Klassenprojekten bewirken. Weiters liegen die Werte über jenen von anderen Bundesländer, weshalb es dem Musikschulwerk bislang nicht notwendig erschien, verpflichtende Zielwerte festzulegen.

Die Einführung von Zielwerten wird allerdings im Vorstand und mit dem Land Burgenland diskutiert.

- 27.4 Der BLRH stellte klar, dass er keine Bereinigungen bzw. nähere Analysen des Lehrer-Schüler-Schlüssels durchführte. Das Organisationshandbuch sah ebensowenig Differenzierungen vor.

Vor diesem Hintergrund begrüßte er die Diskussion hinsichtlich der Einführung von Zielwerten. Der BLRH verwies auf seine Empfehlungen.

¹⁶⁹ Vgl. Unterabschnitt 7 und 19.

PROJEKTFÖRDERUNGEN

28 Rechtsgrundlagen

28.1 (1) Das Musikschulwerk erhielt Kulturförderungen nach dem Bgld. Kulturförderungsgesetz¹⁷⁰. Demzufolge hatte das Land Burgenland insbesondere lokale und regionale Kulturaktivitäten zu fördern, die auch geeignet waren, die Förderung des Gemeinschaftslebens zu unterstützen.

Gemäß § 3 Bgld. Kulturförderungsgesetz konnten Förderungen unter anderem durch

- Gewährung von Subventionen,
- Gewährung von Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallhaftungen,
- Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben sowie
- Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen

erfolgen.

(2) Zur fachlichen Beratung der Bgld. LReg hinsichtlich der Förderung kultureller Tätigkeiten sah das Bgld. Kulturförderungsgesetz sechs verschiedene Beiräte vor. Davon war einer für den Bereich Musik zuständig (**Musikbeirat**). Diesem hatten zwischen fünf und acht im Bereich Musik tätige bzw. sonst fachlich befähigte Mitglieder anzugehören.

(3) Ferner gewährte das Land Burgenland dem Musikschulwerk zwei Förderungen im Rahmen der Vereinsförderung.

29 Förderprojekte

29.1 (1) Die Landesförderungen nach dem Bgld. Kulturförderungsgesetz betrafen folgende Förderprojekte:

- Landeswettbewerb „prima la musica“,
- Jugendsinfonieorchester,
- Musikklasse sowie
- podium.jazz.pop.rock.

Die Vereinsförderungen erhielt das Musikschulwerk für ein „Friedensprojekt“ und eine bundesweite Tagung der Personalvertreter für das Musikschulwesen.

(2) Der Landeswettbewerb „prima la musica“ war ein österreichischer Jugendmusikwettbewerb auf Landes- und Bundesebene. Teilnahmeberechtigt waren junge Musiker aus Österreich, Südtirol und Liechtenstein sowie Jugendliche anderer Nationalitäten, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren in Österreich hatten.

¹⁷⁰ LGBl. Nr. 9/1981 idgF.

Im Rahmen des „Jugendsinfonieorchesters“ erarbeiteten Schüler der burgenländischen Musikschulen, dem Joseph Haydn Konservatorium und dem Institut Oberschützen jährlich ein Konzertprogramm. Die Austragung erfolgte in drei Konzerten sowie einem Abendkonzert.

Das Projekt „Musikklass“ diente der Nachwuchsförderung. Hierbei arbeiteten die Bgld. Musikschulen, das Joseph Haydn Konservatorium und das Gymnasium Eisenstadt zusammen.

Das Projekt „podium.jazz.pop.rock“ war ein österreichweiter Jugendmusikwettbewerb. Er zielte insbesondere auf Musiker in den Bereichen Jazz, Pop und Rock ab.

Das „Friedensprojekt“ war ein Orchesterprojekt für Jugendliche aus Österreich, Ungarn, Slowakei und Rumänien. Projektträger waren vor allem das Musikschulwerk, das Landesjugendreferat Burgenland sowie Partnermusikinstitutionen aus anderen EU-Ländern.

(3) Nachfolgende Tabelle fasst die Kultur- und Vereinsförderungen für das Musikschulwerk von 2014 bis 2017 zusammen:

Tabelle 23: Kultur- und Vereinsförderungen

Projekt	2014	2015	2016	2017	Summe
	[Euro]				
Kulturförderungen					
Landeswettbewerb „prima la musica“	0	13.000	13.000	13.000	39.000
Jugendsinfonieorchester	1.500	0	1.500	1.500	4.500
Musikklass	0	0	6.000	6.000	12.000
podium.jazz.pop.rock	0	0	3.000	0	3.000
Summe	1.500	13.000	23.500	20.500	58.500
Vereinsförderungen					
Friedensprojekt	0	10.000	0	0	10.000
Personalvertretertagung	0	0	0	1.000	1.000
Summe	0	10.000	0	1.000	11.000

Quelle Land Burgenland; Darstellung: BLRH

(4) Die Kulturförderungen wickelte die Kulturabteilung ab. Diese betrafen vier Projekte und betragen im überprüften Zeitraum rund 58.500 Euro. Die Genehmigung erfolgte durch den Kulturlandesrat bzw. die Bgld. Landesregierung.¹⁷¹

Die Förderausgaben belasteten die Voranschlagsstelle 1/381005/7670/002 „Förderung der Jugendkultur“.

(5) Die Vereinsförderung für das „Friedensprojekt“ genehmigte der Gemeindefereent, jene für die Personalvertretertagung der Landeshauptmann. Die Genehmigungsakte erstellten die Gemeindeabteilung bzw. die Landesamtsdirektion.

Die Förderausgaben belasteten die Voranschlagsstellen 1/381115/7670 bzw. 1/381105/7670 „Förderung von Kirchen, Vereinen und sonstigen Aktivitäten“.

¹⁷¹ Die Genehmigung der Bgld. LReg betraf die Projektförderung für „prima la musica“ im Jahr 2015.

(6) Der Musikbeirat¹⁷² hatte die Bgld. LReg bei Kulturförderungen fachlich zu beraten. Bei den vier Förderprojekten der Kulturförderung war dies anhand von Beiratsprotokollen dokumentiert.

Den Genehmigungsakten der Kulturabteilung waren die Empfehlungen des Musikbeirats nicht durchgängig zu entnehmen bzw. die Beiratsprotokolle nicht beigegeben.

(7) Die Kulturabteilung hatte keine Dokumentation über die Prüfung der Förderabrechnung. Die Abrechnungsbelege retournierte die Kulturabteilung nach Prüfung an die Fördernehmer.¹⁷³

29.2 Zu (1-5) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland im überprüften Zeitraum dem Musikschulwerk Projektförderungen in Höhe von rd. 69.500 Euro gewährte. Davon entfielen vier Förderprojekte von rund 58.500 Euro auf Kulturförderungen. Zwei Projekte von rund 11.000 Euro waren Vereinsförderungen.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass die Genehmigungsakte der Kulturabteilung keine durchgängigen Hinweise auf die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen enthielten. Dies betraf vor allem die Empfehlungen des Musikbeirats. Die Beiratsprotokolle waren den Genehmigungsakten nicht beigegeben.

Der BLRH empfahl, in den Genehmigungsakten von Kulturförderungen alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu dokumentieren.

Zu (7) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die Kulturabteilung über keine Dokumentation der Abrechnungsbelege der Förderprojekte verfügte. Diese retournierte sie nach Prüfung an die Fördernehmer.

Der BLRH sah die Dokumentation der Abrechnungsbelege für die Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen als erforderlich an.

Der BLRH empfahl, die Prüfung von Förderabrechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

¹⁷² Vgl. Unterabschnitt 28.

¹⁷³ Seit dem Jahr 2017 erstellte die Kulturabteilung Beleglisten.

29.3 Das Land Burgenland teilte dazu unter anderem mit:

„Seit Anfang 2019 liegen den Genehmigungsakten bereits die schriftlichen Gutachten der Sachbearbeiter des Kulturreferates bei, seit April 2019 sind auch die Beiratsempfehlungen in den Sachverhalten der Genehmigungsakten redaktionell eingebunden. [...] Mit April 2019 wurde ein System in der Kulturabteilung eingerichtet, wonach alle Rechnungsbelege und sonstige originale Dokumente gescannt und der Abteilung zur Verfügung gestellt werden. Damit sind seit diesem Zeitpunkt auch die Abrechnungsunterlagen digital und dauerhaft verfügbar.“

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH

Bgld. Musikschulförderungsgesetz

(1) die Einberufung sowie das Ergebnis von Sitzungen, wie zum Beispiel von Beiräten, nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 1.2)

Fördervereinbarung

(2) die Fördervereinbarung aus dem Jahr 2001 umfassend zu evaluieren und zu präzisieren. Insbesondere wären der Begriff und Umfang der Personalkosten klar zu definieren. (siehe 3.2)

(3) einheitliche Standards für die Erstellung der Planrechnungen und Jahresabschlüsse festzulegen. Für die Vorlage dieser Unterlagen an das Land Burgenland wären verbindliche Termine bzw. Fristen vorzusehen. (siehe 3.2)

(4) den Begriff der „eigenmächtigen Ausgaben“ zu konkretisieren. (siehe 3.2)

(5) Entlohnungsregelungen für das Verwaltungspersonal des Musikschulwerks in die Fördervereinbarung aufzunehmen. (siehe 3.2)

Verträge mit den Standortgemeinden

(6) Verträge gemäß § 5 Abs. 5 Bgld. Musikschulförderungsgesetz mit den Standortgemeinden abzuschließen. Darin sollte unter anderem eine Bekanntgabe der Kosten für die Bereitstellung der Räume, Instandhaltung, Reinigung, Beheizung, Beleuchtung, Instrumente und Unterrichtsbehelfe vereinbart werden. (siehe 4.2 und 11.2)

Organisation

(7) das Organisationshandbuch der Kulturabteilung zu überarbeiten. Dieses sollte die Zuständigkeiten im Musikschulwesen präzisieren. Ferner sollten die betreffenden Abläufe innerhalb der Kulturabteilung dargestellt werden. (siehe 6.2)

(8) für alle Bediensteten Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese sollten vom Bediensteten und den zuständigen Leitungsorganen unterfertigt werden. (siehe 6.2)

Förderziele, Förderstrategie

(9) die Förderziele für das Musikschulwesen klar festzulegen. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Förderstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Förderziele und Förderstrategie wären von der Bgld. Landesregierung zu beschließen und in die Fördervereinbarung aufzunehmen. (siehe 7.2 und 19.2)

Voranschlag, Rechnungsabschluss

(10) dem Land Burgenland, die Förderbeiträge für das Musikschulwesen bedarfsgerecht zu budgetieren. Zahlungsrückstände wären zeitnah abzurechnen und auszugleichen. (siehe 11.2)

(11) dem Land Burgenland, die Abrechnung des Musikschulwerks für 1994 bis 2017 zu prüfen. Dabei sollten die Abweichungen zum Rechnungsabschluss hinsichtlich der Zahlungsrückstände aufgeklärt werden. Danach wäre endabzurechnen und offene Zahlungsrückstände auszugleichen. (siehe 11.2, 12.2 und 20.2)

(12) dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk, bei der Endabrechnung sollte auch der Forderungsverzicht berücksichtigt werden. (siehe 11.2, 12.2 und 20.2)

(13) dem Land Burgenland, vom Musikschulwerk anstelle von Ausgaben- und Einnahmenrechnungen Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen einzufordern. Die Fördervereinbarung wäre entsprechend anzupassen. (siehe 11.2)

(14) dem Musikschulwerk, die testierten Jahresabschlüsse mit den zugehörigen Vereinsbeschlüssen dem Land Burgenland vorzulegen. (siehe 11.2)

(15) dem Land Burgenland, vom Musikschulwerk die Berechnungsgrundlagen für die beantragten Abfertigungen einzufordern. (siehe 11.2)

Verrechnung der Gemeindeanteile

(16) dem Land Burgenland, die von 2014 bis 2017 verrechneten Abzüge von den Gemeindeertragsanteilen bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen. (siehe 12.2)

(17) dem Land Burgenland, die Unterschiede der Abzugsbeiträge zu den Rechnungsabschlüssen aufzuklären und bei der Endabrechnung mit dem Musikschulwerk zu berücksichtigen. (siehe 12.2)

(18) die Einnahmengarbarung des Landes Burgenland für das Musikschulwesen nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere sollten die Meldungen über die abzurechnenden Gemeindebeiträge einem einheitlichen Standard entsprechen. (siehe 12.2)

Kulturberichte

(19) die Förderungen nach dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz in den Kulturberichten einheitlich und präzise darzustellen. Die Förderbeiträge sollten mit den Rechnungsabschlüssen übereinstimmen. Abweichungen wären zu begründen. (siehe 13.2)

Verein

(20) jährlich ordentliche Vorstandssitzungen und Generalversammlungen abzuhalten. Zudem sollte der Vorstand den beratenden Beirat auch hinzuziehen. Über die Sitzungen wären Protokolle anzufertigen. (siehe 14.2)

(21) im Rahmen der geplanten Aktualisierung der Vereinsstatuten die Empfehlungen des BLRH zu berücksichtigen. Im Zuge dessen wäre auch eine Änderung der Rechtsform des Musikschulwerks zu erwägen. Das Ergebnis dieser Überlegungen wäre zu dokumentieren. (siehe 14.2, 16.2 bis 20.2, 24.2 bis 26.2)

Personelle und funktionelle Verflechtungen

(22) die Entsendung von Landesbediensteten in Landesbeteiligungen oder sonstige Einrichtungen der Bgld. Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei wären deren Rechte und Pflichten klar zu regeln. (siehe 15.2)

(23) Vorschriften zur Vermeidung möglicher Befangenheiten von Gebarungsprüfern der Finanzabteilung zu erlassen (z.B. Dienstanweisungen, Befangenheitsrichtlinien). (siehe 15.2)

(24) Prüfaufträge an die Finanzabteilung klar zu formulieren und umfassende Prüfberichte einzufordern. Dabei wäre zu erwägen, die Kulturabteilung für Gebarungsprüfungen personell aufzustocken. (siehe 15.2)

(25) das Kontrollsystem des Landes Burgenland über das Musikschulwerk nach Maßgabe der Prinzipien des Internen Kontrollsystems anzupassen. Personelle Verflechtungen in der Gebarungsprüfung sollten beseitigt werden. (siehe 15.2)

Genehmigungsbefugnisse

(26) die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Musikschulwerk klar zu regeln. Insbesondere wären Geschäftsordnungen, Zeichnungsberechtigungen und Beschaffungsrichtlinien zu erlassen. Weiters wäre die Vorlage von Beschlussanträgen an den Vorstand und die Generalversammlung zu regeln. (siehe 16.2)

Geschäftsstelle, Geschäftsführer

(27) die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie und des Geschäftsführers schriftlich festzulegen. Ferner sollte eine Geschäftsordnung über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers erlassen werden. (siehe 17.2)

(28) die Position des Geschäftsführers im Bedarfsfall öffentlich auszuschreiben und mit diesem einen Dienstvertrag abzuschließen. Bei der Vertragsgestaltung wären die Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung einzuhalten. (siehe 17.2)

Organisationshandbuch

(29) die organisatorischen Regelungen des Musikschulwerks zu aktualisieren und in einem Organisationshandbuch zusammenzufassen. Dieses sollte die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation des Musikschulwerks nachvollziehbar abbilden. Das Organisationshandbuch sollte vom Vorstand beschlossen werden. (siehe 18.2)

Vereinsziele, Strategie

(30) die Vereinsziele zu präzisieren. Diese sollten spezifisch, messbar, realisierbar und terminiert sein. Auf dieser Grundlage sollte eine Umsetzungsstrategie für das Musikschulwesen erstellt werden. Die Vereinsziele und Umsetzungsstrategie sollten die Förderziele und Förderstrategie des Landes Burgenland klar widerspiegeln. Die Fördervereinbarung wäre zu überarbeiten. (siehe 7.2 und 19.2)

Wirtschaftliche Entwicklung

(31) die Jahresabschlüsse dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorstandsbeschlüsse wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 20.2)

(32) aus Gründen der Transparenz die langfristigen Forderungen bzw. Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land Burgenland sowie den Gemeinden in den Jahresabschlüssen nachvollziehbar aufzuschlüsseln. (siehe 20.2)

(33) in den Jahresabschlüssen die Forderungen für Rückstellungen für Altersteilzeit- und Sabbatical nach Landes- und Gemeindeanteilen aufzugliedern. (siehe 20.2)

(34) Abweichungen bei der Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahresabschlüssen anzugeben bzw. zu erläutern. (siehe 20.2)

Jahresabschlussprüfung, URG-Kennzahlen

(35) dem Land Burgenland, das Musikschulwerk mit den erforderlichen liquiden Mitteln auszustatten um Sollzinsen zu vermeiden. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die bedarfsgerechte Budgetierung und Auszahlung der Förderbeiträge. (siehe 21.2)

(36) dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk, die offenen Haftungsfragen zu klären. Dabei wären die Gemeinden miteinzubeziehen. Abgangsdeckungen sollten ausdrücklich vereinbart werden. (siehe 21.2)

(37) dem Musikschulwerk, zur Stärkung der Unbefangenheit, Unabhängigkeit und Risikovermeidung den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln. (siehe 21.2)

Voranschläge, Rechnungsabschlüsse

(38) die wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-, Finanzlage und Liquidität des Musikschulwerks in den Planrechnungen vollständig abzubilden. Dazu wären Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlust-Rechnungen sowie Plan-Geldflussrechnungen zu erstellen. Die Planrechnungen sollten sich aus einer Mehrjahresplanung ableiten. Ebenso sollten sie strukturell auf die Jahresabschlüsse abgestimmt werden. (siehe 22.2)

(39) dem Land Burgenland, die Planrechnungen und Jahresabschlüsse der Förderung des Musikschulwerks zugrunde zu legen. Weiters wären mehrjährige Förderperioden zu vereinbaren. (siehe 22.2)

(40) die Ermittlung der Förderbeiträge samt den zugehörigen Berechnungsgrundlagen klar zu regeln. Ferner wären die Beschlüsse über die Planrechnungen dem Land Burgenland vorzulegen. (siehe 11.2 und 22.2)

(41) die Planrechnungen der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. (siehe 22.2)

Schul- und Unterrichtsstandorte

(42) alle maßgeblichen Entscheidungskriterien für die Einrichtung von weiteren Unterrichtsstandorten verbindlich festzulegen. (siehe 24.2)

(43) dem Land Burgenland und Musikschulwerk, Verträge mit den Standortgemeinden und Gebäudeeigentümern Verträge abzuschließen. In diesen Verträgen sollten insbesondere die Kostentragung, Ausstattung und Raumerfordernisse geregelt werden. (siehe 24.2)

(44) für die Personalausstattung der Musikschulen für Verwaltungstätigkeiten bzw. die Entlohnung der betreffenden Mitarbeiter einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen. (siehe 24.2)

Schulgeldgebarung

(45) dem Musikschulwerk, den Berechnungsmodus für die Schulgeldtarife verbindlich festzulegen. Diese wären in einer jährlichen Tarifordnung abzubilden. Die Tarifordnung wäre dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Berechnungsmodus und die Tarifordnung sollten zudem die strategischen Ziele klar widerspiegeln. (siehe 7.2 und 25.2)

(46) bei den Musikschulen regelmäßige Gebarungskontrollen durchzuführen. Dabei sollte das Vier-Augenprinzip angewandt werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Prüfung durch die Rechnungsprüfer des Musikschulwerks zu erwägen. (siehe 25.2)

Personal

(47) Fördervereinbarungen einzuhalten und schriftliche Genehmigungen des Landes Burgenland für die Dienstpostenpläne einzuholen. (siehe 26.2)

(48) ein transparentes Gehaltsschema für alle Mitarbeiter des Musikschulwerks einschließlich des Geschäftsführers zu beschließen. Dieses sollte die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Gehaltsschemata und Vorstandsbeschlüsse enthalten bzw. laufend aktualisiert werden. (siehe 3.2 und 26.2)

(49) den Stufenplan bzw. die monetäre Einstufung des Lehrpersonals in der Fördervereinbarung und den Dienstverträgen zu berücksichtigen. (siehe 26.2)

(50) Festlegungen, die von Fördervereinbarungen abweichen, ausdrücklich zu vereinbaren bzw. der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung vorzulegen. (siehe 26.2)

(51) die Gewährung von finanziellen Zuwendungen, für die kein Rechtsanspruch besteht, verbindlich zu regeln. Insbesondere wären verbindliche Kriterien für die Leistungsfeststellung und Bemessung der Höhe festzulegen. (siehe 26.2)

(52) Aufnahmerichtlinien auch für das Verwaltungspersonal zu beschließen. Ferner wären die Zustimmungspflichten des Vorstands bei Neuaufnahmen klar zu regeln. Vorstandsbeschlüsse sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. (siehe 26.2)

(53) die internen Stellenbesetzungsrichtlinien einzuhalten und für Leiterbestellungen Vorstandsbeschlüsse einzuholen. Diese wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 26.2)

Schülerzahlen, Bildungsabschlüsse

(54) messbare Zielwerte für den Lehrer-Schüler-Schlüssel festzulegen. Dabei wäre nach Unterrichtsform zu differenzieren. Bei der Zieldefinition sollten die strategischen Zielvorgaben berücksichtigt werden. (siehe 27.2)

Förderprojekte

(55) in den Genehmigungsakten von Kulturförderungen alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar darzustellen bzw. zu dokumentieren. (siehe 29.2)

(56) die Prüfung von Förderabrechnungen nachvollziehbar zu dokumentieren. (siehe 29.2)

Anlagen

Anlage 1: Ausgaben des Landes Burgenland 2014 bis 2017

Ausgaben	2014			2015		
	VA	RA (Soll)	RA (Ist)	VA	RA (Soll)	RA (Ist)
	[Euro]					
Abfertigungen, Rücklagenzuführung	100	0	0	100	0	0
Personalaufwand, Landesanteil	4.700.000	4.909.293	4.700.000	4.900.000	5.116.622	4.900.000
Personalaufwand, Gemeindeanteil	1.710.000	1.785.197	1.710.000	1.780.000	1.862.829	1.780.000
Abfertigungen, Landesanteil	66.700	51.403	51.403	100.000	218.772	218.772
Abfertigungen, Gemeindeanteil	33.300	25.318	25.318	50.000	107.754	107.754
Landesbeitrag zum Sachaufwand	18.200	18.200	18.200	18.600	18.600	18.600
Elternbeiträge	60.000	31.780	30.785	60.000	30.811	34.222
Summe	6.588.300	6.821.191	6.535.706	6.908.700	7.355.387	7.059.348

Ausgaben	2016			2017		
	VA	RA (Soll)	RA (Ist)	VA	RA (Soll)	RA (Ist)
	[Euro]					
Abfertigungen, Rücklagenzuführung	100	0	0	100	0	0
Personalaufwand, Landesanteil	4.970.000	5.093.699	4.970.000	5.200.000	5.200.351	5.200.000
Personalaufwand, Gemeindeanteil	1.807.300	1.854.562	1.807.300	1.850.000	1.893.585	1.850.000
Abfertigungen, Landesanteil	100.000	64.940	64.940	300.000	331.260	331.260
Abfertigungen, Gemeindeanteil	50.000	31.985	31.985	200.000	163.158	163.158
Landesbeitrag zum Sachaufwand	18.600	18.600	18.600	19.000	19.000	19.000
Elternbeiträge	60.000	31.075	27.727	60.000	25.380	29.396
Summe	7.006.000	7.094.860	6.920.552	7.629.100	7.632.735	7.592.814

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 2: Gemeindebeiträge – Vergleich zu RA 2013 bis 2016

Jahr	Abrechnung	Abzüge	RA (Soll)	Unterschied
		[Euro]		
2014	Personal 2013	1.718.700	1.718.700	0
	Abfertigungen 2013	0	19.885	-19.885
	Summe 2013	1.718.700	1.738.585	-19.885
2015	Personal 2014	1.785.472	1.785.197	275
	Abfertigungen 2014	25.318	25.318	0
	Summe 2014	1.810.790	1.810.515	275
2016	Personal 2015	1.862.829	1.862.829	0
	Abfertigungen 2015	18.506	107.754	-89.247
	Summe 2015	1.881.335	1.970.582	-89.247
2017	Personal 2016	1.854.562	1.854.562	0
	Abfertigungen 2016	86.908	31.985	54.923
	Summe 2016	1.941.469	1.886.547	54.923
	Summe 2013-2016	7.352.295	7.406.229	-53.935

Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Anlage 3: Bgld. Musikschulwerk

Bgld. Musikschulwerk	
Rechtsform	Verein
Rechtsgrundlagen	Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.) Vereinsstatuten vom August 2001 idgF.
ZVR-Zahl	134589716
Sitz	7000 Eisenstadt
Entstehungsdatum	20.06.2001
Organschaftliche Vertreter	<p>Präsident (Funktionsperiode) bis 24.11.2015: Mag. Dr. Gerhard Resch seit 25.11.2015: Mag. Heinz Josef Zitz</p> <p>Präsident-Stellvertreter (Funktionsperiode) bis 24.05.2015: Franz Fischer seit 25.11.2015: Mag. Claudia Priber</p> <p>Schatzmeister (Funktionsperiode) bis 27.11.2017: Dr. Josef Tiefenbach seit 27.11.2017: Mag. Brigitte Novosel</p> <p>Mitglied (Funktionsperiode) bis 27.11.2017: Mag. Christina Philipp seit 27.11.2017: Mag. Tanja Stacherl</p>

Quelle: Musikschulwerk, Vereinsregister; Darstellung: BLRH

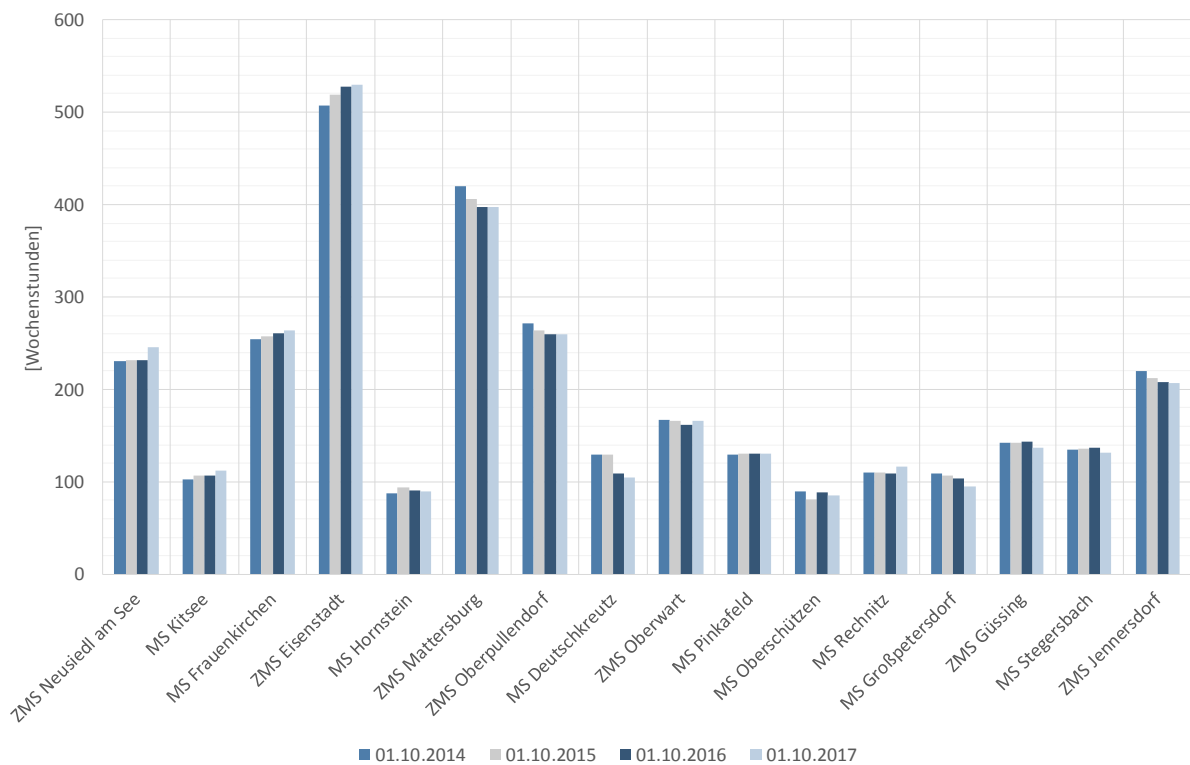
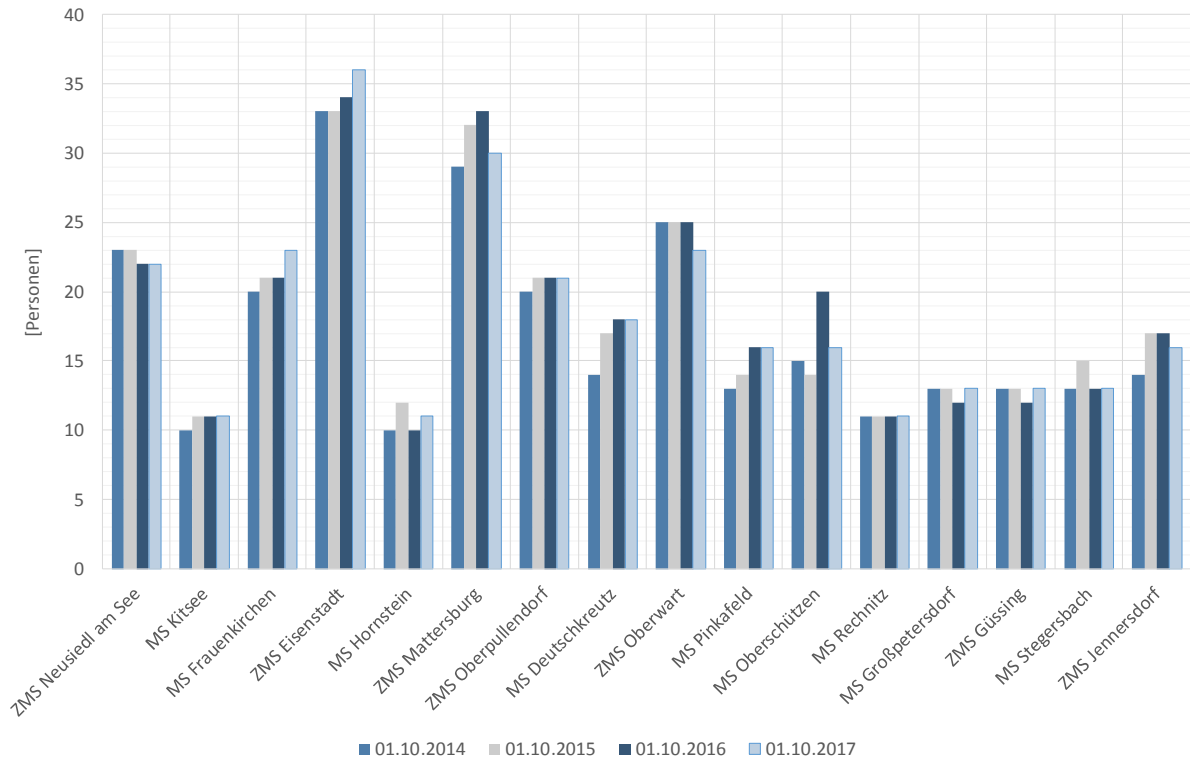
Anlage 4: Schulgeldtarife¹⁷⁴

Unterrichtsform	Preis pro Person und Schuljahr					
	Dauer	Schüler	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
	[Minuten]	[Anzahl]	[Euro]			
Einzelunterricht	50	1	652	672	692	712
	37,5	1	552	572	592	612
	25	1	452	462	472	482
Partnerunterricht	75	2	552	572	592	612
	50	2	452	462	472	482
Gruppenunterricht	50	3 bis 5	332	342	352	362
Kursunterricht	50	6 bis 12	192	192	192	192
Klassenunterricht	50	ab 15	44	48	52	56

Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

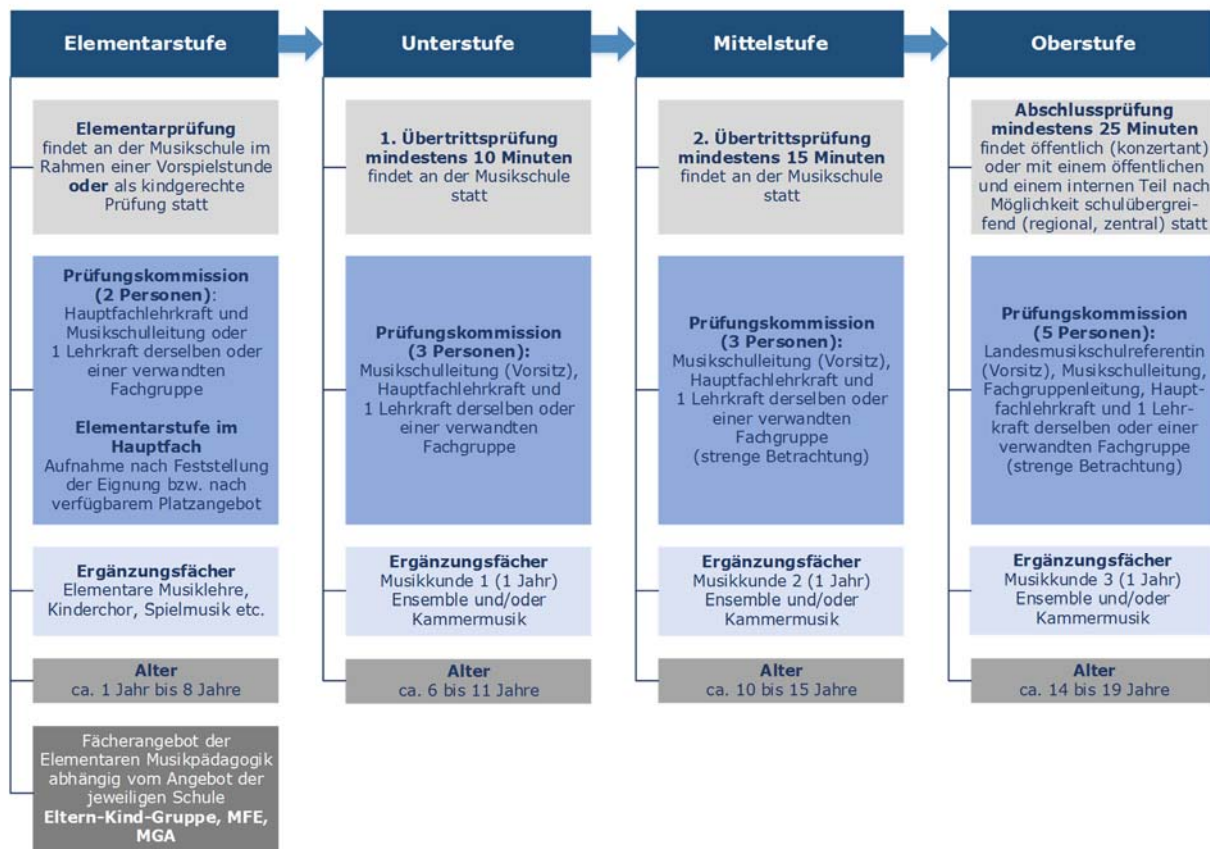
¹⁷⁴ Beim Klassenunterricht war eine Unterschreitung der Personenzahl möglich, wenn die Klasse der Pflichtschule kleiner war (z.B. Tamburizza an Kleinstschulen).

Anlage 5: Personal- und Stundenverteilung auf die Stammschulen



Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Anlage 6: Struktur des Ausbildungsverlaufs



Quelle: Musikschulwerk; Darstellung: BLRH

Eisenstadt, im Juni 2019

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.